



Kommunal Akademie NÖ

Community Management Academy

NÖ Kanalgesetz 1977

Gesammelte Judikatur der Höchstgerichte

Band 1



Zum Autor

Dr. Walter Leiss

Wirkl.Hofrat, Jg.1957, Studium Rechtswissenschaften Universität Wien, Gerichtsjahr, Eintritt in den NÖ Landesdienst im Dez. 1982, Dienst an der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 1984 Wechsel in die Abteilung Gemeinden - Schwerpunkt Fachbereich Gemeindeabgaben, ab Juni 2003 Landtagsklub der VP Niederösterreich - seit Sept. 2000 Klubdirektor, seit 1985 Referent für Abgabenrecht bei der Kommunalakademie Niederösterreich.

Impressum

Herausgeber: Kommunalakademie Niederösterreich
(Community Management Academy)
Landhausplatz 1, Haus 5, 3109 St. Pölten
DVR: 0481751 ZVR: 239860116
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christian Schneider

Druck: Gutenberg Druck GmbH, 2700 Wiener Neustadt

Auflage: 1.500 Stück, Stand: August 2008

NÖ Kanalgesetz 1977

Gesammelte Judikatur der Höchstgerichte

herausgegeben von der
Kommunalakademie Niederösterreich
(Community Management Academy)

St. Pölten 2008

Inhaltsübersicht

Vorwort	5	§ 11 Inkrafttreten von Verordnungen	36
Abkürzungsverzeichnis	6	§ 12 Entstehung der Abgabenschuld, Fälligkeit	37
NÖ Kanalgesetz 1977	7	§ 13 Veränderungsanzeige	40
I. Abschnitt		§ 14 Abgabenbescheid	40
Kanalgebühren	7	§ 15 Strafen	49
§ 1 Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren	7	§ 16 Vollstreckung	49
§ 1a Begriffe	8	IV. Abschnitt	
§ 2 Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgabe	9	Hauskanäle und Anschlußleitungen	52
§ 3	11	§ 17 Hauskanäle, Anschlußleitungen	52
§ 3a Vorauszahlungen	18	§ 18 Kanalverlegung über fremde Grundstücke	58
§ 4 Sonderabgabe	22	§ 19 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde	59
§ 5 Kanalbenutzungsgebühr	22	§ 20 Formblätter	59
§ 5a Berechnung des Einheitssatzes	26	NÖ Bauordnung 1996 (Auszug)	62
§ 5b Vermeidung von Härtefällen	28	§ 62 Wasserver- und -entsorgung	62
§ 6 Kanalabgabenordnung	30	Erläuterungen	63
II. Abschnitt		NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG) (Auszug)	68
Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr und die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren	31	§ 10 Voraussetzungen für die Aufbringung von Senkgrubeninhalten	68
§ 7	31	Judikatur Verwaltungsgerichtshof	70
§ 8 Fäkalienabfuhrgebühren	32	Judikatur Verfassungsgerichtshof	70
III. Abschnitt			
Gemeinsame Bestimmungen zu den Abschnitten I u. II	33		
§ 9 Abgabepflichtiger	33		
§ 10 Dingliche Wirkung von Bescheiden	34		

Vorwort

Die Regelungen über die Entsorgung häuslicher Abwässer sowie die damit verbundenen Anschluss- und Benützungsgebühren sind wohl neben der Bauordnung die am meisten umstrittenen. Demgemäß gibt es dazu eine Fülle höchstgerichtlicher Judikatur, die Licht ins Dunkel so mancher auf den ersten Blick unklaren Regelung bringt. Die vorliegende Broschüre versucht, den Rechtsanwendern eine Hilfe bei der Vollziehung zu geben.



Sie enthält neben den maßgeblichen Gesetzesbestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, der NÖ Bauordnung 1996 und des NÖ Bodenschutzgesetzes die wichtigsten dazu ergangenen Entscheidungen des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes. Soweit dies zum Verständnis notwendig ist, sind die Erkenntnisse entweder in Volltext oder nur auszugsweise unter Hervorhebung der maßgeblichen Aussagen wieder gegeben. So finden sich auch einige Entscheidungen zur Rechtslage in anderen Bundesländern, die aufgrund ihrer Allgemeingültigkeit oder wegen der gleichen oder ähnlichen Rechtslage auch in Niederösterreich Anwendung finden. Bei jedem Erkenntnis ist die Geschäftszahl angegeben. Der Großteil der Entscheidungen kann über diese Geschäftszahl im Internet über das Rechtssystem des Bundeskanzleramtes unter <http://www.ris2.bka.gv.at> abgerufen werden.

Ganz herzlich möchten wir uns beim Autor, Herrn wHR Dr. Walter Leiss, bedanken.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre für Ihre Arbeit in der Gemeinde wie gehabt eine wertvolle Hilfestellung geben zu können.

Für den Herausgeber

Mag. Christian Schneider
Vorsitzender"

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	NÖ	Niederösterreich(isch)
AbgEO	Abgabenexekutionsordnung	NÖ AO	Niederösterreichische Abgabenordnung
Abs.	Absatz	NÖ AWG	Niederösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz
arg.	argumentum, argumento	NÖ BauO	Niederösterreichische Bauordnung
Art.	Artikel	NÖ BSG	Niederösterreichisches Bodenschutzgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	NÖ LAO	Niederösterreichische Landesabgabenordnung
BAO	Bundesabgabenordnung	Nr.	Nummer
BauSlg	Baurechtliche Sammlung	NR	Nationalrat
BGBI.	Bundesgesetzblatt	OGH	Oberster Gerichtshof
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz 1920, i.d.F. von 1929	ÖStZ	Österreichische Steuerzeitung
bzw.	beziehungsweise	Pkt.	Punkt
d.h.	das heißt	Rz	Randzahl
E.	Erläuterung	S	Schilling
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991	S.	Seite
EGW	Einwohnergleichwert	Slg.	Sammlung
EO	Exekutionsordnung	SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil-(und Justizverwaltungs-)Sachen
Erk., E	Erkenntnis	TBO	Tiroler Bauordnung
EU	Europäische Union	TLAO	Tiroler Landesabgabenordnung
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in der „Österreichischen Juristen-Zeitung“ (Jahrgang/Nummer)	u.a.	unter anderem
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	u.U.	unter Umständen
f	folgende	v.	vom
FAG	Finanzausgleichsgesetz	VG	Verfassungsgesetz
FN	Fußnote	VfGH	Verfassungsgerichtshof
FS	Festschrift	VfSlg.	„Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes“, Neue Folge
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz 1948	vgl.	vergleiche
G	Gesetz	v.H.	von Hundert
GdO	Gemeindeordnung	VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985
gem.	gemäß	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
GP	Gesetzgebungsperiode	VwSlg.	Verwaltungsgerichtshof, amtliche Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse
GR	Gemeinderat	WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
hg.	höchstgerichtlich	Wr. KEG	Wiener Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz
i.d.F.	in der Fassung	Wv	Wiederverlautbarung
i.S.d.	im Sinne des	Z.	Ziffer
i.V.m.	in Verbindung mit	z.B.	zum Beispiel
KanalG	Kanalgesetz	ZfV	Zeitschrift für Verwaltungsrecht
KO	Konkursordnung	Zl.	Zahl
leg.cit.	legis citatae		
LGBI.	Landesgesetzblatt		
LH	Landeshauptmann		
lit.	litera		
mwN	mit weiteren Nachweisen		

NÖ Kanalgesetz 1977

I. Abschnitt Kanalgebühren

§ 1 Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs.5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45, ermächtigt, Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Kanaler ergänzungs-, Kanalsonderabgabe) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erheben.

(2) Für die Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigung (Finanzausgleichsgesetz) gelten die Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977.

(3) Die Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren sind in einer Kanalabgabenordnung (§ 6) näher auszuführen.

(4) Für verschiedene Kanalanlagen mit jeweils getrennten Entsorgungsbereichen in einer Gemeinde sind die Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren verschieden hoch festzusetzen, wenn sich dies aufgrund eines unterschiedlichen Kostendeckungserfordernisses ergibt.

(5) Die Kanalerrichtungsabgaben und die Kanalbenutzungsgebühren sind zweckgebundene Einnahmen, die ausschließlich für die Errichtung, für die Erhaltung und den Betrieb der Kanalanlage verwendet werden dürfen. Dies gilt nicht für die den einfachen Jahresaufwand übersteigenden Einnahmen aus den Kanalbenutzungsgebühren.

JUDIKATUR

Gebührenbegriff

Gemäß § 2 KanalG ist die Kanaleinmündungsabgabe für den möglichen Anschluß an die öffentliche Kanalanlage zu entrichten. Die Pflicht zur Entrichtung dieser Abgabe entsteht somit unter Umständen bereits vor Beginn des förmlichen Benützungsverhältnisses. Die Kanaleinmündungsabgabe ist daher im Sinne der ständigen Rechtsprechung (VfSlg. 10947/1986, 11376/1987, 15608/1999, 16116/2001, 16377/2001; VfGH 18.6.2002, V122/01) keine Benutzungsgebühr i.S.d. § 14 Abs.1 Z.16, § 15 Abs.3 Z.5 FAG 1997 (bzw. der Vorgängerbestimmungen; nunmehr § 15 Abs.1 Z.14, § 16 Abs.3 Z.4 FAG 2001), sondern ein Interessentenbeitrag i.S.d. § 14 Abs.1 Z.15 FAG 1997 (bzw. der Vorgängerbe-

stimmungen; nunmehr § 15 Abs.1 Z.13 FAG 2001). Solche Beiträge sind gemäß § 14 Abs.2 FAG 1997 ausschließliche Gemeindeabgaben; gemäß § 8 Abs.5 F-VG 1948 müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß, durch Landesgesetz bestimmt sein.

Diese Überlegungen gelten umso mehr für Vorauszahlungen i.S.d. § 3a KanalG. Ihr zulässiges Höchstmaß ist in § 3a Abs.3 und 4 jeweils i.V.m. § 3 Abs.3 KanalG bestimmt.

Gemäß § 3a Abs.4 KanalG ist die Vorauszahlung mit einem Hundertsatz jenes Betrages zu erheben, der gemäß § 3 als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten wäre. Liegt eine Kanalabgabenordnung zum Zeitpunkt der Vorschreibung noch nicht vor, so ist gemäß § 3a Abs.3 KanalG in der Verordnung über die Erhebung der Vorauszahlungen der Einheitssatz gemäß § 3 aufgrund des Kostenvoranschlages und der projektierten Rohrnetzlänge festzulegen. Der Kostenvoranschlag tritt somit in diesem Fall an die Stelle der nach § 3 Abs.3 KanalG maßgeblichen Baukosten. § 3a KanalG differenziert mithin danach, ob eine Kanalabgabenordnung bereits vorliegt oder nicht.

VfGH 28.6.2003, Slg. 16930, Geschäftszahl V 96/00

§ 1a Begriffe

§ 1a Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. bebaute Fläche:

Die bebaute Fläche ist diejenige Grundrißfläche, die von der lotrechten Projektion oberirdischer baulicher Anlagen begrenzt wird.

Unberücksichtigt bleiben:

bauliche Anlagen, welche die Geländeoberfläche nicht oder nicht wesentlich überragen, nicht konstruktiv bedingte Außenwandvorsprünge, untergeordnete Bauteile.

2. Berechnungseinwohnergleichwerte:

50 v.H. der Summe des EGW-Spitzenwertes und EGW-Durchschnittswertes;

3. Einwohnergleichwerte (EGW):

Maßzahl die die Verschmutzung betrieblicher Abwässer in Beziehung zur Verschmutzung häuslicher Abwässer ausdrückt;

4. EGW-Durchschnittswert:

Jahressumme der eingebrachten Schmutzfrachten in EGW dividiert durch 365;

5. EGW-Spitzenwert:

die höchste an einem Tag eingebrachte Schmutzfracht;

6. Geschoßfläche:

die sich aus den äußersten Begrenzungen jedes Geschoßes ergebende Fläche;

7. Gebäudeteil:

ein Gebäudeteil ist ein vom übrigen Gebäude durch eine bis zu seiner obersten Decke durchgehende Wand getrennter Teil mit einer Nutzung als Garage, als gewerblicher oder industrieller Lager- oder Ausstellungsraum oder mit einer Nutzung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke. Räume innerhalb eines Gebäudeteils gelten auch dann als eigener Gebäudeteil, wenn bis zur obersten Decke durchgehende Wände nicht vorhanden sind.

8. Jahresaufwand:

jährliches Erfordernis für

- a) den Betrieb und die Instandhaltung der Kanalanlage,
- b) die Zinsen für Darlehen, die für die Errichtung

oder Änderung der Kanalanlage aufgenommen worden sind,

- c) die Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Kanalanlage entsprechenden Lebensdauer und
- d) die Bildung einer Erneuerungsrücklage von höchstens 3 v.H. der Errichtungskosten;

9. Liegenschaften:

Grundstücke, die an eine öffentliche Kanalanlage anzuschließen bzw. bereits angeschlossen sind sowie solche Grundstücke, die an ein anzuschließendes oder angeschlossenes Grundstück unmittelbar angrenzen und dem gleichen Liegenschaftseigentümer gehören;

10. spezifischer Jahresaufwand:

Jahresaufwand für die Kläranlage sowie für jene Sammelkanäle, welche zur Ableitung der Abwässer von den Ortsnetzen zur Kläranlage dienen, dividiert durch die EGW, welche der Dimensionierung der Kläranlage zugrundegelegt wurden;

11. unbebaute Fläche:

Jene Grundflächen, die an eine bebaute Fläche unmittelbar angrenzen (höchstens jedoch bis zu einem Gesamtausmaß von 500 m²) und dem gleichen Liegenschaftseigentümer gehören.

§ 2 Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgabe

(1) Für den möglichen Anschluß an die öffentliche Kanalanlage ist eine Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten.

(2) Eine Kanaleinmündungsabgabe ist auch für bereits an einen Kanal angeschlossene Liegenschaften, selbst wenn schon einmal eine Abgabe oder eine vergleichbare Leistung für den Kanalanschluß erbracht wurde, dann einzuheben, wenn

- a) ein Regenwasserkanal in einen Mischwasserkanal umgestaltet oder durch einen solchen ersetzt wird;
- b) ein Schmutzwasserkanal in einen Mischwasserkanal umgestaltet oder durch einen solchen ersetzt wird;
- c) ein Mischwasserkanal für Niederschlagswässer und gereinigte Schmutz- und Fäkalwässer in einen Mischwasserkanal für Niederschlags- und unge-reinigte Schmutz- und Fäkalwässer umgestaltet oder durch einen solchen ersetzt wird, oder
- d) eine vorhandene Kanalanlage so umgestaltet oder durch eine neue ersetzt wird, daß dadurch ein er-höhter Reinigungsgrad der Abwässer erzielt wird.

(3) Bei Umgestaltung einer Kanalanlage ist für Liegen-schaften, die bereits an die bisherige Kanalanlage an-geschlossen waren, eine Kanaleinmündungsabgabe höchstens in jenem Ausmaß vorzuschreiben, das dem Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamt-kosten der umgestalteten Kanalanlage entspricht.

(4) Bei einer späteren Änderung der seinerzeit der Be-messung zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen (§ 3 Abs.2) ist eine Ergänzungsabgabe zu der bereits entrichteten Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten, wenn sich durch diese Änderung gegenüber dem ur-sprünglichen Bestand nach den Bestimmungen des § 3 Abs.6, eine höhere Abgabe ergibt. Bei Liegen-schaften, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Ge-setzes an das öffentliche Kanalgesetz angeschlossen waren, gelten der Bestand beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als ursprünglicher Bestand und als Änderung der seinerzeit der Bemessung zugrunde gelegten Be-messungsgrundlage jede Änderung, die nach den Be-stimmungen dieses Gesetzes die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ergänzungsabgabe begründet, wenn die Einmündungsabgabe bereits nach den Vorschrif-ten dieses Gesetzes bemessen worden wäre.

(5) Bei einer Bauführung auf Grundstücken, die durch Abteilung einer Liegenschaft entstehen, tritt die Ver-pflichtung zur Bezahlung der Kanaleinmündungsab-gabe auch dann ein, wenn für die ungeteilte Liegenschaft eine Kanaleinmündungsabgabe bereits bezahlt worden ist.

(6) Außer der Kanaleinmündungsabgabe (Sonderab-gabe) dürfen von der Gemeinde aus dem Titel des An-schlusses keine anderen Geld- oder Naturalleistungen verlangt werden.

JUDIKATUR

Bedeutung von Vereinbarungen - Verzicht

Abmachungen zwischen dem Abgabengläubiger und dem Abgabenschuldner über den Inhalt der Abgaben-schuld - etwa auch über einen gänzlichen Verzicht auf die Abgabenerhebung - sind ohne abgabenrechtliche Bedeutung. Zulässig sind solche Vereinbarungen nur dann, wenn die Gesetze sie ausdrücklich vorsehen, wobei sich diese gesetzlichen Ermächtigungen nur dann als verfassungskonform erweisen, wenn die öf-fentlich-rechtlichen Verträge lediglich die Modalitäten der Abgabenerhebung (Berechnung der Bemessungs-grundlage, Fälligkeit etc.) und nicht die Steuerpflicht selbst betreffen, wenn im Gesetz Voraussetzungen und Inhalt hinreichend bestimmt sind und wenn in Streitfällen eine bescheidförmige Erledigung vorgese-hen ist, sodaß eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit mög-lich ist (vgl. hierzu auch Doralt-Ruppe, Grundriß des österreichischen Steuerrechtes², II, 149, und die dort angeführte Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts). **Insbesondere kann die Behörde ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten** (vgl. Stoll, Das Steuerschuld-verhältnis in seiner grundlegenden Bedeutung für die steuerliche Rechtsfindung, Seite 81, FN 214). Ein all-fälliger Verzicht wäre daher auch nicht rechtswirksam zustandegekommen.

Alle diese Voraussetzungen sind im Beschwerdefall nicht gegeben; insbesondere sieht das NÖ Kanalge-setz 1977 keine derartigen Vereinbarungen vor. Eine allfällige Abschreibung (Löschung oder Nachsicht) der fälligen Abgabenschuldigkeit nach § 182 NÖ LAO war jedoch gemäß § 35 Abs.2 Z.18 lit.d der Niederöster-reichischen Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-4, dem Gemeinderat vorbehalten (vgl. hierzu im übrigen auch das hg. Erkenntnis vom 27.Oktober 1980, Zl. 675/79). Aus diesem Grund verbietet sich auch die Deutung des vom Beschwerdeführer behaupteten Vor-ganges als Bescheid i.S.d. § 182 NÖ LAO. VwGH 29.4.1992; 88/17/0128.

§ 2 Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgabe

Tatbestand Umgestaltung der Kläranlage

Wie nämlich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23. Mai 1991, Zl. 89/17/0097, näher ausgeführt hat, kommt es für den Tatbestand des § 2 Abs. 2 lit. d NÖ Kanalgesetz 1977 in der Fassung der ersten Novelle nicht auf die für die Umgestaltung oder Ersetzung einer Kanalanlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen, **sondern auf die TATSÄCHLICHE Umgestaltung oder Ersetzung der Anlage, durch die der erhöhte Reinigungsgrad der Abwässer erzielt wird, an.** Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Kanalanlage ihren Betrieb mit der Wirkung aufnimmt, daß hiedurch ein vergleichsweise erhöhter Reinigungsgrad der Abwässer erzielt wird.

Diese Voraussetzungen treffen auch auf den von der beschwerdeführenden Stadtgemeinde selbst behaupteten, schon im Jahre 1984 aufgenommenen und offenbar bis zur Erteilung der erforderlichen behördlichen Bewilligungen andauernden „Probetrieb“ der neuen Kanalanlage zu, steht doch außer Streit, daß durch diese Anlage von Anfang an die Abwässer tatsächlich besser gereinigt worden sind als durch die frühere Anlage; daß der Reinigungsgrad der Abwässer ab Juli 1984 bis zum Jahr 1986 sukzessive noch weiter verbessert worden ist, ändert an dieser Beurteilung nichts. VwGH 14.6.1991, 89/17/0102

Der Rechtsansicht der beschwerdeführenden Stadtgemeinde, der Tatbestand des § 2 Abs. 2 lit. d NÖ Kanalgesetz 1977 in der Fassung der ersten Novelle sei erst erfüllt, wenn auch die erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die Umgestaltung oder Ersetzung einer Kanalanlage, mit der ein im Vergleich zur früheren Anlage erhöhter Reinigungsgrad der Abwässer erzielt wird, erteilt worden seien, vermag der Verwaltungsgerichtshof nicht beizupflichten. Zwar kann zur Lösung dieser Rechtsfrage die erst am 1. Juli 1987 in Kraft getretene Neufassung des § 12 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977, wonach die Abgabenschuld für die Kanaleinmündungsabgabe anlässlich einer Umgestaltung oder Ersetzung der Kanalanlage (§ 2 Abs. 2), sofern nicht Abs. 1 Anwendung findet, mit Ablauf des Monats entsteht, das der TATSÄCHLICHEN INBETRIEBNAHME der umgestalteten oder ersetzten Kanalanlage folgt, noch nicht herangezogen werden, doch ergibt sich auch für die davor geltende Rechtslage, daß es auf derartige Bewilligungen nicht ankommt. Die Kanaleinmündungsabgabepflicht entsteht nämlich für Fälle der vorliegenden Art gemäß § 3 Abs. 1 NÖ AO, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabepflicht anknüpft; dies ist nach dem Wortlaut

des § 2 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 in der Fassung der ersten Novelle in dem Zeitpunkt, in dem die Kanalanlage so umgestaltet oder ersetzt ist, daß dadurch ein erhöhter Reinigungsgrad der Abwässer erzielt wird. Damit ist klargestellt, **daß es nur auf die tatsächliche Inbetriebnahme der umgestalteten oder ersetzten Anlage, nicht aber auf die Erteilung behördlicher Bewilligungen ankommt** (vgl. hiezu auch das zur Wiener Rechtslage ergangene hg. Erkenntnis vom 22. Juni 1990, Zl. 86/17/0197).

VwGH 23.5.1991, 89/17/0097.

§ 3

(1) Die Höhe der Kanaleinmündungsabgabe ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche (Abs.2) mit dem Einheitssatz (Abs.3).

(2) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, daß die Hälfte der bebauten Fläche mit der um 1 erhöhten Zahl der an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoße multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unbebauten Fläche vermehrt wird. Nicht angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile zählen zur unbebauten Fläche. Wird die Liegenschaft trotz bestehender Anschlußverpflichtung nicht an die Kanalanlage angeschlossen, so ist die Berechnungsfläche so zu ermitteln, als ob die Liegenschaft an die Kanalanlage angeschlossen wäre.

(3) Der Einheitssatz (Abs.1) ist vom Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung (§ 6) festzusetzen; er darf 5 v.H. jenes Betrages nicht übersteigen, der unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte Kanalanlage einschließlich der Nebenanlagen erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter der Kanalanlage durchschnittlich entfällt. Die vom Gemeinderat der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Baukosten sowie die Gesamtlänge des Kanalnetzes sind in die Kanalabgabenordnung aufzunehmen.

(4) Wurde anlässlich der Abteilung eines Grundes auf Bauplätze auch für die Liegenschaft, auf der ein Gebäude errichtet wird, bereits gemäß § 14 Abs.5 der Bauordnung für Niederösterreich, LGBl.Nr. 36/1883, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 131/1955, ein Beitrag zu den Kosten der Kanalisierungsanlage geleistet, so ist der auf diese Liegenschaft entsprechend ihrem Flächenausmaß entfallende Teil des bereits geleisteten Beitrages auf die Kanaleinmündungsabgabe anzurechnen. Ist der sich hiebei ergebende Betrag höher als die Kanaleinmündungsabgabe, so findet eine Rückzahlung des Differenzbetrages nicht statt.

(5) Sofern auf Grund der bisher für die Gemeinde geltenden Vorschriften bereits für eine unbebaute Liegenschaft eine Kanaleinmündungsabgabe entrichtet worden ist, ist anlässlich der Bauführung auf solchen Liegenschaften für den Anschluß an den Schmutz-(Misch-)wasserkanal nur eine Kanaleinmündungsabgabe im Ausmaß von 80 v.H. der sonst zu entrichtenden Abgabe vorzuschreiben. Im Zweifelsfalle hat der Abgabepflichtige über amtliche Aufforderung hiefür die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

(6) Die Ergänzungsabgabe ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen der Abgabe für den Bestand nach der Änderung und der Abgabe für den Bestand vor der Änderung, wobei beide Abgaben nach dem bei Entstehung der Abgabenschuld geltenden Einheitssatz zu berechnen sind. Die Berechnungsfläche ist für den Bestand vor der Änderung und für den Bestand nach der Änderung jeweils gemäß § 3 Abs.2 zu ermitteln.

JUDIKATUR

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1a Z 1. NÖ Kanalgesetz 1977 ist bei der Ermittlung der für die Abgabeberechnung maßgeblichen bebauten Fläche nicht auf eine ganzjährige Nutzbarkeit für Wohnzwecke abzustellen (vgl. zu § 5 Bgld Kanalabgabengesetz das hg. Erkenntnis vom 5. Juli 2004, Zl. 2004/17/0022). Nach den im angefochtenen Bescheid hiezu getroffenen Feststellungen, insbesondere auch auf Grund der Ausführungen des Amtssachverständigen zu der technischen Ausführung dieser Wintergärten und in Übereinstimmung mit den vorliegenden Plänen, ist davon auszugehen, dass die gegenständlichen Wintergärten zur bebauten Fläche im Sinne von § 1a NÖ Kanalgesetz 1977 zu zählen sind. Ihre mangelnde Beheizbarkeit steht dem nicht entgegen. Die Wintergärten, die über die gesamte Gebäudelänge verlaufen, sind Teil des jeweiligen Gebäudes und stellen auch keine untergeordneten Bauteile dar (vgl. aus baurechtlichem Gesichtspunkt zu Regelungen betreffend "untergeordnete Bauteile" die hg. Erkenntnisse vom 21. Mai 1996, Zl. 93/05/0262, und vom 9. Dezember 1982, Zl. 81/06/0033, sowie zur Einbeziehung von Wintergärten in den Begriff der Wohnnutzfläche im Zusammenhang mit dem Grunderwerbsteuergesetz die hg. Erkenntnisse vom 25. Jänner 1990, Zl. 89/16/0001, und vom 12. Juli 1990, Zl. 89/16/0018). Sie sind daher bei der Berechnung der bebauten Fläche miteinzubeziehen.

VwGH 21.02.2007, 2002/17/0355

Tatbestand

Die Kanaleinmündungsabgabe ist (als einer der Fälle einer Kanalrichtungsabgabe) gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 NÖ Kanalgesetz 1977 für den Anschluß an die öffentliche Kanalanlage zu entrichten (nach dem NÖ Kanalgesetz 1977 i.d.F. LGBl. 8230-5 heißt es nunmehr: für den möglichen Anschluß). **Schon nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes erfassen somit Kanaleinmündungsabgaben nicht die Kosten des – von wem immer vorgenommenen – (tatsächlichen) Anschlusses an die öffentliche Kanalanlage** (vgl. auch § 2 Abs.6 NÖ Kanalgesetz 1977, wonach außer der Kanaleinmün-

§ 3

dungsabgabe (Sonderabgabe) von der Gemeinde aus dem Titel des Anschlusses keine anderen Geld- oder Naturalleistungen verlangt werden dürfen.
VwGH 24.11.1997, 93/17/0173

Verzicht

Die belangte Behörde hat schon im angefochtenen Bescheid und nunmehr auch in der Gegenschrift demgegenüber darauf hingewiesen, daß die mitbeteiligte Marktgemeinde mit dem Bescheid vom 31. August 1967 ausdrücklich nur auf die Wasseranschlussgebühr und die Kanalanschlussgebühr verzichtet hätte und zwischen Kanalgebühren und Wassergebühren einerseits und Kanalanschlussgebühr und Wasseranschlussgebühr andererseits zu unterscheiden sei. Die Begriffe Kanalgebühren und Wassergebühren seien Oberbegriffe, die auch die Ergänzungsabgaben erfaßten. Einer Vorschreibung der Ergänzungsabgabe bei Änderung des Sachverhaltes stünde somit nichts entgegen.

Dieser Argumentation der belangten Behörde kann nicht gefolgt werden. Auch wenn bereits im Jahre 1967 sowohl nach dem Gemeindewasserleitungsgesetz als auch nach dem Kanalgesetz die Ergänzungsgebühr vorgesehen war, folgt daraus noch nicht, daß sich die Rechtskraft des Bescheides vom 31. August 1967 nur auf die jeweilige Anschlußgebühr, nicht aber auf die Ergänzungsgebühr erstreckte.
VwGH 21.7.1995, 92/17/0270

Bebaute Fläche – Keller größer als Erdgeschoß

Nach der Definition im § 1a Z.1 NÖ Kanalgesetz in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung LGBl.Nr. 8230-2 ist die bebaute Fläche jener Grundstücksteil, welche von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses eines über das Gelände hinausragenden Gebäudes verdeckt wird. Demnach ist die bebaute Fläche die äußerste Begrenzung des Grundrisses des über das Gelände hinausreichenden Teils einer Baulichkeit (vgl. hg. Erkenntnis vom 16. November 1998, Zl. 98/17/0221). **Daher zählt auch ein über die Geländeoberfläche und über die Grundrissfläche des Erdgeschoßes hinausragendes Kellergeschoß zu der bebauten Fläche.** Nach den nicht bestrittenen Feststellungen im angefochtenen Bescheid ragt der über die Grundrissfläche des Erdgeschoßes hinausgehende und unter der Terrasse liegende Teil des Kellergeschoßes etwa 2 m über das Geländeniveau. Somit hatte die belangte Behörde diesen Kellerbereich als einen über das Gelände hinausreichenden Teil der Baulichkeit zur bebauten Fläche hinzuzurechnen. Entgegen der Ansicht der beschwerdeführenden Parteien

besteht die im NÖ. Kanalgesetz 1977 definierte bebaute Fläche nicht nur aus den Wohnräumlichkeiten im „Hauptgeschoß“.
VwGH 17.4.2000, 99/17/0262

Bebaute Fläche - Mauerstärke

Für die Vorschreibung der Kanaleinmündungsabgabe ist die bebaute Fläche eines Gebäudes maßgebend. Nach § 1a Z.1 NÖ Kanalgesetz 1977 in der angeführten Fassung der 3. Novelle, LGBl. 8230-3, ist der Grundstücksteil, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses des Gebäudes des Beschwerdeführers verdeckt wird, als Bemessungsgrundlage für die Kanaleinmündungsabgabe heranzuziehen. **Auf die Mauerstärke oder die Wohnnutzfläche des Gebäudes kommt es nach dieser Bestimmung nicht an.** Die belangte Behörde war daher im Recht, wenn sie bei Vorschreibung der Abgabe die Mauerstärken des Gebäudes nicht aus der Berechnungsfläche ausnahm, sondern den Grundstücksteil, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses des Gebäudes verdeckt wird, als Bemessungsgrundlage heranzog. Das Vorbringen des Beschwerdeführers enthält jedoch auch die Behauptung der Gleichheitswidrigkeit der im Beschwerdefall anzuwendenden Bestimmungen, weil nicht zwischen Grundrißflächen von Gebäuden verschiedenen Alters und dementsprechend verschiedenen Mauerstärken - in modernen Gebäuden stünde bei gleicher Grundrißfläche mehr Wohnnutzfläche zur Verfügung - unterschieden werde.

Der Verfassungsgerichtshof vertrat in dem das NÖ Kanalgesetz 1977 betreffenden Erkenntnis vom 2. Oktober 1981, B 307/78, VfSlg. 9201, die Auffassung, daß es unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsprinzips nicht geboten sei, bei der Regelung über die Ermittlung der Berechnungsfläche nach dem Alter der Baulichkeiten, die sich auf den verbauten Flächen befänden, und der Stärke ihrer Mauern zu differenzieren.

Der Verwaltungsgerichtshof sieht auf Grund dieser Entscheidung im Beschwerdefall daher keine Veranlassung, beim Verfassungsgerichtshof ein Gesetzesprüfungsverfahren zu beantragen.

VwGH 14.12.1998, 97/17/0341

Bebaute Fläche – ebenerdiger nicht angeschlossener Zubau

Für einen durch einen nicht als selbständiges Gebäude anzusehenden, ans Kanalgesetz angeschlossenen ebenerdigen Zubau vergrößertes, mehrere an das Kanalnetz angeschlossene Geschoße umfassendes Gebäude ist bei Berechnung der Kanaleinmündungsgebühr von der **GESAMTEN Fläche (Altbestand +**

Zubau) und von der höchsten, wenngleich nur auf einem Teil dieser Fläche erreichten Geschoßanzahl auszugehen.

VwGH 25.6.1976, 0489/76

Abgrenzung Gebäude - Gebäudeteil - Geschoß

Auch die Beschwerdeführer gehen davon aus, dass es sich bei dem gegenständlichen Bauwerk um ein einheitliches Gebäude handelt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 2002, Zl. 2002/17/0048, sowie das hg. Erkenntnis vom 23. Mai 1986, Zl. 86/17/0026) ist die bauliche Gestaltung dafür entscheidend, ob ein einheitliches Bauwerk oder zwei selbständige Gebäude vorliegen. **Ein einheitliches Gebäude ist nach dieser Rechtsprechung jedenfalls dann anzunehmen, wenn die einzelnen Teile durch gemeinsame Wände verbunden sind, welche überdies Öffnungen aufweisen, wodurch eine funktionelle Einheit dieser Teile hergestellt wird. Im Beschwerdefall liegt daher ein einheitliches Gebäude vor:** Es bestehen nach den Feststellungen der Behörde zwischen dem im Plan grün und dem orange markierten Teil des Hauses gemeinsame Wände und Öffnungen und der grün umrandete Bereich dient gleichzeitig als Hauseingang zu dem orange umrandeten Wohnbereich. Das Bestehen einer funktionellen Einheit zwischen dem orange und dem grün markierten Gebäudeteil kann daher nicht in Zweifel gezogen werden.

Entscheidend ist daher, ob die Argumentation der Beschwerdeführer hinsichtlich der Qualifikation der Gebäudeeinfahrt mit Stiegenaufgang und die nach ihren Angaben gewerblich genutzten Räume als Gebäudeteil i.S.d. § 1a NÖ Kanalgesetz 1977, welcher gemäß § 3 Abs.2 NÖ Kanalgesetz 1977 zur unbebauten Fläche zu zählen wäre (sodass sich der Multiplikator gemäß § 3 Abs.2 erster Satz verringern müsste), zutreffend ist. (Anzumerken ist, dass bei Zutreffen der Auffassung der Beschwerdeführer der entsprechende Gebäudeteil - so er nicht angeschlossen ist - nicht zur bebauten Fläche zu zählen wäre, also aus der Berechnung gänzlich auszunehmen wäre; eine Teilung der Berechnung, wie sie die Beschwerdeführer im Abgabungsverfahren angestrebt haben, ist im Gesetz nicht vorgesehen; eine getrennte Berechnung ist nur für selbständige Gebäude, nicht für verschiedene Teile eines Gebäudes möglich).

Der belangten Behörde kann nun im Ergebnis nicht entgegen getreten werden, wenn sie diese Qualifikation des im Plan grün umrandeten Teiles (bestehend aus einem Eingangsbereich mit Pkw-Abstellmöglichkeit, Diele, Stiegenaufgang und zwei Zimmern im zwei-

ten Geschoß) als Gebäudeteil im Sinne des § 1a Z.7 NÖ Kanalgesetz 1977 verneinte. Voraussetzung für das Vorliegen eines Gebäudeteiles ist dessen Trennung vom übrigen Gebäude durch eine bis zu seiner obersten Decke durchgehende Wand. **Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer und der belangten Behörde schließt der zwischen dem grün und dem orange umrandeten Teil des Hauses bestehende Durchgang zwischen Diele/ Eingangsbereich und Wohnbereich (nach dem Plan der einzige Zugang vom Eingangsbereich und der Diele in die Wohnung) bereits das Vorliegen eines Gebäudeteiles im Verständnis des § 1a Z.7 NÖ Kanalgesetz 1977 aus (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 2002, Zl. 2002/17/0048).**

Zusätzlich mangelt es dem grün markierten Teil an der erforderlichen besonderen Nutzung im Sinne des § 1a Z.7 leg.cit., da eine solche allenfalls für den Eingangsbereich/Pkw-Abstellplatz in Frage kommen könnte. Weder könnte die von den Beschwerdeführern behauptete Nutzung des grün markierten Hausteils als technisches Büro zu „gewerblichen Zwecken“ eine besondere Nutzung im Sinne des § 1a Z.7 NÖ Kanalgesetz 1977 begründen (weil ein solches Büro kein gewerblicher oder industrieller Lager- oder Ausstellungsraum ist), noch erfüllt der im Plan als Diele bezeichnete Raum zwischen Eingangsbereich und Wohnung die in § 1a Z.7 NÖ Kanalgesetz 1977 umschriebenen Anforderungen an die Nutzung, die für die Qualifikation als „Gebäudeteil“ im Sinne dieser Gesetzesstelle erforderlich wären.

Zu dem Vorbringen der Beschwerde, bei dem nicht ausgebauten Dachgeschoß handle es sich um einen eigenen nicht angeschlossenen Gebäudeteil, welcher als unbebaute Fläche zu qualifizieren sei, ist darauf hinzuweisen, dass es bei der Bestimmung der „bebauten Fläche“ im Sinn des Gesetzes darum geht, jene Flächen der Gebäude oder Gebäudeteile auf dem Grundstück zu bestimmen, welche gemäß § 3 Abs.2 zur Hälfte in der dort näher dargestellten Weise zu multiplizieren ist. Die über den Wohnräumen befindliche Fläche des Dachgeschoßes kann daher schon aus diesem Grund nicht von der (übrigen) bebauten Fläche abgezogen werden, weil damit im Ergebnis die Fläche der Wohnräume keine Berücksichtigung fände. Das Vorbringen geht daher insoweit fehl.

Gemäß § 3 Abs.2 NÖ Kanalgesetz 1977 ist für die Ermittlung der Berechnungsfläche lediglich die bebaute Fläche (und nicht wie für die Kanalbenutzungsgebühr die Geschoßfläche) sowie die Anzahl der angeschlossenen Geschoße maßgeblich. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem bereits zitierten Erkenntnis vom

25.Juni 2002, Zl. 2002/17/0048, ausführte, **bilden die in einer Ebene gelegenen Räume eines Gebäudes ein Geschoß im Sinne des § 3 Abs.2 NÖ Kanalgesetz 1977. Steht ein Geschoß mit der öffentlichen Kanalanlage solcherart in Verbindung, dass auch nur an einer Stelle, gleich in welchem Raum, ein Rohr mündet, welches schließlich zur öffentlichen Kanalanlage führt, so handelt es sich um ein angeschlossenes Geschoß.** Es ist ohne Bedeutung, ob die Fläche des jeweiligen Geschoßes nur einen Teil der verbauten Fläche des Gebäudes ausmacht. Es war daher im Beschwerdefall zur Zl. 2002/17/0048 ungeachtet des Umstandes, dass lediglich der Bürotrakt zweigeschoßig ausgeführt wurde, von einem zweigeschoßigen Gebäude auszugehen, dessen bebaute Fläche gemäß § 1a Z.1 NÖ KanalG zu ermitteln war.

Im Hinblick darauf, dass der Kanalanschluss des zweiten Geschoßes von den Beschwerdeführern nicht bestritten wurde, ergibt sich, dass die belangte Behörde zu Recht die Berechnungsfläche für das Wohngebäude gemäß § 3 Abs.2 NÖ Kanalgesetz 1977 unabhängig davon ermittelte, dass nur ein Teil des Wohngebäudes zweigeschoßig ausgeführt war.

...

Dass der Gesetzgeber für die Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr und der Kanalanschlussgebühr zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden vorsieht, begegnet keinen Bedenken. Handelt es sich doch um zwei unterschiedliche Abgabentatbestände, die einer differenzierenden Regelung durch den Gesetzgeber zugänglich sind. Zudem entspricht es nach der ständigen Rechtsprechung des **Verfassungsgerichtshofes dem Gleichheitssatz, wenn der Gesetzgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgeht und dabei auch eine pauschalierende Regelung trifft.** Dass dabei Härtefälle entstehen, macht das Gesetz nicht gleichheitswidrig (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20.November 2002, Zl. 2002/17/0155).

VwGH 17.10.2003, 2003/17/0224

Gebäudeteil

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. hg. Erkenntnis vom 27. Mai 1983, Zl. 81/17/0208) ist in erster Linie die bauliche Gestaltung für die Lösung der Frage entscheidend, ob von einem einheitlichen Gebäude ausgegangen werden muss oder ob ein Gebäudeteil vorliegt. Voraussetzung für das Vorliegen eines Gebäudeteils ist dessen Trennung vom übrigen Gebäude durch eine bis zu seiner obersten Decke durchgehende Wand. **Vorhandene Durchgänge zwischen zwei Gebäudetrakten schließen das Vorliegen eines Gebäudeteils im Verständnis des**

§ 1a Z.7 NÖ Kanalgesetz aus (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 17.April 2000, Zl. 99/17/0262, und vom 25.Juni 2002, Zl. 2002/17/0048). Auf dem in den Verwaltungsakten befindlichen Einreichplan für den Umbau des Geschäftshauses, bewilligt mit Bescheid vom 30.März 1993, sind Verbindungsdurchgänge (Stiegen) zwischen Alt- und Zubau eingezeichnet. Nach diesem Einreichplan kann von einer Trennung im Sinne des § 1a Z.7 NÖ Kanalgesetz 1977 nicht gesprochen werden. Weitere Voraussetzung für das Vorliegen eines Gebäudeteils nach § 1a Z.7 NÖ Kanalgesetz 1977 ist die Nutzung des Teiles des Gebäudes als Garage, gewerblicher oder industrieller Lager- oder Ausstellungsraum oder mit einer Nutzung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.

Ein Gebäudeteil im Sinne des 1a Z.7 NÖ Kanalgesetz 1977 liegt somit nur dann vor, wenn neben der dargestellten Trennung der Teil des getrennten Gebäudes zu den genannten Zwecken genutzt wird. Bei einer Nutzung dieses Teils für andere Zwecke liegt kein Gebäudeteil im Sinne der genannten Bestimmung vor. Besteht der Teil des getrennten Gebäudes aus mehreren Geschoßen oder Räumen, dann haben alle diese Einheiten die Voraussetzungen zu erfüllen, weil das Gesetz insofern keine Einschränkung normiert oder auf ein „Überwiegen“ der begünstigten Nutzung der Einheiten abstellt. **Werden daher Räume oder Geschoße zu begünstigungsschädlichen Zwecken genutzt, dann liegt kein Gebäudeteil im Sinne des § 1a Z.7 NÖ Kanalgesetz 1977 vor.** In einem solchen Fall stellt sich dann die Frage, ob nach § 1a Z.7 zweiter Satz NÖ Kanalgesetz 1977 einzelne Räume als eigener Gebäudeteil gelten, nicht mehr, weil es sich nicht um Räume in einem solchen Gebäudeteil handelt.

...

Soweit der Beschwerdeführer Bedenken wegen „gleichheitswidriger Auslegung“ des NÖ Kanalgesetzes 1977 äußert, besteht nach den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumenten kein Anlass, den Verfassungsgerichtshof mit einem Antrag auf Gesetzesprüfung zu befassen. Die begünstigende Sonderregelung für die Einhebung der Kanalbenutzungsgebühren für Gebäudeteile setzen die räumliche Trennung und die bestimmte Nutzungsverwendung voraus. Eine sachliche Rechtfertigung der zum Fall der Nichttrennung unterschiedlichen Regelung liegt eben insbesondere in der durch die Trennung des Gebäudes gegebenen unterschiedlichen Möglichkeiten der Kanalbenutzung bei getrennten und nicht getrennten Teilen eines Gebäudes. Eine Verfassungswidrigkeit ist nicht schon dann gegeben, wenn bei der Durchschnittsbetrach-

tung im Fall einer Mischnutzung die gesamten Geschossflächen in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen werden. **Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entspricht es dem Gleichheitssatz, wenn der Gesetzgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgeht (z.B. VfSlg. 3595/1959, 5318/1966, 8457/1978) und dabei auch eine pauschalierende Regelung trifft.** Dass dabei Härtefälle entstehen, macht das Gesetz nicht gleichheitswidrig (z.B. VfSlg. 3568/1959, 9908/1983, 10276/1984).
VwGH 20.11.2002, 2002/17/0155

Gebäudeteil - Stiegenhaus

Strittig ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren nur die Frage, ob das Stiegenhaus als „Gebäudeteil“ im Sinne des § 1a Z.7 NÖ KanalG 1977 anzusehen ist oder nicht.

Der Beschwerdeführer vertritt hiezu zunächst offenbar die Ansicht, dass ein eigener Gebäudeteil - unabhängig von der Nutzung - schon dann vorliege, wenn bis zur obersten Decke durchgehende Wände nicht vorhanden seien. Dies ergibt sich jedoch aus dem insofern eindeutigen Wortlaut des Gesetzes gerade nicht, da sonst die Erwähnung der Nutzungsarten überflüssig wäre. Auch der Hinweis, dass Räume innerhalb eines Gebäudeteils auch dann als eigener Gebäudeteil gelten würden, wenn bis zur obersten Decke durchgehende Wände nicht vorhanden seien, vermag nicht zu überzeugen, **ist doch Voraussetzung für die Heranziehung dieser Bestimmung für Räume innerhalb eines Gebäudeteils, dass ein Gebäudeteil überhaupt vorliegt.** Aber auch bei „Räumen innerhalb eines Gebäudeteils“ wäre nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes die Frage der Nutzung zu prüfen, wie sich aus dem Sinnzusammenhang ergibt.

Ein Gebäudeteil liegt daher nicht schon auf Grund seiner baulichen Gestaltung - wengleich diese häufig in erster Linie für die Frage, ob ein Gebäudeteil anzunehmen ist oder nicht, entscheidend sein wird (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 17. April 2000, Zl. 99/17/0262, mwN) - allein vor, es bedarf auch der im Gesetz näher umschriebenen Nutzung.

...

Im Beschwerdefall dient die unstrittig als Berechnungsfläche zugrundegelegte Fläche ausschließlich Wohnzwecken, sodass grundsätzlich (im Falle eines benützbaren Stiegenhauses) keine der im Gesetz umschriebenen Nutzungsarten vorliegt. In diesem Fall ergäbe sich jedoch die Einbeziehung in die Berechnungsfläche aus dem Gesetz, da das Stiegenhaus mit zur Geschossfläche im Sinne des § 5 Abs.3 erster Satz NÖ KanalG 1977 zählt.

Ausgehend davon, ist jedoch die Frage der Benützung bzw. Benützbarkeit nicht wesentlich; das Gesetz kennt ein diesbezügliches Unterscheidungskriterium nicht. Damit trägt aber der Gesetzgeber nur dem Umstand Rechnung, dass Teile von Geschossflächen, wie etwa Wintergärten, Schuppen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. März 2001, Zl. 97/17/0461) oder auch Stiegenaufgänge und Hallen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 30. August 1999, Zl. 98/17/0329), obwohl dort typischerweise weniger Abwasser anfällt, dennoch anderen Bereichen, wie etwa dem Wohnbereich, zumindest dienend zugeordnet sein können. Dass dies aber im Beschwerdefall trotz der behaupteten Unbenützbarkeit nicht gegeben wäre, ist nicht zu erkennen. Aus den dargelegten Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in seinen Rechten weder wegen der geltend gemachten noch wegen einer vom Verwaltungsgerichtshof aus eigenem aufzugreifenden Rechtswidrigkeit verletzt worden ist.

VwGH 20.3.2003, 2002/17/0276

Gebäude - Gebäudeteil

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. hg. Erkenntnis vom 27. Mai 1983, Zl. 81/17/0208) ist in erster Linie die bauliche Gestaltung für die Lösung der in Streit stehenden Frage entscheidend. Die belangte Behörde hat unter Heranziehung eines Bausachverständigen festgestellt, dass ohne bauliche Maßnahmen eine Trennung des Hallentraktes vom Bürotrakt nicht möglich wäre und daher ein einheitliches Bauwerk vorliege. Daran ändern auch die dem Beschwerdeführer aufgetragenen Brandschutzauflagen für die Ausgestaltung der Trennmauer zwischen dem Büro- und Hallentrakt nichts. Die Behauptung des Beschwerdeführers, es sei aus Brandschutzgründen eine gänzliche Trennung zwischen Büro- und Hallentrakt vorgesehen gewesen, ist aktenwidrig. In der den vorgelegten Akten angeschlossenen Verhandlungsschrift vom 25. Mai 1993 über die Errichtung eines Zubaus zur bewilligten Werkstatthalle wird festgehalten, der Bürotrakt müsse insgesamt vom Werkstatthallentrakt „F 90“ getrennt sein, und sämtliche Verbindungstüren vom Bürotrakt zur Halle seien mindestens „T 30“ auszuführen und selbstschließend einzurichten.

„F 90“ bezeichnet bekanntermaßen eine Brandschutzklasse für die Brandbeständigkeit von Bauteilen. Von einer gänzlichen Trennung zwischen Büro- und Hallentrakt kann daher keine Rede sein. Die belangte Behörde ist daher im Recht, wenn sie im angefochtenen Bescheid bei der Berechnungsfläche auf Grund

der baulichen Gestaltung und auch der ineinander greifenden betrieblichen Nutzung von einem einheitlichen Gebäude ausgegangen ist. **Die Werkstättenhalle ist kein Gebäudeteil mit einer Nutzung als Garage, als gewerblicher oder industrieller Lager- oder Ausstellungsraum oder mit einer Nutzung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.** Daher zählt dieser Werkstättentrakt auf Grund der Definition eines Gebäudeteils nach § 1a Z.7 NÖ Kanalgesetz 1977 nicht zur ungebauten Fläche nach § 3 Abs.2 NÖ Kanalgesetz 1977.

VwGH 20.3.2000, 99/17/0398

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. hg. Erkenntnis vom 27.Mai 1983, Zl. 81/17/0208) ist in erster Linie die bauliche Gestaltung für die Lösung der in Streit stehenden Frage entscheidend. Wenn die beschwerdeführenden Parteien vorbringen, **die Garage sei vom Erdgeschoß durch eine durchgehende Mauer getrennt und mit diesem nicht verbunden, dann übersehen sie, dass eine Trennung zwischen Garage und Wohnbereich zwar im Erdgeschoß besteht, der Zugang zur Garage aber über den Kellertrakt des Hauses möglich ist und eine Verbindung der beiden Kellertrakte besteht, sodass von einer Trennung der beiden Bereiche durch eine bis zur obersten Decke durchgehende Wand nicht die Rede sein kann.** Die belangte Behörde hat daher die nur vom Wohnbereich durch eine Mauer getrennte Garage zu Recht nicht als Gebäudeteil angesehen.

Auf die Frage, ob Räume innerhalb eines Gebäudeteils als eigener Gebäudeteil gelten könnten, ist nicht weiter einzugehen, weil eine solche Regelung erst mit der am 1.Jänner 1997 in Kraft getretenen, im Beschwerdefall noch nicht anzuwendenden Novelle LGBl.Nr. 8230-5, eingeführt wurde. Bei der Verneinung des Vorliegens eines Gebäudeteils wäre aber diese Bestimmung selbst bei Anwendung der Novellenregelung nicht zum Tragen gekommen. **Die auf der Ebene des Erdgeschoßes liegende Garage zählt daher zur Berechnungsfläche. Dies auch dann, wenn sie nicht an den Kanal angeschlossen ist, weil es genügt, dass das Geschoß an den Kanal angeschlossen ist, und es nicht erforderlich ist, dass sämtliche Räume eines Geschoßes über einen Kanalanschluss verfügen.** Nach den unbestritten gebliebenen Feststellungen des angefochtenen Bescheides bestehen in allen drei Geschoßen Anschlüsse an die Kanalanlage. Nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes kommt es auf die Fläche der einzelnen Geschoße nicht an, sondern es wird die bebaute Fläche mit der Anzahl der Geschoße (+ 1) multipliziert. **Das Gesetz trifft - entgegen der Ansicht der**

beschwerdeführenden Parteien - auch keine Unterscheidung zwischen „Haupt-“ und „Nebengeschoßen. VwGH 17.4.2000, 99/17/0262

Fläche der Geschoße

Die Beschwerdeführerin verweist selbst auf das hg. Erkenntnis vom 23.Oktober 1987, Zl. 87/17/0261. Dort hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut komme es bei der Vervielfachung des Einheitssatzes lediglich auf die verbaute Grundfläche (in Quadratmetern) einerseits und die Geschoßanzahl andererseits, mit der das Ausmaß der Grundfläche zu multiplizieren sei, an. Die Fläche der Geschoße spiele keine Rolle. Der Verwaltungsgerichtshof hält an dieser Auffassung fest; auch ein unter dem Erdgeschoß gelegener, durch eine Treppe erreichbarer und begehbarer Raum („Erdäpfelkeller“) im Ausmaß von 11,61 m² ist daher als „Geschoß“ im Sinne des Gesetzes anzusehen. **Die in einer Ebene gelegenen Räume eines Gebäudes bilden nämlich ein Geschoß (vgl. hiezu das zur Rechtslage nach dem NÖ Kanalgesetz ergangene Erkenntnis vom 23.Mai 1986, Zl. 86/17/0026), wobei es auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes keinen Unterschied macht, ob es sich hiebei um einen oder mehrere Räume handelt.**

VwGH 24.9.1993, 91/17/0103

Anzahl der angeschlossenen Geschosse

Der Gesetzeswortlaut des § 3 Abs.2 NÖ KanalG 1977, LGBl. 8230-3, unterscheidet bei der Ermittlung der Berechnungsfläche nicht, ob die Geschoße aus freien Stücken des Bauwerbers oder auf Grund einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift der NÖ Bauordnung an die Kanalanlage angeschlossen wurden (arg.: „... Zahl der an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoße ...“). **Für die Bildung des Multiplikators ist daher lediglich die ANZAHL der angeschlossenen Geschoße maßgeblich; ohne Bedeutung sind die Umstände, aus welchen Gründen auch immer ein Geschoß an die Kanalanlage angeschlossen wird.** Der Multiplikand wird durch die Hälfte der verbauten Fläche des Gebäudes gebildet. Das Gesetz geht offensichtlich davon aus, daß die Hälfte der verbauten Fläche vervielfacht mit der um 1 erhöhten Anzahl der angeschlossenen Geschoße bei typisierender Betrachtung der zu erwartenden Fälle einen tauglichen Maßstab für den Entsorgungsnutzen darstellt, den ein Gebäude aus der öffentlichen Kanalanlage zieht, und sich der Entsorgungsnutzen des Gebäudes direkt proportional zur Größe der verbauten Fläche und zur Anzahl der angeschlossenen Geschoße verhält (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23.Mai 1986, Zl. 86/17/0026). Bedenken gegen das Gesetz

sind daher aus Anlaß dieses Beschwerdefalles nicht entstanden.

VwGH 19.2.1993, 93/17/0004

Festlegung des Prozentsatzes der Umgestaltung

Strittig ist zwischen den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens demzufolge allein die Frage, ob eine derartige Festlegung eines Prozentsatzes in der Kanalabgabenordnung zu erfolgen hat oder ob dieser Prozentsatz - insbesondere auch im Falle der Ausschöpfung des nach § 2 Abs.3 leg.cit. zulässigen Höchstausmaßes - dem Bescheid über die Vorschreibung der Kanaleinmündungsabgabe auch ohne vorhergehende Festlegung durch Verordnung zu Grunde gelegt werden darf. Der beschwerdeführenden Stadtgemeinde ist einzuräumen, dass der streitgegenständliche Prozentsatz nicht in § 6 NÖ KanalG 1977 unter dem gesetzlich angeordneten Inhalt der Kanalabgabenordnung genannt ist. § 2 Abs.3 leg.cit. ist im § 6 NÖ KanalG 1977 nicht erwähnt.

Daraus folgt jedoch nicht, dass der Gesetzgeber die von der belangten Behörde vermisste Verordnungsregelung nicht zum (zwingenden) Inhalt einer von der Gemeinde zu erlassenden Verordnung erklärt hätte: Aus dem Wortlaut des § 2 Abs.3 NÖ KanalG 1977 („höchstens“) **ergibt sich, dass der Landesgesetzgeber eine Ermächtigung zur Einhebung der Einmündungsabgabe aus Anlass der Umgestaltung erteilt hat, die er der Höhe nach in der in § 2 Abs.3 leg.cit. umschriebenen Art begrenzt hat. In welcher Höhe die Gemeinde von dieser Ermächtigung Gebrauch machen will, hat sich demnach aus einer Verordnung der Gemeinde zu ergeben.** Wesentlich ist dabei, dass der im Gesetz vorgesehene Kostenanteil fixiert wird. Es ist somit erforderlich, den Anteil der Kosten der Umgestaltung - im Verhältnis zu den Gesamtkosten der umgestalteten Kanalanlage - ebenso durch Verordnung festzulegen wie das Ausmaß, bis zu dem der sich so ergebende Maximalbetrag in der betreffenden Gemeinde ausgeschöpft werden soll. **Dabei geht der Verwaltungsgerichtshof nicht davon aus, dass die Gesamtkosten der Kanalanlage und die Gesamtkosten der Umgestaltung der Anlage in der Verordnung selbst in absoluten Zahlen enthalten sein müssen; dies kann sich auch aus den Materialien zur Verordnung ergeben.**

Selbst wenn der Ordnungsgeber davon ausgehen sollte, dass der höchstmögliche Betrag, der sich aus der gesetzlichen Determinierung des Höchstbetrages nach § 2 Abs.3 NÖ KanalG 1977 ableiten lässt, von der Abgabenbehörde bei der Vorschreibung ausgeschöpft werden soll, ist es nach Ansicht des Verwal-

lungsgerichtshofes erforderlich, die Verordnung so zu formulieren, dass sich dies eindeutig aus dem Verordnungstext entnehmen lässt, dass also in diesem Fall die aus Anlass der Umgestaltung der Kanalanlage im Sinne des § 2 Abs.3 leg.cit. zu erhebende Kanaleinmündungsabgabe (Ergänzungsabgabe) im gesamten Ausmaß vorzuschreiben ist, das dem - in der Verordnung ziffernmäßig auszudrückenden - Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtkosten der umgestalteten Kanalanlage entspricht. Mit anderen Worten: **Es wäre auch in dem Fall, dass das Höchstausmaß der Ermächtigung nach § 2 Abs.3 leg.cit. ausgeschöpft werden soll, erforderlich, dass dies in der Verordnung konkret angeordnet wird.**

VwGH 1.7.2005, 2004/17/0067

Berichtigung

Nach § 216 NÖ AO 1977, LGBl. 3400-2, kann die Abgabenbehörde in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automatischen Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen (vgl. auch die inhaltsgleiche Bestimmung des § 293 Abs.1 BAO in der Fassung der BAO-Novelle BGBl.Nr. 312/1987, bei der lediglich das Wort „automatisierten“ durch das Wort „automationsunterstützten“ ersetzt wurde).

Eine ähnliche Vorschrift betreffend die Bescheidberichtigung enthält § 62 Abs.4 AVG: „Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen“.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der mit § 216 NÖ AO 1977 gleichartigen Rechtsvorschrift in der Bundesabgabenordnung **dient die Einrichtung des § 293 BAO nicht dazu, Irrtümer der Behörde bei der Auslegung des Gesetzes zu berichtigen, sondern ein infolge bestimmter Fehlerquellen gegen den Willen der Behörde entstandenes erkennbares Auseinanderklaffen von Bescheidabsicht und formeller Erklärung des Bescheidwillens zu beseitigen** (vgl. z.B. die hg. Erkenntnisse vom 28.November 1979, Zl. 1429/79, und vom 13.Oktober 1982, Zl. 82/13/0122).

Wie der Verwaltungsgerichtshof weiters in seinem Erkenntnis vom 22.März 1991, Zl. 90/13/0243, dargetan

hat, ist die Willensbildung einer bescheiderlassenden Behörde ein Denkprozeß, dessen Ergebnis als Bescheidwille in Erscheinung tritt. Fakten, die während dieses Denkprozesses in Vergessenheit geraten sind, können nicht Gegenstand der Willensbildung sein. Sie führen - so fährt der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis fort - vielmehr, soweit sie für den Denkprozeß relevant wären, zu einer unrichtigen oder unvollständigen Willensbildung, deren unmittelbare Auswirkung auf den jeweiligen Bescheid auch nicht gemäß § 293 BAO berichtigt werden kann, wenn der Fehler in der Willensbildung klar zu Tag tritt (vgl. nochmals das zu § 293 BAO ergangene hg. Erkenntnis vom 22. März 1991, Zl. 90/13/0243, sowie das dort angeführte weitere Erkenntnis vom 20. Juni 1990, Zl. 89/13/0113).

Schließlich dürfen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keinesfalls nachträglich Änderungen im Inhalt eines Bescheides vorgenommen werden; die Bescheidberichtigung bietet keine Handhabe für eine inhaltlich berichtigende oder erklärende Auslegung des Spruches oder der Begründung eines Bescheides. Ebensowenig kann eine unrichtige rechtliche Beurteilung eines richtig angenommenen Sachverhaltes oder ein unrichtig angenommener, bestreitbarer Sachverhalt berichtigt werden (vgl. z.B. die zu § 62 Abs.4 AVG ergangenen hg. Erkenntnisse vom 3. Feber 1984, Zl. 83/17/0197, 0198, und vom 18. September 1987, Zl. 87/17/0244).

VwGH 26.3.1993, 90/17/0224

§ 3a Vorauszahlungen

(1) Liegt für eine öffentliche Kanalanlage ein nach den gesetzlichen Vorschriften bewilligtes und vom Gemeinderat beschlossenes Projekt vor, so ist die Gemeinde berechtigt, unter sinngemäßer Anwendung des § 152 Abs.1 NÖ Abgabenordnung, LGBl. 3400, aufgrund einer Verordnung des Gemeinderates, Vorauszahlungen auf die nach den §§ 2 und 3 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

(2) Die im Abs.1 genannte Abgabe ist vom Zeitpunkt des Baubeginnes der Anlage an für jene Liegenschaften zu erheben, für die im Falle der Fertigstellung des bewilligten Kanalprojektes Anschlußpflicht bestehen würde. Wird die öffentliche Kanalanlage in mehreren Bauabschnitten errichtet, so können Vorauszahlungen nur jeweils für begonnene Bauabschnitte erhoben werden.

(3) Liegt eine Kanalabgabenordnung (§ 6) zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlungen noch nicht vor, ist in der Verordnung über die Erhebung der Vorauszahlungen der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe gemäß § 3 aufgrund des Kostenvoranschlages und der projektierten Rohrnetzlänge festzulegen.

(4) Die Vorauszahlung ist einheitlich mit einem Hundertsatz jedoch nicht mit mehr als 80 v.H. jenes Betrages zu erheben, der unter Zugrundelegung des Projektes der Kanalanlage sowie des Umfangs der bestehenden oder in Bau befindlichen Gebäude (Anlage) gemäß den Bestimmungen des § 3 zu entrichten wäre.

(5) Die Vorauszahlungen sind mit 4 v.H. per anno verzinst innerhalb einer Frist von 3 Monaten zurückzahlen, wenn die Anschlußpflicht nicht innerhalb von 7 Jahren ab Baubeginn der Anlage entstanden ist oder schon vor diesem Zeitpunkt feststeht, daß es zu keiner Anschlußverpflichtung kommen wird.

(6) Die Rückzahlung hat an jene Person zu erfolgen, die bei einer Anschlußverpflichtung im Zeitpunkt der Rückzahlung Abgabepflichtiger gemäß § 9 wäre.

(7) Für die Erhebung der Vorauszahlungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Erhebung von Kanaleinmündungsabgaben sinngemäß.

JUDIKATUR

2.1.2. Gemäß § 6 Abs.1 KanalG ist in jeder Gemeinde, in der eine öffentliche Kanalanlage "vorhanden ist", gleichzeitig mit dem Beschluß über die Einhebung von

Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren eine Kanalabgabenordnung zu beschließen. Der Verwaltungsgerichtshof schließt aus dieser Formulierung, daß eine Kanalabgabenordnung erst erlassen werden dürfe, sobald die Kanalanlage "vorhanden ist". Vorauszahlungen gemäß § 3a Abs.4 KanalG, der eine Kanalabgabenordnung bereits voraussetzt, wären dann nur möglich, wenn nicht eine Kanalanlage neu errichtet, sondern eine bereits vorhandene Anlage erweitert oder umgebaut wird.

2.1.3. Dagegen spricht der Wortsinn des § 3a Abs.4 KanalG: Der Ausdruck "des Projektes der Kanalanlage" deutet eher auf einen Neubau als (nur) auf eine Erweiterung oder einen Umbau hin; andernfalls hätte der Gesetzgeber eher von einem Projekt der Erweiterung gesprochen. Auch § 3a Abs.1 KanalG spricht von einem "bewilligte[n] und vom Gemeinderat beschlossene[n] Projekt" für eine Kanalanlage, unterscheidet somit nicht zwischen Neubauten und Erweiterungen oder Umbauten. Diese Frage kann jedoch letztlich auf sich beruhen. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes genügt es, wenn sich eine Verordnung auf irgendeine gesetzliche Ermächtigung stützen kann (VfSlg. 2276/1952, 2432/1952, 4375/1963, 9253/1981). Wie die Niederösterreichische Landesregierung und die mitbeteiligte Gemeinde zutreffend ausgeführt haben, ermächtigt aber § 3a Abs.1 und 3 KanalG jedenfalls zur Erlassung einer Verordnungsbestimmung, mit der Vorauszahlungen vorgesehen werden.

§1 der Verordnung findet daher in § 3a Abs.3 KanalG seine Deckung. Die Bezeichnung der Verordnung als "Kanalabgabenordnung" und die Angabe des § 6 KanalG als Rechtsgrundlage haben, selbst wenn § 6 KanalG nicht zur Erlassung der angefochtenen Verordnung ermächtigen sollte, keinen Einfluß auf ihre Gesetzmäßigkeit (VfSlg. 2432/1952, 9253/1981, 14938/1997).

2.1.4. Das primäre Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes trifft somit nicht zu.

2.2. Der Verwaltungsgerichtshof hegt das weitere Bedenken, § 1 der Verordnung sei gesetzwidrig, weil der dort genannte Betrag von S 95 Mio. teilweise (nämlich im Ausmaß von S 14 Mio.) mit einem nicht näher erläuterten Schätzwert angesetzt worden sei. Nachvollziehbar erscheinen dem Verwaltungsgerichtshof nur S 81 Mio.

2.2.1. Die Verordnungsakten, die dem Verfassungsgerichtshof vorgelegt worden sind, enthalten einen

Kostenvoranschlag für eine Schmutzwasserkanalisation (Ortsnetz) über S 81 Mio. Sie enthalten weiters eine Unterlage für die Kostenberechnung, welche zusätzlich zu den S 81 Mio. einen "Anteil Kläranlage 10 % (geschätzt)" von S 12 Mio. und einen "Anteil Transportleitungen 10 % (geschätzt)" von S 2 Mio. ausweist und somit insgesamt zu S 95 Mio. kommt. Bei diesen insgesamt S 14 Mio handelt es sich, wie die Landesregierung ausführt, um den Anteil, den die Gemeinde Eggendorf als Verbandsmitglied des Piestingtaler Abwasserverbandes für die Errichtung der Verbandsanlagen zu leisten hat. Der Verfassungsgerichtshof hat keinen Zweifel, daß ein solcher Anteil grundsätzlich Teil der gesamten Baukosten i.S.d. § 3 Abs.3 KanalG und daher dem Einheitssatz zugrunde zulegen ist. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat keine Bedenken in dieser Richtung geäußert. Strittig ist nur, ob auch für diese Kosten (also die Baukosten der Verbandsanlagen) ein Kostenvoranschlag im engeren Sinn vorzulegen ist oder ob die Schätzungen genügen, welche das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung angestellt hat.

2.2.2. Sinn und Zweck des § 3a Abs.3 KanalG ist es offenbar, für den Fall, daß keine Kanalabgabenordnung vorliegt, eine den § 3a Abs.4 i.V.m. § 3 Abs.3 KanalG ergänzende Regelung zu schaffen. Nach § 3a Abs.4 KanalG beträgt die Vorauszahlung einen Hundertsatz jenes Betrages, "der unter Zugrundelegung des Projektes der Kanalanlage sowie des Umfanges der bestehenden oder in Bau befindlichen Gebäude (Anlage) gemäß den Bestimmungen des §3 zu entrichten wäre". Nach § 3 Abs.3 KanalG sind die "im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte Kanalanlage einschließlich der Nebenanlagen erforderlichen Baukosten" zugrunde zulegen.

§ 3a Abs.3 KanalG macht einen Kostenvoranschlag zur Voraussetzung einer Verordnung und verfolgt damit den offenkundigen Zweck, von einer Grundlage auszugehen, die in einem realistischen Verhältnis zu den letztlich tatsächlich anfallenden Baukosten steht. Bedenkt man diesen Zweck, so hat der Verfassungsgerichtshof keinen Zweifel, daß die konkret vorliegende Kostenberechnung eines Zivilingenieurs für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, die - in untergeordnetem Ausmaß - auch Schätzungen, die von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung auf Grund von Erfahrungswerten erstellt worden sind, enthält, ausreicht, um die gesetzliche Voraussetzung zu erfüllen. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Sachverstand,

§ 3a Vorauszahlungen

der erforderlich ist, um einen Kostenvoranschlag zu erstellen, und über den typischerweise ein Unternehmer verfügt, der solche Arbeiten durchführt und mit ihnen betraut werden soll, in einem Fall wie dem vorliegenden zum Tragen kommt und daß auch die vorgelegte Kostenberechnung eine objektive Grundlage für die zu erwartenden Kosten abgibt. Diese Einschätzung wird im übrigen durch die vorgelegten Unterlagen bestätigt. VfGH 28.06.2003, V 96/00

Vorauszahlung – Schätzung des Einheitssatzes

§ 3a Abs.3 NÖ KanalG 1977 macht einen Kostenvoranschlag zur Voraussetzung einer Verordnung und verfolgt damit den offenkundigen Zweck, von einer Grundlage auszugehen, die in einem realistischen Verhältnis zu den letztlich tatsächlich anfallenden Baukosten steht. Bedenkt man diesen Zweck, so hat der Verfassungsgerichtshof keinen Zweifel, daß die konkret vorliegende Kostenberechnung eines Zivilingenieurs für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, die - in untergeordnetem Ausmaß - auch Schätzungen, die von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung auf Grund von Erfahrungswerten erstellt worden sind, enthält, ausreicht, um die gesetzliche Voraussetzung zu erfüllen.

VfGH 28.6.2003, V 96/00

Vorauszahlung – anschlusspflichtige Liegenschaft

Vor dem Verwaltungsgerichtshof bringt der Beschwerdeführer vor, er habe bereits in der Berufung darauf verwiesen, dass eine genehmigte Abwasseranlage (auf der gegenständlichen Liegenschaft) bestehe. Aus diesem Vorbringen ergebe sich, dass ein ausreichender und für die Abwasserentsorgung zielführender Anlagenbau errichtet worden sei, welcher über alle Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer verfüge. Hätte die Behörde entsprechende Erhebungen gepflogen, so hätte sie festgestellt, dass eine Sickerungsanlage eingerichtet sei, „welche allen Bestimmungen und Vorgaben für derartige Baulichkeiten entspreche“. Das als Vorfrage zu beurteilende Bestehen einer Anschlussverpflichtung sei daher unrichtig gelöst worden; bestehe aber keine Anschlussverpflichtung, sei auch die gegenständliche Vorauszahlung nicht zu leisten.

Mit diesem Vorbringen zeigt der Beschwerdeführer jedoch keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf:

Wie die belangte Behörde zutreffend festgehalten hat, ergibt sich aus der Regelung des § 62 der Niederösterreichischen Bauordnung 1996, insbesondere aus

dessen Abs.2, dass die auf einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten sind. Ist der Anschluss an diesen nicht möglich, sind nach § 62 Abs.5 leg.cit. die Schmutzwässer in eine Senkgrube zu leiten oder über eine Kläranlage, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde oder erteilt gilt, abzuleiten. **Die belangte Behörde hat gleichfalls zutreffend darauf verwiesen, dass die Betreiber von Senk- oder Sickergruben bei Errichtung einer öffentlichen Kanalanlage zum Anschluss an diese verpflichtet sind** (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28.April 1992, Zl. 88/05/0144). Das Vorhandensein einer Senk- oder Sickergrube, auch wenn diese allen Bestimmungen und Vorgaben für derartige Baulichkeiten entspricht, enthebt daher - entgegen der Ansicht der Beschwerde - nicht von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Kanalanlage.

Die belangte Behörde hat diese – vom Verwaltungsgerichtshof geteilte - Rechtsansicht dem angefochtenen Bescheid zu Grunde gelegt; es wäre daher - um die Relevanz eines allfälligen Verfahrensmangels darzutun - am Beschwerdeführer gelegen gewesen, das Vorliegen einer im Gesetz geregelten Ausnahme konkret zu behaupten. **Der Beschwerdeführer, der behauptet, er habe schon in der Berufung darauf hingewiesen, dass eine genehmigte Abwasseranlage bestehe, hätte in diesem Zusammenhang etwa auf das Bestehen einer den Kriterien des § 62 Abs.2 leg.cit. entsprechenden Kläranlage und konkret auf die hierfür erteilte (oder als erteilt geltende) wasserrechtliche Bewilligung verweisen müssen.** Der Hinweis des Beschwerdeführers, er habe schon in der Berufung „darauf verwiesen, dass eine genehmigte Abwasseranlage bestehe“ und seine allgemein gehaltene Behauptung in der Beschwerde, es sei eine Sickerungsanlage eingerichtet, welche allen Bestimmungen und Vorgaben für derartige Baulichkeiten entspreche, reicht nicht zur Darlegung der Relevanz eines vom Verwaltungsgerichtshof wahrzunehmenden allfälligen Verfahrensfehlers der belangten Behörde aus.

VwGH 8.9.2005, 2005/17/0191

Vorauszahlungen – Entstehung Tatbestand

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 9.April 2001, Zl. 97/17/0495, bereits dargelegt, dass der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches auf die Vorauszahlung von jenem der Verwirklichung des Abgabentatbestandes nach § 2 NÖ KanalG verschieden ist. Die Vorauszahlung der Kanaleinmündungsabgabe kann ab Erfüllung der in § 3a Abs.1 und 2 leg.cit. umschriebenen Voraussetzungen begehrt werden.

VwGH 16.11.2004, 2004/17/0001

Vorauszahlung – Bindung bei der Vorschreibung der Kanaleinmündungsabgabe

Die Vorschreibung der Kanaleinmündungsabgabe gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 hat auch in dem Fall, in dem eine Vorauszahlung gemäß § 3a vorgeschrieben worden war, nach der zutreffenden Berechnungsfläche, wie sie sich aus § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ergibt, zu erfolgen. **Die bei der Vorschreibung der Vorauszahlung gemäß § 3a NÖ Kanalgesetz 1977 angenommene Fläche entfaltet diesbezüglich keinerlei Bindungswirkung.** Die Gemeindebehörden hätten daher auf das Vorbringen der mitbeteiligten Partei hinsichtlich der Ermittlung der Berechnungsfläche eingehen müssen, zumal begründete Einwände gegen die Einbeziehung einzelner Flächenteile erhoben worden waren. VwGH 28.1.2002, 97/17/0533

Vorauszahlung – Verhältnis Vorauszahlungsbescheid – Kanaleinmündungsabgabe

Wie die belangte Behörde zutreffend festgestellt hat, tritt der Vorauszahlungsbescheid mit der Erlassung des Bescheides über die Vorschreibung der Abgabe nicht außer Kraft. Eine Vorauszahlung gemäß § 3a NÖ KanalG 1977 stellt eine Vorauszahlung auf die nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Vorschreibung einer Kanaleinmündungsabgabe festzusetzende Kanaleinmündungsabgabe dar. Die Vorauszahlung ist nach § 3a Abs.5 NÖ KanalG 1977 (verzinst) zurückzahlen, wenn nach der dort vorgesehenen Frist die Anschlusspflicht nicht eingetreten ist oder der Nichteintritt der Anschlusspflicht schon vorher feststeht. Die Vorauszahlung stellt somit keine eigene, jedenfalls zu entrichtende Abgabe dar, sondern ihrer Bezeichnung entsprechend eine Vorauszahlung auf die Kanaleinmündungsabgabe. **Die Vorschreibung der Abgabe zur Zahlung hat daher im Zusammenhang mit der Festsetzung ihrer Höhe gemäß § 3 NÖ KanalG 1977 folgerichtig nur mehr in jenem Umfang zu erfolgen, um den die festgesetzte Abgabe die vorgeschriebene Vorauszahlung übersteigt. Dies unabhängig davon, ob die vorgeschriebene Vorauszahlung schon entrichtet wurde.**

...

Die Bescheide vom 15. Oktober 1998 enthalten in diesem Sinne mit der Vorschreibung des Differenzbetrages zwischen der mit ihnen festgesetzten Abgabe und der erfolgten Vorschreibung einer Vorauszahlung zutreffender Weise lediglich ein Leistungsgebot hinsichtlich dieses Differenzbetrages (sie sind insofern nur in dieser Höhe vollstreckbar).

VwGH 21.2.2005, 2001/17/0078

Vorauszahlungen - Bauabschnitt

Entgegen der Ansicht der beschwerdeführenden Parteien liegen auch keine einzelnen Bauabschnitte im Sinne des § 3a Abs.2 KanalG vor. Wie die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid bereits feststellte, ergibt sich weder aus dem Spruch des Bescheides des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 30. September 1996, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung dieses Projektes erteilt wurde, noch aus dessen Begründung eine Gliederung des Projektes in Bauabschnitte. **Dass die Anlage aus mehreren Teilen, nämlich einem Hauptsammelkanal, Nebensammelkanal, aus Transportleitungen, einem Pumpwerk und einer Ableitung in die Verbandskläranlage besteht, die Schritt für Schritt ausgeführt werden, bedeutet nicht, dass mehrere Bauabschnitte vorliegen. Bauabschnitte im Sinne des § 3a Abs.2 NÖ KanalG liegen nur vor, wenn diese in einem bewilligten Bauvorhaben als solche ausgewiesen wurden und für sie auch eigene Bauvollendungsfristen festgelegt worden sind.** Der Bewilligungsbescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 30. September 1996 enthält solche Bauabschnitte nicht.

Das Vorbringen der beschwerdeführenden Parteien, die Vorschreibung der Vorauszahlung auf die Kanaleinmündungsabgabe wäre nicht in der gesamten, sondern in der den Bauabschnitten entsprechenden Höhe vorzunehmen gewesen, erweist sich damit als unbegründet. Da ein einheitliches Projekt vorliegt, ist der auf § 4 der Verordnung vom 5. September 1997 gegründete Abgabeananspruch der mitbeteiligten Gemeinde im Zeitpunkt des Baubeginnes der Kanalanlage im gesamten Ausmaß entstanden.

VwGH 16.2.2004, 2003/17/0250

§ 4 Sonderabgabe

(1) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlage zu gewärtigen, so ist der Liegenschaftseigentümer, wenn der Gemeinderat die Einhebung einer Kanaleinmündungsabgabe beschlossen hat, verpflichtet, neben der Kanaleinmündungsabgabe auch die Kosten für die aus diesem Anlaß notwendig werdende Ausgestaltung der Kanalanlagen zu bezahlen (Sonderabgabe). Die Sonderabgabe ist gleichzeitig mit der Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird aber die Ausgestaltung der Kanalanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so beschränkt sich die Verpflichtung jedes einzelnen Betriebes auf einen verhältnismäßigen Teil der Sonderabgabe.

(2) Die gleiche Verpflichtung tritt ein, wenn durch Unterbringung oder Erweiterung eines Betriebes in einer bestehenden Baulichkeit nachträglich ein Zustand geschaffen wird, der, wenn er schon beim Anschluß bestanden hätte, die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe begründet hätte.

(3) Eine über das zulässige Maß hinausgehende Beanspruchung ist dann gegeben, wenn sie die ungehinderte Ableitung der Niederschlags- und Abwässer des zugeordneten Einzugsgebietes und den Kanalbetrieb beeinträchtigt.

§ 5 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage ist eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten, wenn der Gemeinderat die Einhebung einer solchen Gebühr beschlossen hat.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche und dem Einheitssatz zuzüglich eines schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteiles. Dieser wird nur dann berücksichtigt, wenn die eingebrachte Schmutzfracht den Grenzwert von 100 Berechnungs-EGW überschreitet. Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

(3) Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen. Die Geschoßfläche angeschlossener Kellergeschoße und nicht angeschlossener Gebäudeteile wird nicht berücksichtigt. Angeschlossene Kellergeschoße werden jedoch dann berücksichtigt, wenn eine gewerbliche Nutzung vorliegt, ausgenommen Lagerräume, die mit einem Unternehmen im selben Gebäude in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Wird die Liegenschaft trotz bestehender Anschlußverpflichtung nicht an die Kanalanlage angeschlossen, so ist die Berechnungsfläche so zu ermitteln, als ob die Liegenschaft an die Kanalanlage angeschlossen wäre.

(4) Der schmutzfrachtbezogene Gebührenanteil errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungs-EGW und dem 0,5fachen spezifischen Jahresaufwand. Die Berechnungs-EGW sind von Amts wegen festzusetzen; sie können nur einmal im Jahr, und zwar mit Beginn eines Kalenderjahres von Amts wegen oder aufgrund einer Veränderungsanzeige geändert werden. Ist zur Ermittlung der Berechnungs-EGW die Einholung eines Gutachtens erforderlich, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens erwachsenden Kosten von Amts wegen zu tragen, es sei denn, daß sie durch Verschulden des Abgabepflichtigen herbeigeführt worden sind.

(5) Dürfen in das Kanalsystem ausschließlich Niederschlagswässer eingeleitet werden, ergibt sich die Berechnungsfläche aus der Summe der bebauten Flächen aller Gebäude von denen Niederschlagswässer in das Kanalsystem eingeleitet werden, vermehrt um 15 % der unbebauten Fläche.

(6) Wenn der Beginn der Abgabepflicht während des Jahres eintritt, ist die Gebühr für dieses Jahr nur in dem verhältnismäßigen Anteil der Jahresgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt sinngemäß im Falle einer Veränderung der bisherigen Gebühr.

JUDIKATUR

Flächenbezogene Berechnungsmethode

Der VfGH hat im Erk. VfSlg. 5022/1965 zur im wesentlichen gleichlautenden Regelung des § 5 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 6/1954, folgendes ausgeführt:

„Der VfGH hat im Zuge des Verfahrens außerdem Bedenken in der Richtung geäußert, daß die Regelung des § 5 Abs.2 erster Satz des niederösterreichischen Kanalgesetzes, gemäß der die Benutzungsgebühr u.a. auch nach § 3 Abs.2 leg.cit. zu berechnen ist, dem § 10 Abs.3 lit.d FAG und somit dem § 7 Abs.5 F-VG widersprechen dürfte. Es handle sich nämlich um eine Gebühr gemäß § 10 Abs.3 lit.d FAG. In dieser Gesetzesstelle liege das Gebot, daß die Höhe der Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen muß (vgl. das Erk. Slg. Nr. 3550/1959). Dieses Gebot sei hier nicht beachtet worden, soweit der Maßstab für die Berechnung der Gebührenhöhe auch in jenen Fällen durch die unverbaute Fläche mitbestimmt wird, in denen die unverbaute Fläche an die Kanalanlage gar nicht angeschlossen ist.

Gemäß § 5 Abs.2 des niederösterreichischen Kanalgesetzes soll die Kanalbenutzungsgebühr nach den Bestimmungen des § 3 Abs.1 bis 3 leg.cit. berechnet werden. Die Gesetzesstelle normiert die Erlaubnis, die Berechnung der Gebührenhöhe entsprechend vorzunehmen. Danach ist aber nicht nur die verbaute Fläche in Verbindung mit der Anzahl der an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoße des Baues Berechnungsgrundlage für die Höhe der Gebühr. Auch die unverbaute Fläche ist mit einem bestimmten Anteil als Berechnungsgrundlage herangezogen, selbst wenn sie an den Kanal gar nicht angeschlossen ist. Die Niederösterreichische Landesregierung hat dazu vorgebracht, der Umfang der Heranziehung der unverbauten Flächen entspreche einem Erfahrungsdurchschnitt. Diesem Vorbringen kann nicht entgegengetreten werden. **Das Gleichheitsprinzip verbietet es jedenfalls dann nicht, pauschalierende Regelungen zu treffen, wenn sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen und im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen, also damit sachlich begründbar sind.** Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, aus denen sich ergeben würde, daß dies hier nicht zutrifft.“

Der VfGH ist der Auffassung, daß es aus den im an-

geführten Erk. dargelegten Gründen unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsprinzips nicht geboten ist, **bei der Regelung über die Ermittlung der Berechnungsfläche nach dem Alter der Baulichkeiten, die sich auf den verbauten Flächen befinden, und der Stärke ihrer Mauern zu differenzieren und insbesondere den besonderen (Ausnahme)Fall, daß eine Baulichkeit unter Denkmalschutz steht, zu berücksichtigen.** (Zur ähnlichen Frage der Höhe der Kanalanschlußgebühr vgl. auch VfSlg. 8188/1977, wonach diese Gebühr nicht notwendigerweise von der Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalanlage abhängig ist und nicht in unmittelbarer Beziehung zur Inanspruchnahme der Kanalanlage stehen muß.)

VfGH 2.10.1981, Slg. 9201; B 307/78

Geschoß

...

Die Vervielfachung der Berechnungsgrundlagen um die Geschoßzahl trägt offenbar dem Umstand Rechnung, dass bei typisierender Betrachtungsweise eine höhere Geschoßzahl eine intensivere Nutzung des Gebäudes (hier durch das Vorhandensein einer zusätzlichen Lager- und Technikfläche) erlaubt, mit welcher (unabhängig davon, ob ein einzelnes Geschoß über einen eigene Verbindung zum Kanalnetz verfügt) auf der Gesamtliegenschaft ein erhöhter Abwasseranfall verbunden ist.

...

Zutreffend hat die belangte Behörde darüber hinaus im Einklang mit der von ihr bereits wiedergegebenen Vorjudikatur des Verwaltungsgerichtshofes für die Bemessung des **Kanalisationsbeitrages lediglich die verbaute Grundfläche und die Geschoßanzahl als maßgebend erachtet und erkannt, dass dem Umstand, wonach das Obergeschoß eine geringere Fläche aufweist als das Erdgeschoß, nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut keine Bedeutung zukommt.**

VwGH 10.6.2002, 2002/17/0011

...

Der Verwaltungsgerichtshof hat ... ausgesprochen, dass eine durchgehende horizontale Teilung des Gesamttraumes durch die zweite Geschoßebene keine Voraussetzung für das Vorliegen mehrerer Geschoße bildet.

Daraus folgt auch für den vorliegenden Beschwerdefall, dass das Vorhandensein von Lufträumen, welche eine Sicht auf das darunter liegende 2. Obergeschoß gewähren, der Beurteilung der in Rede stehenden „Galerien“ als eigenes Geschoß, und zwar als 3. Obergeschoß, nicht entgegensteht. Dafür spricht auch der Umstand, dass die Errichtung dieser „Galerien“ eine intensivere Nutzung des Gebäudes (hier durch die Vergrößerung

§ 5 Kanalbenutzungsgebühr

der Wohnfläche) erlaubt, welche in typisierender Betrachtungsweise (unabhängig davon, ob ein einzelnes Geschoß über eine Verbindung zum Kanalnetz verfügt) zu einem erhöhten Abwasseranfall auf der Gesamtliegenschaft führt (vgl. dazu auch das bereits genannte hg. Erkenntnis vom 10. Juni 2002, Zl. 2002/17/0011). Zum Eventualvorbringen, die „Galerien“ seien als Dachgeschoß zu beurteilen, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, **wonach der Begriff „Dachgeschoß“ ... nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und seiner fachspezifischen Bedeutung als (oberstes) Geschoß innerhalb eines Daches zu verstehen ist.** Dabei ist nicht von der individuellen Nutzung, sondern von den objektiven baulichen Gegebenheiten auszugehen (vgl. beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 11. Dezember 1992, Zl. 91/17/0018), die typischerweise (vor allem durch Dachschrägen) verringerte Nutzungsmöglichkeiten gegenüber anderen Wohn- und Vollgeschoßen (außer Kellern) zur Folge haben.

Auch im Erkenntnis vom 25. Februar 2002, Zl. 97/17/0538, wurde ausgeführt, dass ein Geschoß, welches von einem aufgehenden Mauerwerk in der Höhe von 3,20 m begrenzt wird (und über welchem erst der von diesem Geschoß nicht durch eine Decke abgegrenzte Dachraum beginnt), als Vollgeschoß zu qualifizieren ist. Wenn sich nun der Sachverhalt im vorliegenden Beschwerdefall von jenem des zuletzt genannten Erkenntnisses im Wesentlichen nur insofern unterscheidet, als das zum Pultdach aufgehende Mauerwerk des obersten Geschoßes (der „Galerien“) eine geringere Höhe, nämlich 2,5 m bis 2,75 m erreicht, **so steht dies einer Beurteilung dieses obersten Geschoßes als Vollgeschoß nicht entgegen, weil bei dieser Raumhöhe von einer Einschränkung des Geschoßnutzens, wie sie typischerweise in Dachgeschossen gegeben ist, nicht auszugehen ist.** Dass im Beschwerdefall der Geschoßnutzen aus anderen entscheidungswesentlichen Gründen eingeschränkt wäre, wird in der Beschwerde nicht dargetan und ist für den Verwaltungsgerichtshof aus den Verwaltungsakten auch nicht zu erkennen.
VwGH 4.8.2005,2003/17/0304

Dachgeschoß

Strittig ist im Beschwerdefall ausschließlich, ob bei der Berechnung der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr die Fläche des nicht ausgebauten Teiles des Dachgeschoßes in die Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs.3 NÖ KanalG 1977 einzubeziehen war oder nicht. Die belangte Behörde hat in Übereinstimmung mit dem hg. Erkenntnis vom 30. August 1999, Zl. 98/17/0329,

unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien aber auch nach eingehender Darstellung teleologischer Erwägungen zur Novelle LGBl. Nr. 8230-5 die Auffassung vertreten, es sei die Absicht des Landesgesetzgebers gewesen, nur den ausgebauten Teil der Dachgeschoße in die Berechnungsfläche für die Kanalbenutzungsgebühr einzubeziehen. Die beschwerdeführende Marktgemeinde vertritt hingegen die Auffassung, diese Auslegung des § 5 Abs.3 NÖ KanalG 1977 anhand der zitierten Gesetzesmaterialien sei deswegen nicht zulässig, weil § 5 Abs.3 NÖ KanalG 1977 nicht in der Fassung, auf welche sich diese Gesetzesmaterialien beziehen, beschlossen worden sei.

...

Vielmehr ist der Begriff „angeschlossene Geschoßfläche“ in teleologischer Interpretation dahingehend auszulegen, als damit die Fläche des nicht ausgebauten Dachgeschosses nicht erfasst werden soll.

Nach dem sowohl von der belangten Behörde als auch von der beschwerdeführenden Marktgemeinde zitierten hg. Erkenntnis vom 30. August 1999, Zl. 98/17/0329, ist eine solche Interpretation sachlich gerechtfertigt, weil - bei typisierender Betrachtungsweise - das Vorhandensein nicht ausgebauter Flächen von Dachgeschoßen zu keiner zusätzlichen Belastung des Kanalsystems durch Anfall von Abwässern führt. Unter Hinweis auf den Zweck der Kanalbenutzungsgebühr, wonach sich deren Höhe proportional zu der von einer bestimmten Liegenschaft herrührenden potenziellen Belastung des Kanalsystems durch die Einleitung von Abwässern errechnet, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass eine solche Belastung von nicht ausgebauten Dachgeschoßflächen nicht zu erwarten ist. **Demnach verbiete sich eine Interpretation, derzufolge nicht ausgebauten Teile eines Dachgeschoßes zur Summe der an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen im Sinne des § 5 Abs.3 NÖ KanalG 1977 zu zählen seien.**

Wörtlich führte der Verwaltungsgerichtshof aus:

„Vielmehr erscheint die Interpretation geboten, nicht ausgebauten Teile eines Dachgeschoßes als ‘nicht angeschlossenen’ aus der Berechnungsfläche herauszunehmen. Diese vom Verwaltungsgerichtshof vertretene Interpretation steht nicht im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut, sieht das NÖ KanalG 1977 doch keine Definition der ‘angeschlossenen Geschoßfläche’ vor. Die Geschoßfläche im Verständnis der Definition des § 1a Z.6 NÖ KanalG 1977 kann aus angeschlossenen und nicht angeschlossenen Teilen bestehen. Die Frage, welche Teile einer Geschoßfläche als angeschlossenen und welche als nicht angeschlossenen zu

gelten haben, ist im Wege der Interpretation unter Berücksichtigung des oben dargelegten Gesetzeszwecks zu ermitteln. Demnach gelten nicht nur die Flächen jener Räume als angeschlossen, die eine unmittelbare Verbindung zum Kanalnetz aufweisen, sondern auch jene, die infolge ihrer Nutzung, etwa zu Wohn-, Schlaf- und Arbeitszwecken, geeignet sind, eine Belastung des Kanalsystems durch erhöhten Abwasseranfall zu verursachen, was bei ausgebauten Teilen eines Geschoßes regelmäßig, bei nicht ausgebauten Teilen eines Dachgeschoßes hingegen nicht der Fall ist.“

Diese am Zweck des Gesetzes orientierten Überlegungen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. März 2001, Zl. 97/17/0461, auch auf die Rechtslage bis zum 31. Dezember 1996, also vor der im damaligen Beschwerdefall anzuwendenden 5. Novelle übertragen. Dabei ging es ebenfalls um die Interpretation des Begriffes „angeschlossene Geschossfläche“ im Zusammenhang mit der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr. Der Verwaltungsgerichtshof kam in diesem Erkenntnis im Wege der Interpretation unter Berücksichtigung des dargelegten Gesetzeszwecks ebenfalls zu dem Schluss, dass selbst vor der 5. Novelle die Fläche des nicht ausgebauten Dachgeschoßes bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr außer Betracht zu bleiben hatte. **Daraus ergibt sich, dass es nicht als rechtswidrig erachtet werden kann, wenn die belangte Behörde der Vorstellung Folge gegeben und den Berufungsbescheid mit der Begründung aufgehoben hat, dass die beschwerdeführende Marktgemeinde zu Unrecht die auf die nicht ausgebauten Dachgeschoßteile entfallenden Flächen in die Bemessungsgrundlage einbezogen hat.** VwGH 7.10.2005, 2003/17/0210

Geschoßfläche – Außenmauer

Strittig ist vor dem Verwaltungsgerichtshof somit allein die Frage der Auslegung des Begriffes „Geschossfläche“ insoweit, ob dieser Begriff die Wandstärken der Außenwände mit einschließt oder nicht.

Aus der Definition des § 1a Z.6 NÖ KanalG 1977 ergibt sich zunächst zweifelsfrei, dass der Gesetzgeber die Geschossfläche mit den „äußersten Begrenzungen jedes Geschosses“ (und nicht mit etwa vorhandenen „inneren Begrenzungen“) verbunden wissen wollte. **Schon diese aus dem Wortlaut erschießbare Absicht des Gesetzgebers ist ein Indiz dafür, auch bei der Frage, wodurch jedes Geschoss, somit die Gesamtheit der in einer Ebene liegenden Räume eines Gebäudes (vgl. § 4 Z.7 NÖ BauO 1996, LGBl. 8200-0) begrenzt wird, die Außenseite einer Begrenzung als „äußerste“ Begren-**

zung vom Gesetzgeber als gewollt anzusehen. Bereits dieses Auslegungsergebnis würde gegen die Ansicht der beschwerdeführenden Parteien sprechen, dass die Wandstärken bei der Berechnung der Geschossflächen außer Betracht zu bleiben hätten. Dieses Auslegungsergebnis wird aber noch durch die Beachtung auf die Definition der „Grundrissfläche“ in § 4 Z.8 der Niederösterreichischen Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 8200-5, gestützt, wonach die Grundrissfläche die Fläche innerhalb der äußeren Begrenzungen eines Gebäudes oder Geschosses ist. Aus dieser Bestimmung, auf die auch schon die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid verwies, lässt sich entnehmen, dass der Niederösterreichische **Landesgesetzgeber in die Fläche eines Geschosses auch die Wand miteinbezogen hat**, wäre doch sonst die Gleichsetzung der äußeren Begrenzungen eines Gebäudes, welches zweifellos die Außenseiten der Außenmauern sind, und eines Geschosses nicht verständlich. Von daher gesehen erscheint es nahe liegend, dass der Gesetzgeber mit den äußersten Begrenzungen jedes Geschosses gleichfalls die Außenseite der Außenmauern jedes Geschosses vor Augen hatte. Dem zufolge kommt der Verwaltungsgerichtshof zu dem Ergebnis, dass bei der Berechnung der „Geschossfläche“ nach § 1a Z.6 NÖ KanalG 1977 die von den (Außen)wänden in Anspruch genommene Fläche eines Geschosses in die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr mit einzubeziehen ist. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 2. Oktober 1981, Slg. Nr. 9201, zur Benutzungsgebühr nach dem Niederösterreichischen Kanalgesetz 1977 aussprach, **es sei unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsprinzips nicht geboten, bei der Regelung über die Ermittlung der Berechnungsfläche nach dem Alter der Baulichkeiten, die sich auf den verbauten Flächen befinden, und der Stärke ihrer Mauern (Hervorhebung durch den Verwaltungsgerichtshof) zu differenzieren, und damit die Wandstärke gleichfalls in die Berechnungsfläche mit einbezog.** VwGH 21.3.2005, 2005/17/0001

§ 5a Berechnung des Einheitssatzes

(1) Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung festzusetzen.

(2) Der Einheitssatz darf den auf einen Quadratmeter der Berechnungsfläche aller angeschlossenen Geschloßflächen entfallenden doppelten Jahresaufwand von dem der voraussichtliche Ertrag des schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteiles abzuziehen ist, nicht übersteigen.

(3) Der Einheitssatz für ein Kanalsystem in das ausschließlich Niederschlagswässer eingeleitet werden dürfen, darf den auf einen Quadratmeter der Berechnungsfläche aller an dieses Kanalsystem angeschlossene Liegenschaften entfallenden doppelten Jahresaufwand nicht übersteigen.

JUDIKATUR

Doppelter Jahresaufwand

...

§ 15 Abs.3 Z.5 des im Beschwerdefall maßgebenden FAG 1997 enthält die oben (Pkt. I.3.2.) wiedergegebene Ermächtigung an die Gemeinden, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen auszuschreiben, und zwar - verkürzend formuliert - bis zum Doppelten des Jahreserfordernisses. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des FAG 1993 (867 BlgNR 18. GP) - § 15 Abs.3 Z.5 dieses Gesetzes lautete wörtlich gleich wie § 15 Abs.3 Z.5 FAG 1997 - sprechen davon, bei den Gebühren für die Gemeindeeinrichtungen und -anlagen werde „vom Äquivalenzprinzip abgegangen“ (17), und führen weiters aus (20): **Gegenüber der bisherigen Rechtslage neu ist die Bestimmung in § 15 Abs.3 Z.5, daß die Benützungsgebühren für Gemeindeeinrichtungen und -anlagen bis zu einem Ausmaß des doppelten Jahreserfordernisses ausgeschrieben werden dürfen. Damit wird auch auf bundesgesetzlicher Ebene vom Äquivalenzprinzip abgegangen, das aus dem Begriff ‘Gebühren’ in den Finanzausgleichsgesetzen abgeleitet wurde. Zwar ist auch derzeit eine zusätzliche Ermächtigung des Landesgesetzgebers an die Gemeinden für die Ausschreibung höherer Gebühren zulässig (VfGH-Erkenntnis Slg. 10947/1986), doch wurde davon kaum Gebrauch gemacht.**

Die von den Gemeinden ausgeschriebenen Gebühren insbesondere für die Wasser- und Abwasserversorgungsanlagen und für die Müllabfuhr hängen stark von den regionalen Gegebenheiten ab: Während in ländlichen und zersiedelten Gebieten den Benützern oft keine kostendeckenden Gebühren zugemutet werden

können, wird es in städtischen Bereichen erforderlich werden, Gebühren zu verlangen, die über die bloße Kostendeckung hinaus gehen, **um im Sinne einer ökologischen Lenkungsmaßnahme Anreize für eine sparsame Benützung zu geben.**“

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsentwicklung bedeutet diese Änderung der finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung, daß das freie Beschlußrecht der Gemeinden im Bereich der Benützungsgebühren, das im Finanzausgleichsrecht der Ersten Republik sukzessive eingeschränkt worden war, wieder ausgedehnt wurde: Benützungsgebühren dürfen nunmehr nicht nur bis zum einfachen Jahreserfordernis, sondern - ohne landesgesetzliche Ermächtigung - bis zum doppelten Jahreserfordernis durch selbständige Verordnungen der Gemeinden ausgeschrieben werden.

Hinsichtlich der konkreten Inanspruchnahme der damit erteilten Ermächtigung ist freilich zu berücksichtigen, daß sie weiterhin (nur) „Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen“ betrifft. **Der Verfassungsgerichtshof versteht dies so, daß den Gemeinden keineswegs die Ermächtigung erteilt wird, den Benützern von Gemeindeeinrichtungen nunmehr neben der Anlastung der vollen Kosten der Gemeindeeinrichtung im Sinne des Äquivalenzprinzips zusätzlich noch eine Steuer (im finanzwissenschaftlichen Verständnis) in (maximal) gleicher Höhe aufzuerlegen.** Eine solche Interpretation müßte schon deswegen auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen, weil kein sachlicher Grund ersichtlich ist, der es rechtfertigen könnte, gerade den Benützern einer bestimmten Gemeindeeinrichtung oder -anlage eine die allgemeinen Gemeindeerfordernisse deckende Steuer aufzuerlegen. Um dieses verfassungsrechtlich bedenkliche Ergebnis zu vermeiden, **muß die Ermächtigung so verstanden werden, daß ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen, sei es, daß - wie im Beschwerdefall - Folgekosten der Einrichtung finanziert werden, sei es, daß mit einer solchen Gebühr Lenkungsziele (z.B. ökologischer Art) verfolgt oder Rücklagen für eine Ausweitung der Einrichtung oder Anlage gebildet werden sollen, sei es auch nur, um Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Anrechenbarkeit bestimmter Kostenpositionen oder um Rechtsstreitigkeiten in Jahren mit unerwartet günstiger Einnahmentwicklung zu vermeiden.**

Der Verfassungsgerichtshof ist auch nicht der Meinung, daß sich durch die (mit dem FAG 1993 vorgenommene) Ausdehnung des freien Beschlußrechtes der Gemeinden im Bereich der Benützungsgebühren und die damit eröffnete Möglichkeit, durch selbständige

Verordnung der Gemeinde über das Jahresefordernis hinauszugehen, etwas an den Grundsätzen geändert hätte, nach denen der Gebührengesamtbetrag auf die einzelnen Benützer aufzuteilen ist. Zu dieser Frage hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, wenn auch mit unterschiedlichen Formulierungen, die Auffassung vertreten, **daß die gesamtzulässigen Gebühren auf die einzelnen Benützer oder Benützungskategorien nach sachlichen Kriterien zu verteilen seien** (VfSlg. 7583/1975, ähnlich VfSlg. 11172/1986 uva.). Er hat hiebei auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung abgestellt (VfSlg. 3550/1959 u.a.) und dabei sowohl die verursachten Kosten als auch den erzielten Nutzen beachtet. Diese – letztlich aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten – Grundsätze haben durch die Erweiterung des freien Beschlußrechtes der Gemeinden keine Änderung erfahren. Auch wenn die Ausschreibungsbefugnis der Gemeinde nunmehr ihre Grenze nicht mehr im einfachen Jahresefordernis findet, geht es doch weiterhin um Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen. Bei einer solchen Abgabekategorie kommt aber nur eine Aufteilung auf die Benützer nach Maßstäben in Frage, die im Zusammenhang mit der Benützung der Einrichtung oder Anlage stehen. Als solche sind weiterhin in der Regel die von den einzelnen Benützern verursachten Kosten (im weitesten Sinn) oder der ihnen zugute kommende Nutzen in Betracht zu ziehen, ohne daß andere - sachliche - Gesichtspunkte, wie etwa die Einbeziehung ökologischer Überlegungen, ausgeschlossen wären.

VfGH 10.10.2001, Slg. 16319; B 260/01

Einheitssatz

Aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin auch in der Beschwerde ist nicht entnehmbar, daß ein Fall des § 1 Abs.4 NÖ Kanalgesetz 1977 vorläge, der den Verordnungsgeber hätte dazu veranlassen müssen, verschieden hohe Kanalbenützungsgebühren festzusetzen, sodaß beim Verwaltungsgerichtshof keine Bedenken gegen die Verordnung entstanden sind.

Auf den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin beruht die eingangs erwähnte Berechnungsfläche. Unbestritten ist, daß eine Einleitung von Regenwässern in den Kanal nicht erfolgt, sodaß allein der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung heranzuziehen ist. In der Beschwerde wird auch nicht bezweifelt, daß dieser rechnerisch richtig ermittelt worden ist.

Entgegen den Behauptungen in der Beschwerde wurde für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nicht die Kanalanschlußgebühr herangezogen. **Ein Abstellen auf die tatsächlich verwendete Wassermenge, wie es die**

Beschwerdeführerin auch im Verwaltungsverfahren vertreten hat, ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Da die Beschwerdeführerin keine weiteren rechtlichen Argumente vorbringt und sie mit ihrem allgemeinen Hinweis auf unrichtige bzw. unvollständige Sachverhaltsermittlung keine konkreten wesentlichen Verfahrensmängel behauptet, ist für den Verwaltungsgerichtshof eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht erkennbar.

VwGH 24.6.1997, 97/17/0088

§ 5b Vermeidung von Härtefällen

(1) Ergibt sich bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ein offensichtliches Mißverhältnis, zwischen der berechneten Höhe und dem verursachten Kostenaufwand, so ist die Kanalbenützungsgebühr entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme, unter Berücksichtigung der sonst in der Gemeinde zu entrichtenden Kanalbenützungsgebühren höchstens jedoch um 80 % zu vermindern.

(2) Ein offensichtliches Mißverhältnis im Sinne des Abs.1 liegt jedenfalls vor, wenn die Schmutzfracht pro 300 m² Berechnungsfläche bei widmungsgemäßer Verwendung geringer als ein EGW ist.

(3) Eine Verminderung der Kanalbenützungsgebühr kommt nur dann in Betracht, wenn die Berechnungsfläche mehr als 700 m² beträgt.

JUDIKATUR

Berücksichtigung bei Festsetzung

Liegt ein solches offensichtliches Mißverhältnis nach Abs.1 des § 5b NÖ KanalG vor, dann besteht ein Rechtsanspruch auf entsprechende Verminderung des Gebührenanteils schon bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr. Gegenüberzustellen sind nach dieser Bestimmung der Gebührenanteil für die Schmutzwasserentsorgung mit dem tatsächlich für die Schmutzwasserentsorgung entstehenden Kostenaufwand. Da gemäß § 5 Abs.1 NÖ KanalG für die Benutzung der öffentlichen Kanalanlage eine Kanalbenützungsgebühr für jedes Jahr zu entrichten ist, wenn der Gemeinderat die Einhebung einer solchen Gebühr beschlossen hat, und **die Berechnungsgrundlagen für die Abgabebemessung jahresbezogen sind (vgl. auch § 1a leg.cit.), sind bei dieser Gegenüberstellung die jeweiligen Jahreswerte der genannten Ansätze maßgebend.** Demnach ist das Verhältnis der 5 Jahre umfassenden Gesamtanschreibung an Kanalbenützungsgebühren für jedes Jahr getrennt zu dem jeweiligen Kostenaufwand dieses Jahres zu ermitteln. Vor einer solchen Gegenüberstellung ist neben dem jährlichen Gebührenanteil somit auch der jährliche tatsächlich für die Schmutzwasserentsorgung entstehende Kostenaufwand festzustellen. **Dabei handelt es sich um den TATSÄCHLICH entstandenen Kostenaufwand durch die Benutzung des Gebäudes. Weiters muß es sich um ein offensichtliches Mißverhältnis handeln,** das nach § 5b Abs.2 leg.cit. jedenfalls dann vorliegt, wenn die Schmutzfracht pro 300 m² Schmutzwasserberechnungsfläche bei widmungsgemäßer Verwendung geringer als ein EGW ist. Was als offensichtliches

Mißverhältnis anzusehen ist, ist damit nicht abschließend geregelt. **Dies bedeutet aber, daß ein offensichtliches Mißverhältnis nicht nur dann vorliegt, wenn Abs.2 des § 5b leg. cit. erfüllt ist, sondern auch in anderen Fällen vorliegen kann.**

Die belangte Behörde zog sich bei der Beurteilung des Vorliegens eines Härtefalles nach § 5b leg.cit. jedoch allein darauf zurück, daß die Voraussetzungen des § 5b Abs.2 leg.cit. nicht erfüllt sind und übersah dabei, zu prüfen, ob ein offensichtliches Mißverhältnis nach § 5b Abs.1 NÖ KanalG gegeben ist. Die beschwerdeführenden Parteien rügen daher mit Recht, im angefochtenen Bescheid fehlten Feststellungen zu der Frage, ob ein Härtefall im Sinn des § 5b Abs.1 leg.cit. vorliege, und machen geltend, insbesondere hätte dazu die belangte Behörde den TATSÄCHLICH für die Schmutzwasserentsorgung entstehenden Kostenaufwand feststellen und diesen Kostenaufwand dem Gebührenanteil für die Schmutzwasserentsorgung gegenüberstellen müssen. Da solche Feststellungen über den tatsächlich entstehenden Kostenaufwand bezogen jeweils auf die einzelnen Jahre der Vorschreibung in Verkennung der Rechtslage unterblieben sind, hat die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet.

Zu dem übrigen Beschwerdevorbringen ist zu bemerken, daß die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr ab 1988 innerhalb der 5-jährigen Verjährungsfrist (§ 156 Abs.1 NÖ AO) erfolgte. Ob den Abgabenbehörden ein Verschulden an der behaupteten Säumigkeit anzulasten ist, ist in diesem die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühren betreffenden Verfahren nicht von Relevanz und somit nicht näher zu prüfen. Sollte damit aber die Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben gerügt werden, dann ist darauf zu verweisen, daß dieser Grundsatz nicht allgemein das Vertrauen des Abgabepflichtigen auf die Rechtsbeständigkeit einer unrichtigen abgabenrechtlichen Beurteilung für die Vergangenheit schützt; die Behörde ist nämlich verpflichtet, von einer als gesetzwidrig erkannten Verwaltungsübung abzugehen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. hg. Erkenntnis vom 25. Juni 1993, Zl. 92/17/0058) ist nämlich das Legalitätsprinzip grundsätzlich stärker als jeder andere Grundsatz, insbesondere jener von Treu und Glauben. Über die Frage der Aufrechnung der Abgabenschuld mit dem behaupteten Schadenersatzanspruch infolge Verlustes der Überwälzbarkeit der Abgaben auf die Mieter wegen verspäteter Vorschreibung war von der Abgabenbehörde im Bescheid über die Festsetzung der Abgaben gemäß § 150 NÖ LAO nicht abzusprechen. Schon deshalb ist der ange-

fochtene Bescheid, was die Gegenforderung anlangt, nicht rechtswidrig.

VwGH 24.5.1996, 94/17/0373

Härteregelung

Die belangte Behörde hat sich bei der Beurteilung, ob ein Missverhältnis im Sinne des § 5b NÖ Kanalgesetz 1977 vorliegt, auf das oben überwiegend wörtlich wiedergegebene Gutachten von Ing. T gestützt. Der Beschwerdeführer weist zutreffend darauf hin, dass in diesem Gutachten von Nutzungsmöglichkeiten ausgegangen wird. Auch die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid ausdrücklich die Auffassung vertreten, dass es lediglich auf die widmungsmäßigen Nutzungsmöglichkeiten ankomme. Damit verkennt die belangte Behörde jedoch die Rechtslage. **Das Missverhältnis gemäß § 5b Abs.1 NÖ Kanalgesetz 1977 muss zwischen dem Gebührenanteil für die Schmutzwasserentsorgung und den tatsächlich für die Schmutzwasserentsorgung entstehenden Kosten entstehen.** Gegenüberzustellen sind nach dieser Bestimmung der Gebührenanteil für die Schmutzwasserentsorgung und der tatsächlich für die Schmutzwasserentsorgung entstehende Kostenaufwand (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24.Mai 1996, Zl. 94/17/0373). Es kommt somit nicht auf zu erwartende Nutzungsmöglichkeiten an, sondern auf den tatsächlich entstehenden Kostenaufwand. Der belangten Behörde ist zuzugestehen, dass die Festsetzung der Abgabe für die Zukunft eine Prognoseentscheidung erfordert. Allein, eine solche Prognose hat nicht die Nutzungsmöglichkeiten zu beurteilen, sondern die tatsächliche Nutzung. Zweck einer Ausnahmebestimmung wie § 5b NÖ Kanalgesetz ist es gerade, allfällige Ungerechtigkeiten, die sich aus der schematischen Anwendung einer an sich verfassungsrechtlich unbedenklichen typisierenden Abgabenvorschrift ergeben könnten, hintanzuhalten. **Die Bestimmung kann daher gerade in Fällen, in denen die Nutzungsmöglichkeit aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche über die tatsächliche Nutzung deutlich hinausgeht und damit die tatsächliche Belastung der Kanalanlage wesentlich geringer ist als bei Objekten vergleichbarer Größe, Anwendung finden.** Ausgehend von ihrer verfehlten Rechtsansicht hat die belangte Behörde unzureichend begründet, inwieweit damit zu rechnen ist, dass durch die im Schloss abgehaltenen Veranstaltungen eine Belastung der Kanalisation in der Größenordnung von 10 EGW entstünde. Damit hat sie den angefochtenen Bescheid auch insoweit mit einer Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet.

...

Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde

auf Grund konkreter Angaben die tatsächlich zu erwartende Belastung der Kanalisation entsprechend zu begründen haben bzw. den bei ihr mit Vorstellung bekämpften Bescheid aufgrund der aufgezeigten Rechtswidrigkeit aufzuheben haben und werden die Gemeindebehörden in dem auf Gemeindeebene fortgesetzten Verfahren eine entsprechende Begründung zu geben haben.

VwGH 11.12.2000, 97/17/0460

§ 6 Kanalabgabenordnung

(1) In jeder Gemeinde, in der eine öffentliche Kanalanlage vorhanden ist, ist gleichzeitig mit dem Beschluß über die Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren eine Kanalabgabenordnung zu beschließen.

(2) Die Kanalabgabenordnung hat nach Maßgabe des Einhebungsbeschlusses (§ 1) zu enthalten:

- a) die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe und der Ergänzungsabgabe und die der Berechnung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Baukosten sowie die Gesamtlänge des Kanalnetzes, erforderlichenfalls getrennt für Schmutz-(Misch-)wasserkanäle und Regenwasserkanäle (§ 3 Abs.3);
- b) die Höhe der Einheitssätze für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr;
- c) die Zahlungstermine für die Kanalbenützungsgebühren, sofern eine andere als die in diesem Gesetz subsidiär vorgesehene Regelung (§ 12 Abs.2) festgelegt wird und die näheren Bestimmungen wie die Kanalbenützungsgebühren zu entrichten sind;
- d) die näheren Bestimmungen über die Erhebung der für die Abgabebemessung maßgeblichen Umstände.

II. Abschnitt

Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr und die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren

§ 7

(1) In Gemeinden, für deren Gebiet oder Teile desselben (Abfuhrbereich) eine öffentliche Fäkalienabfuhr eingerichtet wird, sind die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Fäkalienabfuhr und die Fäkalienabfuhrgebühren in der Fäkalienabfuhrordnung vom Gemeinderat festzusetzen. Diese hat insbesondere zu enthalten:

- a) den Abfuhrbereich,
- b) eine Regelung der Entleerungstermine, wobei mindestens pro Jahr ein Entleerungstermin vorzusehen ist,
- c) den Fäkalienabfuhrgebührentarif,
- d) die Zahlungstermine für die Fäkalienabfuhrgebühren, sofern eine andere als die in diesem Gesetz subsidiär vorgesehene Regelung festgelegt wird (§ 12 Abs.2),
- e) die näheren Bestimmungen über die Erhebung der für die zur Abgabenbemessung maßgeblichen Umstände.

(2) Eigentümer von Liegenschaften im Abfuhrbereich, die zur Sammlung der Abwässer Senkgruben verwenden, haben sich der von der Gemeinde eingerichteten Fäkalienabfuhr zu bedienen. Diese Verpflichtung ist den Liegenschaftseigentümern mit Bescheid bekanntzugeben.

(3) Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe sind von der Verpflichtung zur Teilnahme an der öffentlichen Fäkalienabfuhr kraft Gesetzes ausgenommen. Andere Anschlußpflichtige können über Ansuchen vom Bürgermeister (Magistrat) dann ausgenommen werden, wenn die Fäkalien zur Düngung eines beim Haus befindlichen eigenen oder fremden Grundstückes genügender Größe verwendet werden können und sanitäre oder nachbarliche Rücksichten nicht entgegenstehen, und ferner nach einer gutachtlichen Äußerung der Wasserrechtsbehörde eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstiger Gewässer nicht zu erwarten ist. Die Ausnahmegewilligung ist vom Bürgermeister (Magistrat) zu widerrufen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen fälschlicherweise als gegeben erachtet wurden oder diese nachträglich wegfallen.

(4) Eine Ausnahmegewilligung und ein Widerruf wird mit dem Monatsletzten rechtswirksam, der der Rechtskraft der Entscheidung zunächst folgt.

JUDIKATUR

Ausnahme von der Teilnahmepflicht

Unter dem Gesichtspunkt einer Rechtswidrigkeit des Inhaltes bringt der Beschwerdeführer vor, es sei nicht einsichtig, warum die Bestimmung des § 7 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes das Vorliegen einer öffentlichen Fäkalienabfuhr voraussetze, da diese Gesetzesstelle die Nichtteilnahme an der öffentlichen Fäkalienabfuhr bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gestatte. In diesem Falle könne der Grundstückseigentümer die Entsorgung ohne Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Kanalanlagen bzw. der öffentlichen Fäkalienabfuhr übernehmen. Der Beschwerdeführer erfülle sämtliche Voraussetzungen für die eigenmächtige Entsorgung anfallender Fäkalien. Bereits im hg. Erkenntnis vom 24. Februar 1998, ZI. 98/05/0002, hat der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, daß § 62 Abs.2 der hier anzuwendenden, mit 1. Jänner 1997 in Kraft getretenen NÖ Bauordnung 1996 (BO) die Regelung über die Anschlußverpflichtung einer Liegenschaft an den öffentlichen Kanal enthält. Das NÖ Kanalgesetz selbst beinhaltet keine Regelung, wann die Anschlußpflicht gegeben ist. **§ 7 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 nimmt die Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe von der Verpflichtung zur Teilnahme an der öffentlichen Fäkalienabfuhr kraft Gesetzes aus, läßt jedoch § 62 Abs.2 BO über die Anschlußverpflichtung einer Liegenschaft an den öffentlichen Kanal unberührt.**

Die behauptete Rechtswidrigkeit liegt somit nicht vor. VwGH 24.3.1998, 98/05/0001

Verhältnis § 7 Abs.3 zu § 17

§ 17 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 regelte den Fall, daß eine Gemeinde eine öffentliche Kanalanlage errichtet, wobei es im öffentlichen Interesse gelegen sei, möglichst alle Liegenschaftseigentümer an den Gemeindekanal anzuschließen. Für den Fall des Nichtbestehens einer öffentlichen Kanalanlage regelt § 7 des NÖ Kanalgesetzes die Möglichkeit der Gemeinde, eine öffentliche Fäkalienabfuhr einzurichten, um eine ordnungsgemäße Entsorgung der Fäkalien zu gewährleisten und verpflichtet gleichzeitig die Betreiber von Senkgruben, sich dieser öffentlichen Fäkalienabfuhr zu bedienen.

Diese Bestimmungen können – nach der auch vom Verwaltungsgerichtshof geteilten Auffassung – nun keinesfalls so verstanden werden, daß die Betreiber von

Senkgruben überhaupt nicht zum Anschluß an die öffentliche Kanalanlage verpflichtbar sind (vgl. das einen ähnlichen Fall betreffende hg. Erkenntnis vom 10. April 1984, ZI. 05/0048/80 = BauSlg Nr. 237).

Da nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes die Rechtslage eindeutig ist, kann auch der abschließenden Erwägung des Beschwerdeführers, bei „Unentscheidbarkeit eines Rechtsfalles“ sei gemäß § 7 ABGB Analogie zu üben und auf diesem Wege § 7 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes, welcher Maßnahmen für den Fall des Vorhandenseins von Senkgruben vorsieht, auch auf den IV. Abschnitt des NÖ Kanalgesetzes über Hauskanäle und Anschlußleitungen anzuwenden - unbeschadet der Frage der Zulässigkeit der Analogie im Verwaltungsrecht -, schon deshalb keine Relevanz zukommen, liegt doch gerade kein unentscheidbarer Rechtsfall vor.

VwGH 28.4.1992, 88/05/0144

§ 8 Fäkalienabfuhrgebühren

(1) Die vom Gemeinderat festzusetzenden Gebühren für die Teilnahme an der öffentlichen Fäkalienabfuhr (Fäkalienabfuhrgebühren) dürfen in ihrer Gesamtheit den jährlich zur Deckung des unmittelbaren Aufwandes für die Fäkalienabfuhr notwendigen Betrag einschließlich eines allfälligen Betrages für die Amortisation und Verzinsung für ein für Zwecke der Fäkalienabfuhr verwendetes Kapital nicht übersteigen.

(2) Die Fäkalienabfuhrgebühren sind derart zu errechnen, daß die für jeden angefangenen halben m³ für jede Entleerung vom Gemeinderat festgesetzte Grundgebühr mit der Anzahl der jährlichen Entleerungen multipliziert und der sich hiebei ergebende Betrag mit der halben Kubikmeteranzahl des Rauminhaltes der einzelnen Senkgruben (Tonnen) vervielfacht wird.

III. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen zu den Abschnitten I u. II

§ 9 Abgabepflichtiger

Die Kanalerichtungsabgabe und Kanalbenützungsgeld sind unabhängig von der tatsächlichen Benützung der öffentlichen Kanalanlage von jedem Liegenschaftseigentümer zu entrichten, für dessen Liegenschaft die Verpflichtung zum Anschluß besteht oder der Anschluß bewilligt wurde. Die Fäkalienabfuhrgebühren sind von jedem Liegenschaftseigentümer zu entrichten, dessen Liegenschaft gemäß § 7 Abs.2 in den Abfuhrbereich einbezogen wird. Sind Liegenschaftseigentümer und Eigentümer des Bauwerkes oder Bauwerber verschiedene Personen, so sind die Kanalerichtungsabgabe und Kanalbenützungsgeld oder Fäkalienabfuhrgebühren vom Eigentümer des Bauwerkes oder Bauwerber zu entrichten.

JUDIKATUR

Gemäß § 9 NÖ Kanalgesetz 1977 sind die Kanalgebühren von jedem Liegenschaftseigentümer zu entrichten, für dessen Grundstück nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung, LGBl. Nr. 166/1969, die Verpflichtung zum Anschluss besteht oder der Anschluss bewilligt wurde. Der Beschwerdeführer ist Miteigentümer der gegenständlichen Liegenschaft, auf der zwei Gebäude mit jeweils drei Wohneinheiten errichtet wurden. Für diese insgesamt sechs Wohneinheiten wurden dem Beschwerdeführer die gesamten gegenständlichen Kanalgebühren in der Höhe von EUR 256.500,39 vorgeschrieben.

Zutreffend ist die Rechtsansicht der belangten Behörde, wonach bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses, bei dem mehrere Schuldner (Miteigentümer) ein und dieselbe Leistung schulden (vgl. § 4 NÖ AO 1977 in Verbindung mit § 9 NÖ Kanalgesetz 1977), die Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern im Auswahlermessen der Behörde liegt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Oktober 2002, Zl. 2000/17/0099). Es liegt nach der hg. Rechtsprechung im Ermessen der Behörde, ob sie das Leistungsgebot an einen der Gesamtschuldner oder an mehrere oder alle Gesamtschuldner richtet und ob sie einzelne Gesamtschuldner mit einem Teil oder dem gesamten offenen Betrag in Anspruch nimmt.

Allerdings ist die Ausübung dieses Ermessens nach der ständigen hg. Rechtsprechung entsprechend zu begründen (vgl. neben dem soeben zitierten Erkenntnis auch die hg. Erkenntnisse vom 23. Juni 2003, Zl. 2002/17/0241, vom 23. Juni 1994, Zl. 92/17/0108,

sowie vom 17. November 1993, Zl. 93/17/0084). Die Begründung hat die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Eine solche Ermessensbegründung fehlte im jeweiligen letztinstanzlichen Bescheid der mitbeteiligten Marktgemeinde zur Gänze. Die im angefochtenen Bescheid dargelegte Rechtsansicht, wonach die Abgabenbehörden der mitbeteiligten Marktgemeinde grundsätzlich zur ausschließlichen Inanspruchnahme des Beschwerdeführers berechtigt gewesen seien, ist keine Begründung für die von der Abgabenbehörde bei der Abgabenvorschreibung getroffene Auswahlentscheidung. Die Begründungen der dem Vorstellungsbescheid zu Grunde liegenden gemeindebehördlichen Bescheide befassen sich jeweils nur mit den Anspruchsgrundlagen und der Berechnung der Abgabe und lassen so nicht einmal ansatzweise erkennen, aus welchen Gründen in concreto dem Beschwerdeführer allein die Abgaben zur Gänze vorgeschrieben wurden. Es wäre auf die Ermessensrichtlinien von "Billigkeit" und "Zweckmäßigkeit" gehörig Bedacht zu nehmen gewesen (vgl. abermals das hg. Erkenntnis vom 17. November 1993, Zl. 93/17/0084, und die dort zitierten Literaturstellen). Insbesondere wäre bei der Ermessensbegründung zu berücksichtigen gewesen, dass im Beschwerdefall Abgaben für die gesamte gegenständliche Liegenschaft vorgeschrieben wurden, auf dieser Liegenschaft aber nach den vorgelegten Plänen und Berechnungsunterlagen sechs Wohneinheiten errichtet wurden, welche vermutlich nicht alle vom Beschwerdeführer, sondern wahrscheinlich auch von den anderen Miteigentümern genutzt wurden.

Es lag demnach jeweils ein Begründungsmangel des mit Vorstellung bekämpften Bescheides vor, bei dessen Vermeidung die Behörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen können. Dadurch, dass die belangte Behörde diesen Mangel nicht wahrgenommen hat, hat sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhalts belastet. Der angefochtene Bescheid war daher im Umfang der Anfechtung schon aus diesem Grund gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.

VwGH 21.02.2007, 2002/17/0355

§ 10 Dingliche Wirkung von Bescheiden

Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken oder Bauwerber erlassenen Bescheide, mit Ausnahme jener nach § 15, wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.

JUDIKATUR

Dingliche Wirkung – öffentlich rechtliche Last

Was jedoch die in der Rechtsrüge aufgeworfene Frage anlangt, ob der Beschwerdeführer gemäß der oben wiedergegebenen Vorschrift des § 10 NÖ Kanalgesetz 1977 (Dingliche Wirkung von Bescheiden) Schuldner der mit Bescheid vom 7. April 1981 festgesetzten Kanaleinmündungsgebühr geworden ist oder nicht, so ist diese Frage, wie die Behörden des Verwaltungsverfahrens im Ergebnis zutreffend erkannt haben, vom Anwendungsbereich des § 35 EO nicht erfaßt. Vielmehr hat der Verpflichtete, wenn er unter anderem bestreitet, daß die angenommene Rechtsnachfolge (§ 9 EO) eingetreten sei, gemäß § 36 Abs. 1 Z. 1 EO seine bezüglichlichen Einwendungen, falls sie nicht mittels Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung angebracht werden können, im Wege der Klage nach DIESER Gesetzesstelle geltend zu machen, und zwar auch bei einer Exekution auf Grund eines verwaltungsbehördlichen Exekutionstitels (EvBl. 1951/475; SZ 27/70). **Der Erwerb des Eigentums an der gegenständlichen Liegenschaft seitens des Beschwerdeführers durch den Zuschlag im Exekutionsverfahren stellt auch keine den Anspruch als solchen aufhebende oder hemmende Tatsache im Sinne des § 35 EO dar.**

Alle diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerde gehen daher ins Leere. Insbesondere kam es nicht darauf an, ob die Bestimmung des § 10 NÖ. Kanalgesetz 1977 nur für den Fall eines derivativen oder auch für jenen eines originären Eigentumserwerbes an einer Liegenschaft gilt und ob es sich beim Erwerb einer Liegenschaft durch Zuschlag in einem Zwangsversteigerungsverfahren um einen originären Eigentumserwerb handelt.

Ohne Bedeutung ist weiters auch der Umstand, daß - entgegen der Auffassung der belangten Behörde - es sich bei dem in COZ 15 unter anderem zugunsten der KanaleINMÜNDUNGSgebühr einverleibten Pfandrecht nicht um eine öffentlich-rechtliche Last im Sinne der Entscheidung des OGH SZ 34/64 handelt, die von einem Ersterher der Liegenschaft ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen wäre. Hypotheken, gleich ob sie dem betreibenden Gläubiger vorgehen oder nachfolgen, werden immer nur in Anrechnung auf das Meistbot übernommen, sofern sie im Meistbot volle Deckung finden und keine Barzahlung verlangt wurde.

Sonst werden sie gelöscht (vgl. Holzhammer, Österreichisches Zwangsvollstreckungsrecht³, S.165). Schließlich brauchte nicht untersucht zu werden, ob, wie die belangte Behörde annimmt, durch die rechtskräftige Pfandrechtslöschung lediglich das Pfandrecht, nicht jedoch der materielle Anspruch „gelöscht“ wurde und ob die dingliche Bescheidwirkung nach § 10 NÖ Kanalgesetz 1977 lediglich eine Sachhaftung der Liegenschaft begründet.

VwGH 29.4.1992, 88/17/0128

Dingliche Wirkung – Wirkung nur gegen spätere Eigentümer

Gemäß § 10 NÖ KanalG 1977, LGBl.Nr. 8230-0, wirken die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken oder Bauwerber erlassenen Bescheide, mit Ausnahme jener nach § 15 (Strafen), auch gegen alle späteren Eigentümer. Diese „dingliche Wirkung von Bescheiden“ (vgl. hierzu die Überschrift vor § 10 leg.cit. sowie näher das hg. Erkenntnis vom 12. August 2002, Zl. 2001/17/0104) erstreckt sich jedoch - wie schon dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen ist - nur auf alle späteren Eigentümer. Die Beschwerdeführerin hat jedoch ihren Miteigentumsanteil durch die grundbücherliche Einverleibung mit 24. November 1999 erworben, war daher zum Zeitpunkt der Vorschreibung der gegenständlichen Kanaleinmündungsabgabe an die G. GmbH mit Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz vom 3. April 2000 bereits (Mit)Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft, **sodass schon deshalb die „dingliche Wirkung“ des gegen die G. GmbH ergangenen Abgabenbescheides nicht in Betracht kommt.**

Wie der Verwaltungsgerichtshof aber bereits mehrfach ausgesprochen hat (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. März 1998, Zl. 94/17/0413, mwN), ist auch im Anwendungsbereich des § 76 NÖ AO 1977 die Behörde nicht der Aufgabe enthoben, die Adressaten ihres Bescheides namentlich zu nennen. **Auch die §§ 76 und 151 NÖ AO 1977 normieren keine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Bescheidadressat aus dem Bescheid zumindest erkennbar sein muss.** Erfolgt keine namentliche Nennung weiterer Bescheidadressaten, bewirkt auch eine Berufung auf § 76 leg.cit. nicht, dass der Bescheid gegenüber anderen Personen als dem ausdrücklich genannten Adressaten gegenüber erlassen wird. Daher ist im vorliegenden Fall der der G. GmbH gegenüber erlassene Bescheid (mangels Anführung der Beschwerdeführerin als Bescheidadressatin) nur dieser Gesellschaft gegenüber erlassen worden, der der Beschwerdeführerin gegenüber erlassene Bescheid aus demselben Grund hingegen

nur ihr gegenüber (vgl. auch dazu das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 23. März 1998).

Der der G. GmbH gegenüber erlassene Abgabenbescheid entwickelt somit - entgegen der Ansicht der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid und auch in der Gegenschrift - keine Auswirkungen auf die Rechtsposition der Beschwerdeführerin. Das Niederösterreichische Kanalgesetz 1977 (Wiederverlautbarung) LGBl. 8230-0, in der hier anzuwendenden Fassung durch die 5. Novelle LGBl. 8230-5 (LGBl.Nr. 130/96), regelt unter anderem die Kanalerichtungsabgaben. Nach § 2 Abs. 1 leg.cit. ist für den möglichen Anschluss an die öffentliche Kanalanlage eine Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Kanaleinmündungsabgabe ergibt sich gemäß § 3 Abs.1 NÖ KanalG 1977 aus dem Produkt der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz.

Nach § 9 erster Satz NÖ KanalG 1977 ist (unter anderem) die Kanalerichtungsabgabe unabhängig von der tatsächlichen Benützung der öffentlichen Kanalanlage von jedem Liegenschaftseigentümer zu entrichten, für dessen Liegenschaft die Verpflichtung zum Anschluss besteht oder der Anschluss bewilligt wurde. Gemäß § 12 Abs.1 lit.b NÖ KanalG 1977 entsteht die Abgabenschuld für die Kanaleinmündungsabgabe im Falle einer Bauführung mit dem Einlangen der Fertigstellungsanzeige im Sinne der Bauordnung bei der Behörde.

Die Kanaleinmündungsabgaben sind gemäß § 14 Abs.1 lit.a leg.cit. den Abgabepflichtigen durch einen besonderen Abgabenbescheid vorzuschreiben.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid - wie dargelegt - die Ansicht vertreten, eine „Fertigstellungsanzeige im Sinne der Bauordnung“ liege erst dann vor, wenn (insbesondere) die Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens angeschlossen sei. Sie hat dies aus § 23 Abs.1 NÖ BauO 1996 abgeleitet; erst eine Fertigstellungsanzeige unter Anschluss der Bauführeranzeige berechtige zur Benützung des Bauwerkes, daraus folge aber, dass eine „Fertigstellungsanzeige im Sinne der Bauordnung“ (nach dem System dieses Gesetzes) erst dann vorliegen könne, wenn die „Bauführeranzeige“ vorgelegt worden sei. Bis zur 5. Novelle des NÖ KanalG 1977 trat die Abgabenschuld mit der Rechtskraft des Benützungsbewilligungsbescheides nach der Bauordnung ein (vgl. dazu näher das hg. Erkenntnis vom 20. Jänner 2003, Zl. 2002/17/0353). An die Stelle des **Benützungsbewilligungsbescheides setzte die NÖ BauO 1996 systematisch die Fertigstellungsanzeige. Diese hat inhaltlich die in § 30 leg.cit. aufgezählten Urkunden zu enthalten; vorher liegt eine (vollständige) Fer-**

tigstellungsanzeige nicht vor. Wenn der Gesetzgeber mit § 12 Abs.1 lit.b NÖ KanalG 1977 an diese Fertigstellungsanzeige mit dem Entstehen der Abgabenschuld für die Kanaleinmündungsabgabe anknüpft, geht er damit von der (vollständigen) Fertigstellungsanzeige aus.

Im Beschwerdefall lag die Fertigstellungsanzeige in diesem Sinn jedenfalls erst mit Vorlage der Bauführerbescheinigung vor. Wie sich aus § 23 Abs.1 fünfter und sechster Satz NÖ BauO 1996 ergibt, ist diese Vorlage für das Recht, das Bauwerk zu benutzen, konstitutiv. Schon deshalb kann es dahingestellt bleiben, ob § 13 Abs.3 AVG in der Fassung durch die Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 (sohin nach der 5. Novelle des NÖ KanalG 1977) überhaupt anwendbar ist, ist doch jedenfalls erst mit der Vorlage der Bauführerbescheinigung das (wesentliche) Recht zur Benützung des Bauwerkes und damit ein wesentliches Ziel der Fertigstellungsanzeige gegeben.

VwGH 25.4.2005, 2002/17/0034

Dingliche Wirkung – kein Haftungsbescheid

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. hg. Erkenntnis vom 14. Juli 1994, Zl. 92/17/0123, in einer Angelegenheit des § 119 NÖ BauO 1976 mit weiteren Zitaten) **kann die dingliche Bescheidwirkung nicht anders verstanden werden, als dass der dem Rechtsvorgänger im Grundeigentum erteilte Abgabenbescheid ab dem Eigentumsübergang dem Erwerber gegenüber unmittelbar Rechtswirkung entfaltet, ohne dass es hierzu der Erlassung eines Haftungsbescheides bedarf.** Bei der „dinglichen Wirkung“ eines Bescheides handelt es sich hier um eine durch das Gesetz angeordnete, über die Bescheidadressaten hinausgehende Rechtswirkung eines Bescheides und nicht um einen Haftungstatbestand.

Ab dem Eigentumsübergang hatten die an den Rechtsvorgänger im Grundeigentum ergangenen Abgabenbescheide betreffend Kanal- und Müllgebühren unmittelbar Rechtswirkung für die Zweitbeschwerdeführerin. Es war demnach ihr gegenüber insoweit weder die Sachhaftung noch die persönliche Haftung geltend zu machen. **Die „dingliche Wirkung“ erfasst entgegen der Ansicht der Zweitbeschwerdeführerin sowohl „einmalige“ Abgaben als auch „laufende“ Abgaben, weil das Gesetz insofern nicht Unterschiedliches normiert.**

Die nach dem NÖ AWG und dem NÖ Kanalgesetz 1977 an den vorangegangenen Eigentümer erlassenen Bescheide wirken auch gegen alle späteren Eigentümer. Diese Gesetze differenzieren auch nicht, ob der spätere Eigentümer sein Eigentum originär oder derivativ erhalten hat (vgl. hg. Erkenntnis vom 29. April 1992, Zl. 88/17/0128). **Demnach besteht die**

dingliche Wirkung nach diesen Bestimmungen auch beim Erwerb einer Liegenschaft durch Zuschlag in einem Zwangsversteigerungsverfahren weiter.

...

Die Abgabengläubigerin hat die aushaftenden Müll- und Kanalgebühren sowie Säumniszuschläge bei der Versteigerung angemeldet. Demnach hätte der Zweitbeschwerdeführerin bekannt sein müssen, dass im Fall des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung nach der Verteilung des Meistbots ungetilgt gebliebene Abgaben gemäß den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes und des NÖ AWG noch zu entrichten waren. Eine von der Zweitbeschwerdeführerin behauptete für sie nicht zu erwartende Überraschung war durch die von der Abgabenbehörde nach der Versteigerung geltend gemachten aus der Zeit vor der Versteigerung entstandenen Abgabenansprüche nicht gegeben.

Aus Anlass des Beschwerdefalls sind auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes und des NÖ AWG entstanden (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 14. Juni 1994, Zl. 92/17/0123). **Die nach dem NÖ Kanalgesetz und dem NÖ AWG gegebene dingliche Wirkung von Bescheiden bezieht sich nur auf die nach diesen genannten Gesetzen erlassenen Bescheide.** Nach den genannten Gesetzen wurden Kanalbenutzungsgebühren und Müllgebühren vorgeschrieben. **Die Rechtsgrundlage für die Vorschreibung von Säumniszuschlägen ergibt sich aus der NÖ AO 1977. In diesem Gesetz ist jedoch eine dingliche Wirkung von Bescheiden nicht vorgesehen. Demnach konnte sich die belangte Behörde hinsichtlich der Säumniszuschläge nicht mit Recht auf die dingliche Wirkung der an den vorangegangenen Eigentümer erlassenen Bescheide berufen.** Die Zweitbeschwerdeführerin war nicht Schuldnerin dieser Säumniszuschläge und hat daher diese zu Unrecht entrichtet. Insofern bestand der Rückforderungsanspruch der Zweitbeschwerdeführerin zu Recht. Die Abgabenbehörde versagte somit rechtswidrig die nach § 187 NÖ AO beantragte Zurückzahlung dieser Säumniszuschläge, die nach dem Inhalt der vorgelegten Akten nicht konkret bestimmten Kanalbenutzungsgebühren und Müllgebühren bzw. der Grundsteuer zuordenbar, sohin untrennbar sind. Der angefochtene Bescheid ist daher insoweit mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet.

VwGH 12.8.2002, 2001/17/0104

§ 11 Inkrafttreten von Verordnungen

Die nach diesem Gesetz zu erlassenden Verordnungen werden mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt, sofern sie keinen späteren Inkrafttretungstermin enthalten.

§ 12 Entstehung der Abgabenschuld, Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld für die Kanaleinmündungsabgabe (Sonderabgabe, Ergänzungsabgabe) entsteht

- a) im Falle der Neuerrichtung eines Kanals in dem Zeitpunkt, in dem der Anschluß der anschlusspflichtigen Liegenschaft an den Kanal möglich ist;
- b) im Falle einer Bauführung mit dem Einlangen der Fertigstellungsanzeige im Sinne der Bauordnung bei der Behörde bzw.
- c) wenn eine solche nicht erforderlich ist, mit der Fertigstellung des Vorhabens oder mit dem Eintritt der Änderung.

(2) Die Abgabenschuld für die Kanaleinmündungsabgabe anlässlich der Umgestaltung oder Ersetzung der Kanalanlage entsteht mit der Inbetriebnahme der umgestalteten oder ersetzten Kanalanlage.

(3) Die Abgabenschuld für die Kanalbenützungsgebühr und die Fäkalienabfuhrgebühr entsteht mit dem Monatsersten des Monats, in dem erstmalig die Benützung des Kanals möglich ist oder die Abfuhr der Fäkalien erfolgt. Wird eine Liegenschaft trotz bestehender Anschlußverpflichtung nicht an die Kanalanlage angeschlossen, so entsteht die Kanalbenützungsgebühr mit dem Monatsersten des Monats in dem der Anschluß an den Kanal möglich ist. Diese Gebühren sind, sofern der Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung nichts anderes bestimmt, im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober, zu entrichten.

JUDIKATUR

Tatbestand

Die belangte Behörde ist zutreffend davon ausgegangen, dass gemäß § 12 Abs. 1 NÖ KanalG Abgabentatbestand für die Kanaleinmündungsabgabe der Eintritt der Rechtskraft der Benützungsbewilligung ist.

Allenfalls könnte einer Abgabenvorschreibung anlässlich dieses Tatbestandes der Umstand entgegengestanden sein, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Abgabentatbestand für die Entrichtung der Kanaleinmündungsabgabe nach dem NÖ KanalG entstanden wäre, oder aber, dass der Anschluss der in Rede stehenden Liegenschaft an die öffentliche Kanalanlage schon vor dem 1. Jänner 1952 bestanden hätte (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 12. Oktober 1984, Zl. 82/17/0085).

Solches ist jedoch weder aus den Beschwerdebehauptungen noch aus den Feststellungen des angefochtenen Bescheides ableitbar: Der Beschwerdeführer behauptet lediglich, dass der Kanalanschluss für den gegenständlichen Altbau vor dem Jahr 1982 bestanden habe. Im angefochtenen Bescheid wird ein Berufungsvorbringen des Beschwerdeführers wiedergegeben, wonach die Liegenschaft „bereits vor einigen Jahren“ (bezogen auf das Jahr 1994, in dem der erstinstanzliche Bescheid erlassen wurde) erfolgt sei. Damit bestehen aber keine Anhaltspunkte für einen Anschluss der in Rede stehenden Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz vor dem 1. Jänner 1952, bzw. zwischen diesem Termin und dem Inkrafttreten des NÖ KanalG am 5. April 1954 (in letzterem Falle wäre das Entstehen eines Abgabentatbestandes in Ansehung von Altbeständen nach dem zitierten Erkenntnis vom 12. Oktober 1984 unter der Voraussetzung denkbar, dass die Gemeinde die Einhebungsverordnung innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen hätte).

VwGH 27.11.2000, 2000/17/0213

Tatbestand – Zeitbezogenheit der Rechtslage

Sowohl die Gemeindebehörden als auch die belangte Behörde haben sich in den Begründungen ihrer Bescheide auf die Verordnung des Gemeinderates der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 1. Dezember 1992 berufen (die Verordnung wurde am 1. Dezember beschlossen, trägt aber - offenbar aufgrund der Ausfertigung anlässlich der Vorlage an die Landesregierung - das Datum „7. Dezember“; in der Folge wird die Verordnung nach dem Datum der Beschlußfassung zitiert).

Ob diese Verordnung im Beschwerdefall anwendbar ist, hängt im Hinblick auf den Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgabengesetzen davon ab, wann der Abgabentatbestand verwirklicht wurde (vgl. zum Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgabengesetzen z.B. die hg. Erkenntnisse vom 10. Februar 1989, Zl. 87/17/0003, vom 19. September 1995, Zl. 95/14/0038, vom 20. Mai 1988, Zl. 86/17/0178, oder vom 26. Mai 1997, Zl. 96/17/0459).

Die Verordnung des Gemeinderates der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 1. Dezember 1992 enthält in § 9 Z. 1 die Anordnung, daß die Kanalabgabenordnung mit dem Monatsersten rechtswirksam werde, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folge. In diesem Zusammenhang ist in Klammer auf § 11 NÖ Kanalgesetz 1977 verwiesen, demzufolge die nach diesem Gesetz zu erlassenden Verordnungen mit dem Monatsersten rechtswirksam werden, der dem Ablauf

§ 12 Entstehung der Abgabenschuld, Fälligkeit

der Kundmachungsfrist folgt, sofern sie keinen späteren Inkrafttretungstermin enthalten (die Verordnung ist insoweit gesetzeskonform).

Die genannte Verordnung enthält somit - entsprechend der gesetzlichen Grundlage, auf welcher sie beruht - keine Anordnung der Rückwirkung ihrer Bestimmungen. Die genannte Verordnung kann daher nur für Abgabentatbestände angewendet werden, die sich nach dem 1. Jänner 1993 verwirklicht haben.

Im Beschwerdefall wurde die Kanaleinmündungsabgabe nicht anlässlich einer Bauführung vorgeschrieben. Für die Entstehung der Abgabenschuld ist daher § 12 Abs.2 NÖ Kanalgesetz 1977 maßgeblich. Da gemäß § 12 Abs.2 NÖ Kanalgesetz 1977 die **Abgabenschuld für die Kanaleinmündungsabgabe anlässlich einer Umgestaltung mit Ablauf des Monats entsteht, das der tatsächlichen Inbetriebnahme der umgestalteten oder ersetzten Kanalanlage folgt, ist für die Frage der Anwendbarkeit der genannten Verordnung entscheidend, wann die Umgestaltung und die Inbetriebnahme der umgestalteten Anlage im Beschwerdefall erfolgte.** Es wäre Aufgabe der Gemeindebehörden als Abgabenbehörden gewesen, diesen Zeitpunkt festzustellen (vgl. §§ 92 und 93 Niederösterreichische Abgabenordnung 1977). Die belangte Behörde hätte als Vorstellungsbehörde diesen Mangel des Verfahrens aufgreifen müssen, da die Gemeindebehörden bei Vermeidung dieses Verfahrensmangels zu einem anderen Bescheid hätten kommen können (ist entsprechend dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des umgestalteten Kanals nicht die genannte Verordnung des Gemeinderates der mitbeteiligten Marktgemeinde, sondern die entsprechende Verordnung aus dem Jahre 1991 anzuwenden, wäre die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe im Beschwerdefall unzutreffend). Da sie dies unterlassen hat, belastete sie ihren Bescheid mit einer Rechtswidrigkeit des Inhaltes (daran ändert auch nichts, daß nach der hg. Rechtsprechung eine Vorstellungsbehörde auch berechtigt wäre, selbst Beweise aufzunehmen, um die Rechtmäßigkeit des bei ihr bekämpften Gemeindebescheides beurteilen zu können, enthält doch der angefochtene Bescheid selbst ebenfalls keine Feststellungen darüber, wann die tatsächliche Inbetriebnahme der umgestalteten Kanalanlage im Beschwerdefall erfolgte).

Auf die Problematik der Gesetzmäßigkeit der Verordnung des Gemeinderates vom 1. Dezember 1992 ist daher im Beschwerdefall nicht näher einzugehen.

VwGH 23.3.1998, 94/17/0173

Entstehung der Gebührensschuld

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 30. Oktober 1991, Zl. 86/17/0090, dargelegt hat, läßt sich aus der Regelung des § 12 Abs.1 NÖ KanalG 1977 erkennen, **daß der Gesetzgeber damit nicht verschiedene Abgabentatbestände geschaffen hat, sondern verschiedene Zeitpunkte für das Entstehen ein und derselben Gebührensschuld vorsieht.** Ist die Gebührensschuld (bereits) „anlässlich einer Bauführung“ entstanden, so vermöchte ein später erlassener Anschlußpflichtbescheid die (allenfalls bereits verjährte) Gebührensschuld nicht nochmals zu begründen. Die Rechtmäßigkeit der im Beschwerdefall von den Gemeindeabgabenbehörden auf den Anschlußverpflichtungsbescheid aus dem Jahre 1983 gegründete Abgabenvorschreibung hängt daher von der Beantwortung der Frage ab, ob die Gebührensschuld bereits „anlässlich der Bauführung“ entstanden (und allenfalls verjährt) ist. Dies wurde von den Behörden des gemeindebehördlichen Abgabenverfahrens sowie auch des aufsichtsbehördlichen Verfahrens an sich richtig erkannt. Die Rechtslage wurde jedoch insofern verkannt, als dabei auf den tatsächlichen Anschluß abgestellt wurde.

Bei der Fallgruppe, daß die Kanaleinmündungsgebühr (Ergänzungsgebühr, Sondergebühr) anlässlich einer Bauführung zu entrichten ist, kommt es nicht auf den tatsächlichen Anschluß an, sondern auf die Rechtskraft des Benützungsbewilligungsbescheides bzw. (wenn ein solcher nicht erforderlich ist) auf die tatsächliche Beendigung der Bauführung hinsichtlich des auf der anschlusspflichtigen Liegenschaft errichteten Bauwerkes (vgl. nochmals das hg. Erkenntnis vom 30. Oktober 1991, Zl. 86/17/0090). Vor dem Hintergrund der im Zeitpunkt der Rechtskraft der Benützungsbewilligung bzw. der tatsächlichen Beendigung der Bauführung geltenden Kanalgebührenverordnung der hebeberechtigten Gemeinde wäre daher zu prüfen gewesen, ob bereits „anlässlich einer Bauführung“ die Abgabenschuld entstanden ist.

Auf Grund ihrer unrichtigen Rechtsauffassung haben die Gemeindeabgabenbehörden derartiges aber unterlassen.

...

Die belangte Vorstellungsbehörde hat zwar zutreffend erkannt, daß es auf eine Beschlußfassung des Gemeinderates der hebeberechtigten Gemeinde ankommt, ob von der gesetzlichen Ermächtigung zur Gebührenerhebung Gebrauch gemacht wird. **Da erst mit dem Inkrafttreten einer derartigen Verordnung die darin umschriebene Gebührensschuld entsteht, gibt es auch begrifflich keinen in der Vergangenheit liegenden**

Sachverhalt, der den Ausgangspunkt für die Entstehung der Gebührenschild (und damit den Lauf der Verjährungsfrist) bilden könnte. Vor Inkrafttreten einer derartigen Verordnung vermag die Erfüllung des Tatbestandes einer der im § 12 Abs.1 normierten verschiedenen Zeitpunkte für die Entstehung der Gebührenschild daher auch keine Rechtswirkungen auszulösen.

VwGH 30.7.1992, 88/17/0093

Rückzahlung

Wurde eine Abgabe zu Unrecht entrichtet oder zu Unrecht zwangsweise eingebracht, so ist dieser Betrag gemäß § 187 Abs.1 NÖ AO 1977 auf Antrag zurückzahlen.

Die Rückzahlungsbestimmung des § 187 Abs.1 NÖ AO erfasst einerseits Abgaben, die zu Unrecht entrichtet wurden und andererseits zu Unrecht zwangsweise eingebracht wurden. Hinsichtlich des zweiten Tatbestandes entspricht diese Bestimmung der Regelung des § 241 Abs.1 BAO.

Von einer „zu Unrecht entrichteten“ und „zu Unrecht zwangsweise eingebrachten“ Abgabe kann nicht gesprochen werden, wenn das behauptete Unrecht im Leistungsgebot liegt und dieses nicht erfolgreich bekämpft wurde. Diese Bestimmung kann nicht so verstanden werden, dass mit dem Rückzahlungsantrag nach § 187 Abs.1 NÖ AO 1977 die normativen Wirkungen eines rechtskräftigen und allenfalls auch unrichtigen Bescheides über die Festsetzung von Abgaben unterlaufen werden können. **Wurde aber eine Abgabe ohne bestehendes Leistungsgebot bezahlt, dann ist ein Anwendungsfall des § 187 Abs.1 NÖ AO 1977 gegeben.**

Eine Rückzahlung von zu Unrecht erhobenen Abgaben kommt nur in Frage, wenn über das Bestehen oder Nichtbestehen sowie über das Ausmaß einer gegebenenfalls bestehenden Abgabenverpflichtung ein Bescheid ergangen ist (vgl. Stoll, BAO-Kommentar, 2493 ff zu § 241 BAO).

Zur Erhebung eines Rückzahlungsanspruches ist nur derjenige berechtigt, der die Abgabe tatsächlich entrichtet hat oder in dessen Namen dieselbe entrichtet worden ist (vgl. hg. Erkenntnis vom 25.März 1994, Zl. 92/17/0136). Demnach war im Beschwerdefall nur die Zweitbeschwerdeführerin und nicht auch der Erstbeschwerdeführer nach § 187 Abs.1 NÖ AO antragsberechtigt, weil die Abgaben von der Zweitbeschwerdeführerin entrichtet worden sind. Der Antrag des Erstbeschwerdeführers wäre mit Bescheid des Bürgermeisters schon in erster Instanz zurückzuweisen gewesen. Dadurch, dass der Antrag des Erstbeschwerdeführers mit Bescheid des Bürgermeisters meritorisch

abgewiesen wurde und auch der in der Folge an den Erstbeschwerdeführer ergangene Vorstellungsbescheid die Vorstellung abgewiesen hat, wurde der Erstbeschwerdeführer jedoch in seinem Recht insofern nicht verletzt (vgl. hg. Erkenntnis vom 25.Juni 1996, Zl. 95/17/0070). Die Rückzahlung war dem Erstbeschwerdeführer nämlich jedenfalls zu versagen, weil er die Abgaben nicht entrichtet hat.

VwGH 12.8.2002, 2001/17/0104

§ 13 Veränderungsanzeige

(1) Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides (§ 14) derartige Veränderungen ein, daß die der seinerzeitigen Festsetzung der Kanalerrichtungsabgabe und Kanalbenützungsgebühr oder der Fäkalienabfuhrgebühr zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach dem Eintritt der Veränderung bzw. nach dem Bekanntwerden derselben dem Bürgermeister (Magistrat) schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige).

(2) Eine auf Grund einer im Abs.1 genannten Veränderung festgestellte niedrigere oder höhere Gebühr (§ 14 Abs.1 lit.c) ist, sofern sich nicht aus § 12 etwas anderes ergibt, ab dem Monatsersten des dem Tage des Eintrittes der Veränderung zunächst folgenden Monats zu entrichten.

§ 14 Abgabenbescheid

(1) Den Abgabepflichtigen ist die Abgabenschuld mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Durch je einen besonderen Abgabenbescheid sind vorzuschreiben:

- a) die Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben (§§ 2 und 4);
- b) die Kanalbenützungsgebühren und die Fäkalienabfuhrgebühren (§§ 5 und 8);
- c) Änderungen der im Abgabenbescheid nach lit.b festgesetzten Gebühren;
- d) die Kosten für die Behebung von Kanalverstopfungen (§ 17 Abs.5) und der Behebung von Schäden auf fremden Liegenschaften (§ 18 Abs.1).

(2) Der Abgabenbescheid hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung als Abgabenbescheid;
- b) den Grund der Ausstellung;
- c) bei der Fäkalienabfuhr die Zahl der jährlichen Einsammlungen;
- d) die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe;
- e) den Fälligkeitstermin, im Falle des Abs.1 lit.b und c die Fälligkeitstermine und die Höhe der jeweiligen Teilbeträge;
- f) die Rechtsmittelbelehrung und
- g) den Tag der Ausfertigung.

(3) Die im Abgabenbescheid nach Abs.2 festgesetzte Gebühr ist so lange zu entrichten, solange nicht ein neuer Abgabenbescheid ergeht.

(4) Der Abgabenbescheid nach Abs.1 lit.c ist insbesondere auf Grund einer im § 13 Abs.1 genannten Veränderung, ferner bei Änderung der Einheitssätze, bei der Fäkalienabfuhr auch bei Änderung des Einsammelplanes zu erlassen.

JUDIKATUR

Verfahrensvorschrift - NÖ AO

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen (die im Sinne des Art. II Abs.5 erster Satz EGVG an-

ordnen würden, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze in Abgabenangelegenheiten der vorliegenden Art vor der Gemeindeaufsichtsbehörde Anwendung zu finden hätten) **hat die Niederösterreichische Landesregierung als Vorstellungsbehörde die NÖ AO und nicht das AVG anzuwenden, wenn - wie hier - das Verfahren vor den Gemeindebehörden Abgaben betraf** (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. Februar 1996, Zl. 93/17/0200). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer war daher vorliegendenfalls nicht § 13 Abs.3 AVG maßgeblich, sondern § 62 Abs.1 und 2 NÖ AO. Diese Bestimmung lautet:

„§ 62 (1) Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs.3 schriftlich einzureichen (Eingaben). (2) Formgebühren von Eingaben wie auch das Fehlen einer Unterschrift berechtigen an sich die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung. Sie hat dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt; werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.“

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 27. Februar 1992, Zl. 92/17/0034, zur Frage der Deutung des Inhaltes von Eingaben im Verfahren **nach der NÖ AO ausgeführt, es sei bei antragsbedürftigen Verwaltungsakten unzulässig, entgegen dem erklärten Willen der Partei ihrem Begehren eine Deutung zu geben, die aus dem Wortlaut des Begehrens nicht unmittelbar geschlossen werden kann**. Allerdings ist für die Beurteilung eines Anbringens **nicht dessen allenfalls unrichtige Bezeichnung, sondern sein wesentlicher Inhalt**, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, und die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend.

Gegenstand eines Vorlageantrages gemäß § 206 Abs.1 zweiter Satz NÖ AO ist das Begehren auf Entscheidung über eine bereits eingebrachte Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Demgegenüber ist die Vorstellung gemäß § 61 NÖ GdO auf die Aufhebung des mit ihr angefochtenen gemeindebehördlichen Bescheides durch die Aufsichtsbehörde (die Niederösterreichische Landesregierung) gerichtet. Die vorliegendenfalls mit dem angefochtenen Bescheid zurückgewiesene Eingabe war auf die ersatzlose Aufhebung des damit angefochtenen Bescheides durch die Niederösterreichische Landesregierung als Aufsichtsbehörde gerichtet.

Es liegt daher insoweit nicht bloß eine Fehlbezeichnung als Vorstellung vor. Vielmehr ist diese Eingabe auch nach dem inhaltlich Beantragten - nämlich die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch die Aufsichtsbehörde und nicht etwa eine Entscheidung über die Berufung der Beschwerdeführer durch die Berufungsbehörde - unzweifelhaft als Vorstellung zu qualifizieren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26. Februar 2003, Zl. 2002/17/0279, ausgeführt, dass selbst § 13 Abs.3 AVG in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, welcher die Verbesserung auch inhaltlicher Mängel von Eingaben ermöglicht, nicht bewirkt, dass eine ursprünglich einem bestimmten Rechtsmitteltypus entsprechende eindeutige Prozessklärung im Wege der Verbesserung nachträglich zur Erklärung eines anderen Typus werden könnte. **Ist der Rechtsmittelantrag unzweifelhaft, so liegt auch kein nach § 13 Abs.3 AVG in der genannten Fassung verbesserungsfähiges Gebrechen vor**.

Diese Überlegungen treffen umso mehr auf die Frage der Verbesserungsfähigkeit von Eingaben gemäß § 62 Abs.2 NÖ AO, welche Bestimmung lediglich die Verbesserung von Formgebrechen gestattet, zu. Eine Verbesserung der hier in Rede stehenden Eingabe der Beschwerdeführer auf Grundlage des § 62 Abs.2 NÖ AO kam demnach nicht in Betracht, weil die darin enthaltene Antragstellung eindeutig war.

Schließlich kommt es - anders als die Beschwerdeführer meinen - für die Frage, ob ihre Eingabe als Vorstellung oder als Vorlageantrag zu deuten war, auf die in der Berufungsvorentscheidung enthaltene Rechtsbelehrung nicht an. Freilich ist in diesem Zusammenhang auch anzumerken, dass eine diesbezügliche Undeutlichkeit hier nicht erkennbar ist, heißt es doch in der der Berufungsvorentscheidung angeschlossenen Rechtsbelehrung:

„Binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides kann jede Partei bei der Behörde, die die Berufungsvorentscheidung erlassen hat, den Antrag schriftlich oder telegrafisch stellen, dass die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird. ...“

VwGH 21.5.2003, 2003/17/0089

Bescheidcharakter

Wie nämlich der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat (vgl. etwa den hg. Beschluß vom 15. März 1989, Zl. 88/01/0174), steht die (wie hier) **mangelnde ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid der Bescheidqualität einer Erledigung nur dann nicht entgegen, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, daß die**

§ 14 Abgabenbescheid

Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat, sondern auch, daß sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat. Der normative Inhalt muß sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinne auch aus der Form der Erledigung, ergeben; bloße Schlüsse aus der Erledigung in Verbindung mit den Verwaltungsakten und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen reichen für sich allein nicht aus, um einer Erledigung den Charakter eines Bescheides zu geben.

VwGH 24.11.1997, 93/17/0173

Bescheidcharakter – Verzicht auf Abgaben

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluß eines verstärkten Senates vom 15. Dezember 1977, Slg. N.F. Nr. 9458/A = ZfVB 1978/4/1589, zu § 58 Abs.1 AVG 1950 (der rechtsähnlichen Vorschrift zu § 70 Abs.2 NÖ AO 1977) ausgeführt hat, sei die ausdrückliche Bezeichnung einer Erledigung einer Verwaltungsbehörde als Bescheid nicht in jedem Falle für den Bescheidcharakter der Erledigung unerheblich. Verwaltungsbehörden (im organisatorischen Sinn) könnten auch rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, wobei aus dem Inhalt der Erklärung noch nicht eindeutig geschlossen werden könne, ob es sich darum oder um rechtsverbindliche Anordnungen im Bereich des öffentlichen Rechtes handle. Ferner seien behördliche Erledigungen nicht nur in Bescheidform zu erlassen (z.B. Verfahrensordnungen, Dienstaufträge oder organisatorische Maßnahmen). **In jedem Fall, in dem der Inhalt einer behördlichen Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen lasse, sei die ausdrückliche Bezeichnung essentiell.** Nur dann, wenn der Inhalt einer behördlichen Erledigung, also ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung, keinen Zweifel darüber aufkommen ließen, daß die Behörde die Rechtsform des Bescheides gewählt habe, sei die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nicht wesentlich. Dabei sei an eine behördliche Erledigung, die nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnet sei, hinsichtlich der Wertung als Bescheid nach ihrem Inhalt ein strenger Maßstab anzulegen.

Das in der Sachverhaltsdarstellung wiedergegebene Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde ist seiner Form nach kein Bescheid; es ist insbesondere nicht als Bescheid bezeichnet. Auch was seinen Inhalt anlangt, liegt eine Deutung nahe, die das Schreiben nicht als einen Akt der obrigkeitlichen, also einseitig anordnenden (heteronomen), Normerlassung der Hoheitsverwaltung ansieht. **Es enthält wohl eine Erklärung der**

Gemeinde, daß „auch für den Fall der Errichtung einer Ortskanalisierung“, eine Kanalanschlußgebühr und eine Kanalbenutzungsgebühr nicht „verlangt wird“, geht aber offenbar selbst davon aus, daß bei Verwirklichung des entsprechenden Abgabentatbestandes eine Abgabenvorschreibung erfolgen müsse. Auch für diesen Fall werde die Gemeinde den Adressaten des Schreibens und seine Rechtsnachfolger schadlos halten. Der Inhalt dieser Zusage, die sich als „Ergänzung der in der Niederschrift vom 13. November 1968 getroffenen Vereinbarung“ (in Angelegenheit der Grundabtretung) bezeichnet und damit einen unmittelbaren Zusammenhang mit einem rechtsgeschäftlichen Vorgang herstellt, zeigt, daß der Bürgermeister keinen bescheidförmigen Verzicht auf einen allfälligen künftigen Abgabensanspruch, wofür weder das NÖ Kanalgesetz, LGBl. Nr. 6/1954 in der damals geltenden Fassung, noch das NÖ KanalG LGBl. 8230-0 noch die NÖ AO 1977 (die Abgabenabschreibung nach den §§ 182 ff NÖ AO 1977 setzt eine fällige Abgabenschuld, die Abgabennachricht darüber hinaus einen Antrag voraus) eine entsprechende Rechtsgrundlage geboten hätten, intendiert hat. Auch hätte dem Bürgermeister für einen Verzicht, worauf im Vorstellungsbescheid zu Recht hingewiesen wurde, die Zuständigkeit gemangelt. Die gewählte Formulierung „schadlos halten wird“ deutet nicht nur auf einen privatrechtlichen Inhalt dieses Teiles der Erklärung hin, sondern unterstreicht deren rechtsgeschäftlichen Charakter insgesamt. Die privatrechtliche Sanktion der Schadloshaltung wäre unverständlich, wenn ein Bescheid, dessen Bindungswirkung (auch im Falle seiner Rechtswidrigkeit mangels gesetzlicher Grundlage) gerade eine spätere Abgabenvorschreibung aus geschlossen hätte, beabsichtigt gewesen wäre. Es ist den Bfrn jedoch zuzugestehen, daß diese Deutung nicht die einzig mögliche ist. Die Wendung „erklärt ..., daß ... weder eine Kanalanschlußgebühr noch eine Kanalbenutzungsgebühr ... verlangt wird“ könnte auch isoliert von dem übrigen rechtsgeschäftlichen Kontext als - mehrfach - rechtswidriger Abgabenvorzicht mit gewollter Bindungswirkung, also mit Bescheidcharakter, gesehen werden. Letzteres wäre jedoch nach dem Gesagten keinesfalls die unzweifelhaft allein mögliche Auslegung. **In einem solchen Fall, in dem der Inhalt der Erledigung einer Verwaltungsbehörde – an den bei Fehlen der Bescheidbezeichnung ein strenger Maßstab anzulegen ist – Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen läßt, ist nach der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid essentiell.** An dieser mangelt es aber im vorliegenden Fall. Das Schreiben des Bürgermeisters vom 24. Dezember 1968

ist daher kein Bescheid. Für die allein entscheidende Frage, ob die gegenständliche Zusage eine spätere bescheidförmige Abgabenvorschreibung rechtswidrig erscheinen läßt, ist auch die vom Beschwerdeführer angeschnittene Frage, ob das Schreiben als öffentlich-rechtlicher „Vertrag“ gedeutet werden könnte, ohne Relevanz. **Die beiden genannten maßgebenden Rechtsvorschriften des materiellen und formellen Abgabenrechtes sehen nämlich keine Rechtsgrundlage dafür vor, daß eine solche Erklärung - mag sie dem privatrechtlichen oder dem schlicht-hoheitlichen Verwaltungshandeln (nicht obrigkeitliche Vollziehung etwa im Sinne des Art. 23 B-VG) zugeordnet werden - eine Abgabenvorschreibung bei sonst gegebener Tatbestandsmäßigkeit ausschliesse** (vgl. dazu etwa RUPPE, Auskünfte und Zusagen durch Finanzbehörden, ÖStZ 1979, 50, und PUCK, Haftung des Staates für informelle Zusagen und Auskünfte in: Aicher (Hrsg.), Die Haftung für staatliche Fehlleistungen im Wirtschaftsleben 1988, 171, 198).

Aus diesen Erwägungen folgt, daß das Schreiben des Bürgermeisters vom 24. Dezember 1968 der in Rede stehenden Abgabenvorschreibung nicht entgegensteht und die diesbezüglich behauptete inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Vorstellungsbescheides nicht vorliegt.

VwGH 8.3.1991, 90/17/0328

Bescheidadressat

Die von den Gemeindebehörden gewählte Bescheidfassung und Zustellung an den Zweitbeschwerdeführer konnte keine wirksame Zustellung eines an die Erstbeschwerdeführerin gerichteten Bescheides im Sinn der §§ 76 und 151 NÖ LAO 1977 bewirken, weil auch diese Regelungen keine Ausnahme von dem Grundsatz normieren, **daß der Bescheidadressat aus dem Bescheid zumindest erkennbar sein muß. Die Verwendung der Beifügungen „und Mtb.“ bzw. „und Mitbes.“ läßt jedoch nicht erkennen**, gegenüber welchen anderen Adressaten als dem Zweitbeschwerdeführer die Behörden (allenfalls im Sinne der §§ 76 und 151 LÖ LAO 1977 durch Zustellung eines einzigen Bescheides an einen der Verpflichteten) den Bescheid erlassen wollten. §§ 76 und 151 NÖ LAO 1977 setzen voraus, daß die Erledigung an mehrere Personen gerichtet ist, was deren NENNUNG im normativen Teil des Bescheides voraussetzt.

VwGH 20.3.2003, 98/17/0319

Bescheidadressat im Konkursverfahren

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat, **sind Abgaben während**

des Konkursverfahrens gegenüber dem Masseverwalter, der insoferne den Gemeinschuldner repräsentiert, festzusetzen (vgl. für viele den hg. Beschluss vom 26. April 1996, Zl. 96/17/0083). Es kann daher gegenüber dem Gemeinschuldner, dem in den die Masse betreffenden Angelegenheiten des § 1 Abs.1 KO die Verfügungsfähigkeit entzogen ist, nicht wirksam ein Bescheid durch Zustellung einer an ihn als Adressaten gerichteten Ausfertigung erlassen werden. **Es muss vielmehr ausschließlich der Masseverwalter als Partei behandelt werden.** Ein an den Gemeinschuldner gerichteter Bescheid ist als nicht rechtswirksam erlassen anzusehen (vgl. den bereits zitierten hg. Beschluss vom 26. April 1996 sowie den hg. Beschluss vom 21. Mai 1990, Zl. 89/15/0058). Es hätte daher auch die Erledigung der Berufung der V-GmbH (die Aufhebung des erstinstanzlichen Abgabenbescheides durch die Berufungsinstanz) dem Masseverwalter gegenüber zu ergehen gehabt.

VwGH 20.3.2003, 98/17/0319

Anschlussverpflichtung und Abgabenvorschreibung in einem Bescheid

Gemäß § 66 Abs.4 AVG ist eine verspätete Berufung von der Berufungsbehörde zurückzuweisen. Eine solche Zurückweisung ist hier erfolgt. Soweit der Beschwerdeführer ein umfangreiches Vorbringen zur Kanalanschlusspflicht erstattet, ist ihm entgegen zu halten, dass allein die Zurückweisung wegen Verspätung „Sache“ des Vorstellungsverfahrens war.

Der Beschwerdeführer erachtet sich „weilers“ in seinem Recht auf „angemessene Befristung seiner Rechtsmittel zur Wahrung eines fairen Verfahrens“ verletzt sowie in seinem Recht auf Bestimmtheit des Bescheides und damit auf genaue Bezeichnung der Bescheide und der Bescheidthemen sowie der Rechte, in welche eingegriffen wird und welche verändert werden. Aus dem angefochtenen Bescheid ginge nicht ausreichend deutlich hervor, welche Sprüche der angefochtenen Bescheide nun von der Behörde als bestätigt und welche als aufgehoben angesehen werden bzw. welcher Bescheidtext nun von der belangten Behörde als bestehend angesehen wird. Damit werde das Recht des Beschwerdeführers auf Rechtssicherheit verletzt. Gemäß § 63 Abs.5 AVG ist die Berufung von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen. **Die Berufungsfrist ist eine zwingende, auch durch Behörden nicht erstreckbare gesetzliche Frist** (siehe die Nachweise bei Walter-Thienel, Verwaltungsverfahren I2, E 236 zu § 63 AVG). Diese Frist hat der Beschwerdeführer mit seiner Berufung gegen den Kanalanschlussbescheid nicht eingehalten; ein darüber hinausgehendes Recht

§ 14 Abgabenbescheid

auf „angemessene Befristung“ besteht nicht. Schon der erstinstanzliche Bescheid hat klar zwischen dem Abgabenteil und der Anschlussverpflichtung gegliedert und entsprechende Rechtsbelehrungen erteilt; dem folgte der Berufungsbescheid. Die Vorstellungsbehörde ist mit zwei getrennten Bescheiden vorgegangen, der hier angefochtene Bescheid bezieht sich nach seinem Betreff und nach seiner Begründung ausschließlich auf die Kanalanschlussverpflichtung. Von der gerügten Unbestimmtheit kann daher keine Rede sein.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte in seinem Erkenntnis vom 23. November 1995, Zl. 95/06/0205, einen insofern gleich gelagerten Fall zu behandeln, **als auch damals im Bescheid erster Instanz, gegliedert nach Spruchpunkten I und II, die Anschlusspflicht und die Anschlussbeiträge festgesetzt wurden** und gegen beide Bescheidbestandteile erst nach Ablauf von zwei Wochen Berufung erhoben wurde. Trotz einer gewissen Undeutlichkeit bei der Rechtsmittelbelehrung erkannte der Verwaltungsgerichtshof in jenem Fall keine Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers durch die Zurückweisung der Berufung wegen Verspätung; von einer Undeutlichkeit bei der Rechtsmittelbelehrung kann im vorliegenden Fall aber keine Rede sein. VwGH 14.10.2005, 2003/05/0101

Bescheidbegründung

Nach dem gemäß § 67 AVG auch von der Berufungsbehörde anzuwendenden § 60 AVG sind in der Begründung des Berufungsbescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Demnach muß in der Bescheidbegründung in einer eindeutigen, die Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichenden und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zugänglichen Weise dargetan werden, **welcher (für die Erledigung der Verwaltungssache maßgebender) Sachverhalt der Entscheidung zugrundegelegt wurde, aus welchen Erwägungen die Behörde zu der Ansicht gelangte, daß gerade dieser Sachverhalt vorliege und aus welchen Gründen sie die Subsumtion dieses Sachverhaltes unter einem bestimmten Tatbestand für zutreffend erachtet** (siehe das zitierte hg. Erkenntnis vom 25. März 1997 mit einem weiteren Nachweis).

VwGH 16.9.1997, 94/05/0357

Berufungsbescheid – Beschluß des GR Spruch und wesentliche Teile der Begründung

Im ersten Rechtsgang hob die belangte Behörde den Bescheid der mitbeteiligten Marktgemeinde auf, weil dem als Intimationsbescheid gewerteten Bescheid vom 4. Mai 1999 kein seinen Inhalt deckender Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans zugrunde gelegen sei. Dieser Mangel liegt im zweiten Rechtsgang nicht vor. **Aus den vorgelegten Akten ist ersichtlich, dass in der Verhandlungsniederschrift über die Gemeinderatsitzung eine entsprechende Begründung für den Bescheid mitbeschlossen wurde.** Dass sich der im zweiten Rechtsgang erlassene Abgabenberufungsbescheid auf einen seinen Inhalt voll deckenden Beschluss des zuständigen Gemeinderates stützen konnte und aus diesem Grund keine Rechtswidrigkeit des mit Vorstellung angefochtenen Bescheides bestand, bedurfte keiner gesonderten Begründung im angefochtenen Bescheid, zumal in der Vorstellung diesbezüglich auch nichts vorgebracht wurde. Auch wenn die Bescheide des Gemeinderates der mitbeteiligten Gemeinde im ersten und im zweiten Rechtsgang wortgleich sind, bedeutet dies im vorliegenden Beschwerdefall nicht, dass der angefochtene Bescheid im zweiten Rechtsgang rechtswidrig ist, war doch der tragende Grund der Aufhebung im ersten Rechtsgang allein der dem Berufungsbescheid vom 4. Mai 1999 fehlende Beschluss des Gemeinderates über die Begründung des Bescheides. Im zweiten Rechtsgang liegt ein solcher Beschluss vor.

Mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen hat auch die Vorstellungsbehörde die NÖ AO 1977 und nicht das AVG anzuwenden, wenn das Verfahren vor den Gemeindebehörden Abgaben betraf (vgl. hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2002, Zl. 2001/17/0179). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin war daher im Beschwerdefall im Vorstellungsverfahren nicht das AVG, sondern die NÖ AO 1977 anzuwenden. Der angefochtene Vorstellungsbescheid weist als aufsichtsbehördlicher Bescheid alle hierfür erforderlichen Bescheidmerkmale auf. Mit der Abweisung der Vorstellung durch die belangte Behörde wurde zum Ausdruck gebracht, dass dem Bescheid des Gemeinderates der mitbeteiligten Marktgemeinde keine Rechtswidrigkeit anhaftet, die zu seiner Aufhebung hätte führen müssen. Dies zu Recht. Auf Grund der Abweisung der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Marktgemeinde **durch den Bescheid zweiter Instanz hatte der Gemeinderat der mitbeteiligten Marktgemeinde den Inhalt des Spruches des Abgabenbescheides erster Instanz übernommen.** Der Bescheid erster Instanz ist als Abgabenbescheid überschrieben, enthält Art und Höhe der Abgaben, den

Zeitpunkt der Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabenfestsetzung (§ 150 NÖ AO) sowie die Person, an die der Bescheid ergangen ist (§ 70 NÖ AO). Im Übrigen enthält der Bescheid eine Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung. Die nur allgemein in der Beschwerde erhobene Behauptung, „dem Bescheid“ fehlten „die Erfordernisse, wie es das AVG vorsieht“, ist somit, sowohl was den angefochtenen Vorstellungsbescheid als auch den in Vorstellung gezogenen Abgabenberufungsbescheid vom 7. Dezember 1999 anlangt, unbegründet.

VwGH 5.11.2003, 2002/17/0340

Rechtsmittelbelehrung

Da gemäß § 61 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung ein letztinstanzlicher Gemeindebescheid den Hinweis auf die Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung zu enthalten hat, scheidet die Anwendung des § 70 Abs.4 NÖ AO auch bei Zugrundelegung der in den genannten Erkenntnissen vertretenen Auffassung im Fall eines letztinstanzlichen Gemeindebescheides im eigenen Wirkungsbereich (hinsichtlich des Laufes der Vorstellungsfrist) nicht aus. **Bei Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung wird vielmehr der Lauf der Frist zur Erhebung der Vorstellung nicht in Gang gesetzt.**

Es ist daher von streitentscheidender Bedeutung, wie die im Beschwerdefall vorliegende missglückte Rechtsmittelbelehrung im Lichte des § 70 Abs.4 NÖ LAO gewertet werden kann. § 70 Abs.4 NÖ Abgabenordnung lautet:

„(4) Enthält der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Angabe über die Rechtsmittelfrist oder erklärt er zu Unrecht ein Rechtsmittel für unzulässig, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.“

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. Februar 1992, Zl. 92/17/0034, ausgesprochen hat, ist der Fall, **dass in einem Bescheid anstatt auf die Möglichkeit, eine Vorstellung einzubringen, auf die Möglichkeit, einen Vorlageantrag zu stellen hingewiesen wird, jenem gleichzuhalten, in dem der Bescheid überhaupt keine Rechtsmittelbelehrung enthält.** Darüber hinaus unterscheidet sich der vorliegende Fall nicht wesentlich von jenem Sachverhalt, der dem hg. Erkenntnis vom 17. August 1998, Zl. 97/17/0401, zugrunde lag. Ebenso wie in dem zuletzt zitierten Erkenntnis kann nämlich für den vorliegenden Sachverhalt davon ausgegangen werden, dass keine Rechtsmittelbelehrung betreffend die Entscheidung der Abgabensache vorlag. Gemäß § 70 Abs.4 NÖ AO hat demnach die Frist zur Erhebung der Vorstellung nicht mit der Zustellung des Bescheides zu laufen begonnen. Die belangte Behörde hätte daher über den

Wiedereinsetzungsantrag der Beschwerdeführerin nicht in der Sache entscheiden dürfen, sondern hätte diesen zurückzuweisen gehabt. Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheides erweist sich damit als rechtswidrig. Aus dem Vorgesagten folgt jedoch auch, dass die Annahme der belangten Behörde, dass die von der Beschwerdeführerin erhobene Berufung verspätet war, unzutreffend ist. Die Frist zur Erhebung der Vorstellung hatte noch nicht zu laufen begonnen, die Zurückweisung der Vorstellung wegen Verspätung ist daher ebenfalls inhaltlich rechtswidrig.

VwGH 28.2.2000, 99/17/0396

Begründungspflicht

Gemäß § 70 Abs.2 NÖ AO 1977 ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht. Der Bescheid hat gemäß § 70 Abs.3 NÖ AO 1977 ferner zu enthalten: a) eine Begründung, wenn ihm ein Anbringen (§ 62 Abs.1 oder 3) zu Grunde liegt, dem nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird, oder wenn er von Amts wegen erlassen wird; b) eine Belehrung, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, und beziehungsweise innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist, ferner, dass das Rechtsmittel begründet werden muss und dass ihm eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt. Abgabenbescheide haben ferner den in § 150 Abs.2 NÖ AO 1977 umschriebenen Inhalt aufzuweisen. Demgegenüber ist weder in § 70 NÖ AO 1977 noch in einer anderen Regelung derselben eine dem § 59 AVG vergleichbare Anordnung enthalten, wonach der Bescheidspruch auch die angewendeten Gesetzesbestimmungen zu enthalten habe. Selbst zu § 59 Abs.1 AVG vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, die Anführung einer unzutreffenden Rechtslage stelle einen Begründungsmangel dar, welcher nur im Falle seiner Wesentlichkeit zur Aufhebung des Bescheides zu führen habe. **Ein Bescheid ist somit im Allgemeinen nicht schon dann rechtswidrig, wenn er die Rechtsnormen, auf die er sich stützt, nicht oder teilweise unrichtig angibt. Die Anführung einer unzutreffenden Rechtslage stellt einen Begründungsmangel dar, der im Falle der Wesentlichkeit zur Aufhebung des Bescheides führt.** Wesentlich ist ein solcher Verfahrensmangel dann, wenn er den Verwaltungsgerichtshof an der Überprüfung des angefochtenen Bescheides auf seine Rechtmäßigkeit oder aber den Bescheidadressaten an der Verfolgung seiner Rechte vor dem Verwaltungsgerichtshof hindert (Walter/Thienel, Die österreichischen

§ 14 Abgabenbescheid

Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E. 209, 211 und 213 zu § 59 AVG sowie E. 157 zu § 60 AVG, sowie beispielsweise zum VlbG AbgVerfG das hg. Erkenntnis vom 17. Oktober 2002, Zl. 2002/17/0033). VwGH 21.2.2005, 2001/17/0078

Befangenheit – Fertigung von Bescheiden

Gemäß § 69 Abs.4 AVG steht die Entscheidung über die Wiederaufnahme der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, wenn jedoch in der betreffenden Sache ein unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, diesem. Der das seinerzeitige Verfahren abschließende letztinstanzliche Bescheid wurde vom Gemeinderat der mitbeteiligten Marktgemeinde erlassen, welcher daher gemäß § 69 Abs.4 AVG zur Entscheidung über die Wiederaufnahme zuständig ist. Der Bürgermeister der mitbeteiligten Marktgemeinde hat den über Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 24. Juni 1998 erlassenen Bescheid vom 26. Juni 1998 unterfertigt. **Die Ausfertigung einer Erledigung eines Bescheides von einer anderen als der willensbildenden Behörde (Intimierung) ist zulässig** (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 7. Juli 1992, Zl. 92/08/0018).

Im Beschwerdefall hat jedoch der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates dessen Bescheid ausgefertigt; diese Vorgangsweise ist jedenfalls zulässig. **Eine allfällige Befangenheit des Bürgermeisters im Zusammenhang mit der Mitwirkung an der Wiederaufnahmeentscheidung deshalb, weil er im wiederaufzunehmenden Verfahren als Behörde erster Instanz den Bescheid erlassen hat, kann nicht auf § 7 Abs.1 Z.5 AVG gestützt werden, weil sich dieser Befangenheitsgrund nur auf das Berufungsverfahren bezieht** (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 27. September 1994, Zl. 94/07/0025). Ein sonstiger Befangenheitsgrund wird von der Beschwerdeführerin nicht behauptet und ist für den Verwaltungsgerichtshof aufgrund der vorliegenden Akten auch nicht erkennbar.

VwGH 31.8.1999, 99/05/0057/19990831

Mitwirkungspflicht

Der Beschwerdeführer rügt nun, die Behörde wäre verpflichtet gewesen, ihn vom geplanten „Ortsaugenschein“ vorher zu verständigen, um ihm die Möglichkeit zu geben, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Mit diesem Vorbringen zeigt der Beschwerdeführer eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht auf. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde mittels RSb nachweislich zugestellt und der Beschwerdeführer war bei der mündlichen Verhandlung persönlich anwesend. Auf die Durchführung eines

„Ortsaugenscheines“ wurde bei der Ladung zur mündlichen Verhandlung zwar nicht ausdrücklich hingewiesen, als Gegenstand der mündlichen Verhandlung wurde aber ausdrücklich die Überprüfung der Berechnungsflächen für die Ermittlung der Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss der gegenständlichen Liegenschaft an den Mischwasserkanal angeführt. **Die belangte Behörde war im Verfahren der Erhebung der Kanaleinmündungsabgabe zur Durchführung weder einer mündlichen Verhandlung noch eines Ortsaugenscheins verpflichtet.** Sie gab dem Beschwerdeführer jedoch mit dieser mündlichen Verhandlung Gelegenheit, unmittelbar bei dem Gebäude Beweise gegen das im Abgabenbescheid angeführte Ausmaß der Berechnungsfläche sowie die Anzahl der Geschoße und für die von der Abgabenbehörde verneinte landwirtschaftliche Nutzung des Gebäudes zu erbringen. Substantiierte Beweisanträge wurden aber weder anlässlich des Ortsaugenscheins noch nachfolgend erstattet. Die belangte Behörde konnte daher mit Recht von der Rechtmäßigkeit des Bescheides des Gemeinderates der mitbeteiligten Marktgemeinde ausgehen.

VwGH 26.4.1999, 98/17/0168

Bindungswirkung an aufsichtsbehördliche Entscheidung

Die Bindung sowohl der Gemeinde als auch der anderen Parteien des Verfahrens erstreckt sich ausschließlich auf die die Aufhebung tragenden Gründe des aufsichtsbehördlichen Bescheides, nicht aber auf jene Ausführungen der Gemeindeaufsichtsbehörde, die in Wahrheit zu einer Abweisung der Vorstellung hätten führen müssen. Die Partei des Verfahrens kann gegen einen aufsichtsbehördlichen Bescheid auch dann, wenn ihrer Vorstellung stattgegeben worden ist, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben, wenn ihrem Rechtsstandpunkt nicht voll entsprochen worden ist, allerdings nur insoweit, als damit eine die Aufhebung tragende Rechtsansicht bekämpft wird. Soweit die Vorstellungsbehörde der Rechtsansicht der Gemeindebehörden beigetreten ist, stellen die Ausführungen der Vorstellungsbehörde in dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid keinen tragenden Grund für die Aufhebung des gemeindebehördlichen Bescheides dar; sie können daher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht bekämpft werden. **Nur dann, wenn die Aufsichtsbehörde einen die Aufhebung tragenden Grund anders beurteilt hat als der Vorstellungswerber, ist er berechtigt und zur Wahrung seines Rechtsstandpunktes genötigt, diesen Bescheid anzufechten, obwohl dem Spruch nach festgestellt wurde, daß der Vorstellungswerber in seinen Rechten**

verletzt worden ist (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 1996, Zl. 96/05/0150, mwN). **Bindungswirkung tritt dann nicht ein, wenn sich der Sachverhalt (in einem wesentlichen Punkt) oder die Rechtslage geändert haben.** Die Bindungswirkung des aufsichtsbehördlichen Bescheides reicht nur soweit, als die Behörde nicht im zweiten Rechtsgang den (tragenden) Aufhebungsgrund beachtet hat. Für das Vorliegen anderer entscheidungswesentlicher Gründe hat der Auspruch der Aufsichtsbehörde keine Rechtswirkungen (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 27. August 1996, Zl. 96/05/0078, mwN). Tragender Aufhebungsgrund des angefochtenen Bescheides war die Verletzung von Verfahrensvorschriften im Verfahren vor der Berufungsbehörde. Die Gründe im angefochtenen Bescheid, welche nicht zur Aufhebung des bekämpften Bescheides geführt haben, stellen keine tragenden Aufhebungsgründe dar, welche eine Bindungswirkung für das weitere Verfahren nach sich ziehen (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 29. April 1997, Zl. 96/05/0158). Die im angefochtenen Bescheid „aus inhaltlicher Sicht ...“ enthaltenen Ausführungen zum übrigen Vorstellungsvorbringen stellen somit keine tragenden Aufhebungsgründe dar, welche eine Rechtsverletzung der Beschwerdeführer bewirken könnten. Eben diese Ausführungen, die die Beschwerdeführer in der Sache selbst vortragen, können zum Gegenstand ihres Vorbringens vor den Verwaltungsbehörden gemacht werden (vgl. hierzu auch das hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 1997, Zl. 95/05/0323). Bezüglich der von den Beschwerdeführern zu § 56 der NÖ Bauordnung 1976 aufgeworfenen Rechtsfragen verweist der Verwaltungsgerichtshof auf die hg. Erkenntnisse vom 16. September 1997, Zl. 97/05/0091, und vom 19. November 1996, Zl. 94/05/0098. VwGH 20.1.1998, 97/05/0304

Sachverständigenbeweis

Anders als das AVG unterscheidet die NÖ AO 1977 (ebenso die BAO; vgl. § 177) nicht zwischen „amtlichen Sachverständigen“ und „anderen Sachverständigen“, sondern nur zwischen „öffentlich bestellten Sachverständigen“ und „anderen“, also nicht „öffentlich bestellten Sachverständigen“. **Die NÖ AO 1977 enthält weder den Begriff noch die Einrichtung des „Amtssachverständigen“ (und auch keine im wesentlichen entsprechende Organe der Abgabenbehörden, nämlich Prüfungsbeamte; vgl. §§ 147 ff BAO).**

Die „öffentlich bestellten Sachverständigen“ im Sinne des § 142 Abs.1 NÖ AO 1977 dürfen daher auch nicht mit den „der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen“ im

Sinne des § 52 Abs.1 AVG gleichgesetzt werden (vgl. dazu auch Reger-Stoll, Kommentar zur Bundesabgabenordnung, S.588, wonach „öffentlich bestellte Sachverständige“ insbesondere die in den Sachverständigenlisten der Gerichte verzeichneten Personen sind; vgl. weiters Reger-Stoll, die Bundesabgabenordnung⁵, S.260). Die belangte Behörde durfte sich daher auch nicht auf eine dahingehende Bindungswirkung des Vorstellungsbescheides vom 30. Jänner 1987 berufen, daß der Sachverhalt - nur - durch einen „Amtssachverständigen“ im Sinne eines der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen zu klären gewesen wäre.

Da „öffentlich bestellte Sachverständige“ nicht mit „der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen“ gleichzusetzen sind, **verkannte die belangte Behörde auch insoweit die Rechtslage, als sie (hilfsweise) ausführt, es bedeute jedenfalls eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, wenn die Behörde, obwohl ihr geeignete Amtssachverständige zur Verfügung stünden, ohne besonderen Grund andere (private) Sachverständige heranziehe.** Die in diesem Zusammenhang von der belangten Behörde zitierten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes beziehen sich nicht auf die in Frage kommende Regelung des § 142 NÖ AO 1977 (bzw. inhaltsgleiche Abgabenverfahrensnormen), sondern eben auf die Regelung des AVG.

VwGH 26.6.1992, 88/17/0101

Kanalbenützungsgebühr - Zeitraum

Die belangte Behörde ist davon ausgegangen, dass gemäß § 13 und § 14 NÖ Kanalgesetz 1977 auch dann eine neue erstinstanzliche Entscheidung über die Festsetzung der Abgabe zu ergehen hätte, wenn während der Anhängigkeit eines Verfahrens zur Abgabefestsetzung der Abgabepflichtige eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse mitteilt. Im Beschwerdefall kann dahingestellt bleiben, ob eine derartige Mitteilung eine Veränderungsanzeige im Sinn des § 13 NÖ Kanalgesetz 1977 darstellt, oder ob eine solche Veränderungsanzeige einen rechtskräftigen Bescheid voraussetzt. Auch auf der Grundlage der von der belangten Behörde vertretenen Rechtsansicht erweist sich der angefochtene Bescheid hinsichtlich des Zeitraumes ab dem 1. März 1996 als rechtswidrig. Wenn nämlich Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem Gemeinderat der mitbeteiligten Marktgemeinde nur die Festsetzung der Abgabe bis Ende Februar 1996 gewesen wäre, hätte der Gemeinderat der mitbeteiligten Marktgemeinde den erstinstanzlichen Be-

§ 14 Abgabenbescheid

scheid (durch die uneingeschränkte Abweisung der Berufung) nicht bestätigen dürfen.

Mit dem erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Marktgemeinde wurde gemäß § 5 NÖ Kanalgesetz BGBl. 8230-4 die jährliche Kanalbenützungsgebühr pro futuro ab dem 1. Jänner 1996 festgesetzt; eine Beschränkung in zeitlicher Hinsicht enthielt der Bescheid nicht. Durch die Bestätigung dieses Bescheides wurde die Festsetzung der Abgabe auch über den 1. März 1996 hinaus vorgenommen. Die belangte Behörde hätte daher auf der Grundlage ihrer Rechtsansicht den mit Vorstellung bekämpften Berufungsbescheid jedenfalls insoweit aufzuheben gehabt, als damit ohne nähere Begründung auch für die Zeit nach dem 1. März 1996 die Abgabe festgesetzt wurde. Wenn der Umstand, dass sich die maßgebenden Grundlagen geändert haben, bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung der Berufungsbehörde bekannt war, hätte eine Beschränkung des Ausspruches über die Festsetzung der Abgabe zu erfolgen gehabt. Dies folgt daraus, dass die Abweisung einer Berufung die Erlassung eines mit dem erstinstanzlichen Bescheid inhaltsgleichen Bescheid bedeutet, der nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum alleinigen Träger des Bescheidinhalts wird (vgl. Ritz, BAO2, Rz 3 zu § 289 BAO, dem § 213 NÖ AO entspricht, mit Nachweisen aus der hg. Rechtsprechung). Gemäß § 209 AO haben die Abgabenbehörden zweiter Instanz die Obliegenheiten und Befugnisse, die den Abgabenbehörden erster Instanz auferlegt und eingeräumt sind. In diesem Zusammenhang ist auch § 210 NÖ AO zu sehen, demzufolge sich die Berufungsbehörde mit neuem Tatsachenvorbringen auseinandersetzen muss. **Die Berufungsbehörde kann sich – von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen wie etwa bei der Verhängung von Zwangsstrafen – nicht, wie dies die belangte Behörde in Bestätigung der Rechtsauffassung der letztinstanzlichen Gemeindebehörde angenommen hat, darauf beschränken, die Rechtmäßigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung zum Zeitpunkt von deren Erlassung zu beurteilen.**

Eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ergibt sich in diesem Zusammenhanges aber auch, wenn man davon ausgeht, dass die Berufungsbehörde auch über den Zeitraum ab dem 1. März 1996 absprechen hätte können und dabei in ihrem Berufungsbescheid insoweit differenziert vorgehen hätte können, als sie gegebenenfalls die Abgabe für den Zeitraum bis Ende Februar 1996 anders festsetzen hätte können als für den Zeitraum ab dem 1. März 1996. Die Berufungsbehörde hat auch im Abgabenverfahren grundsätzlich

auf Grund der zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung gegebenen Sach- und Rechtslage zu entscheiden, soweit sich nicht insbesondere aus dem Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften das Gebot zur Anwendung der Rechtslage zu einem bestimmten früheren Zeitpunkt ergibt oder ein Sachverhalt – insbesondere die Verwirklichung eines Abgabentatbestandes – zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt zugrunde zu legen ist. Sie hat sich bei ihrer Entscheidung zwar an die Sache des erstinstanzlichen Verfahrens zu halten; die Sache war in diesem Fall dem Spruch der Behörde erster Instanz zufolge die Festsetzung der jährlich in Zukunft zu entrichtenden Kanalbenützungsgebühr.

Wenn sich die für diese Festsetzung maßgebenden Umstände während des Berufungsverfahrens ändern, wäre dies in gleicher Weise zu berücksichtigen wie eine solche Änderung, die während des Verfahrens vor der erstinstanzlichen Behörde eintritt. Mangels Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die Berechnungsfläche und das sich daraus ergebende Missverhältnis im Sinne des § 5b NÖ Kanalgesetz 1977 durch die Berufungsbehörde wäre der mit Vorstellung bekämpfte Bescheid von der belangten Behörde insoweit aufzuheben gewesen. Es war nämlich nicht von vornherein klar, dass die Berücksichtigung der höheren Berechnungsfläche zu einer höheren Abgabenschuld führen müsste. Sofern sich etwa tatsächlich ergeben hätte, dass das angesprochene Missverhältnis tatsächlich erst auf Grund der vergrößerten Berechnungsfläche vorläge, wäre die jährliche Abgabenschuld u.U. geringer als durch den erstinstanzlichen Bescheid tatsächlich erfolgt, festzusetzen gewesen. Der mit Vorstellung bekämpfte Bescheid verletzte insofern Rechte des Beschwerdeführers.

VwGH 11.12.2000, 97/17/0460

§ 15 Strafen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 238-240 der NÖ Abgabenordnung, LGBl. 3400, wer, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken,

- a) entgegen einer bestehenden Verpflichtung zur Ableitung von Abwässern nicht die öffentliche Kanalanlage benützt,
- b) ohne Vorliegen einer Verpflichtung oder einer Bewilligung in einen öffentlichen Kanal der Gemeinde Abwässer einleitet,
- c) in eine Kanalanlage der Gemeinde Stoffe einbringt, durch die eine Beschädigung der Kanalanlage eintritt oder eintreten könnte,
- d) die im § 13 vorgesehene Veränderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
- e) die gemäß § 17 Abs.3 vorgesehenen Fristen für die Einbringung des Ansuchens um baubehördliche Bewilligung zur Herstellung eines Hauskanals sowie für den Baubeginn und die Bauvollendung des Hauskanals nicht einhält,
- f) entgegen einer bestehenden Anschlußverpflichtung eine öffentliche Fäkalienabfuhr der Gemeinde nicht benützt,
- g) den von der Gemeinde erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwider handelt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs.1 lit.a-f sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 440,-, bei Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Verwaltungsübertretungen gemäß Abs.1 lit.g sind von der Gemeinde mit einer Geldstrafe bis zu € 215,-, bei Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(3) Geldstrafen fließen unbeschadet der Bestimmungen des § 240 Abs.5 der NÖ Abgabenordnung der Gemeinde zu, auf deren Kanalanlage oder Fäkalienabfuhr sich die Verwaltungsübertretung bezieht.

§ 16 Vollstreckung

Fällige Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren und Fäkalienabfuhrgebühren sowie sonstige auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Abgabenbescheid vorzuschreibende Geldleistungen hat der Bürgermeister nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der für öffentliche Abgaben des Landes und der Gemeinde geltenden Vorschriften einzubringen. In Städten mit eigenem Statut ist für die Einbringung der vorgenannten Abgaben- und Geldleistungen der Magistrat zuständig.

JUDIKATUR

Vollstreckung - Bescheidinhalt

Die dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde liegenden Ansprüche auf Entrichtung von Kanalerrichtungsgebühren (in der Form von Kanaleinmündungsabgaben) sind abgabenrechtliche Ansprüche auf Leistung einer Gemeindeabgabe nach dem NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 (im Folgenden: NÖ KanalG 1977), in Verbindung mit der Kanalabgabenordnung der mitbeteiligten Gemeinde. § 16 NÖ KanalG 1977 sieht vor, dass der Bürgermeister die Kanalerrichtungsgebühren nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben des Landes und der Gemeinde geltenden Vorschriften einzubringen hat. **Gemäß § 2 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben, Abgabenexekutionsordnung – AbgEO, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung BGBl. Nr. 53/1963, gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch für die Einbringung der von den Abgabenbehörden der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden zu erhebenden öffentlichen Abgaben, Beiträge und Nebenanprüche. Soweit sich aus der AbgEO nicht anderes ergibt, sind die landesgesetzlichen Abgabenverfahrensvorschriften auch im Vollstreckungsverfahren anzuwenden.** Gemäß § 19 NÖ KanalG 1977 hat die Gemeinde ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und des Vollstreckungsverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. **Das Verfahren betreffend die Einwendungen gegen die Erteilung einer Vollstreckbarkeitsbestätigung zählt jedoch zum Titelverfahren und ist somit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu führen** (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 23.Jänner 2003, Zl. 2002/16/0147, vom 9.März 1990, Zl. 85/17/0116, zur analogen Rechtslage nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl. 6930-0, sowie vom 29.März 1982, Zl. 81/17/0128).

Die Entscheidung über die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die Vollstreckbarkeits-

§ 16 Vollstreckung

bestätigung auf dem Rückstandsausweis (§ 177 NÖ AO 1977) war daher im eigenen Wirkungsbereich zu treffen. Ungeachtet der unrichtigen Zitierung der anzuwendenden Verfahrensvorschriften durch die Behörden erster und zweiter Instanz sind somit zu Recht die zuständigen Abgabeneinhebungsbehörden der Gemeinde tätig geworden (vgl. die bereits zitierten Erkenntnisse vom 9. März 1990 sowie vom 29. März 1982). Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes als Berufungsbehörde im Beschwerdefall ergibt sich aus § 48 NÖ AO 1977.

VwGH 21.2.2005, 2001/17/0078

Vollstreckbarkeit von Vorauszahlungsbescheid

Die in den Bescheiden vom 23. August 1995 und vom 15. Oktober 1998 zur Entrichtung vorgeschriebenen Beträge sind auf Grund ihres gegenseitigen Verhältnisses als **Vorauszahlungsbescheide einerseits beziehungsweise als Vorschreibungsbescheide nach Verwirklichung des Abgabentatbestandes nach dem NÖ KanalG 1977 andererseits unabhängig voneinander zu vollstrecken**. Wie sich aus dem Vorgesagten ergibt, wird damit insgesamt lediglich die Exekution in der Höhe des in den Bescheiden vom 15. Oktober 1998 festgesetzten Abgabebetrag ermöglicht. Eine Rechtsverletzung durch die Erteilung einer Vollstreckbarkeitsbestätigung läge etwa dann vor, wenn die Vollstreckbarkeitsbestätigung über die insgesamt vorgeschriebene Abgabe hinaus ginge oder zwischenzeitig erfolgte Zahlungen, Stundungen oder Verzichtserklärungen nicht berücksichtigt hätte. Auch in der Beschwerde wird diesbezüglich jedoch nichts vorgebracht. Dass der entsprechende Restbetrag tatsächlich bereits entrichtet und die entsprechende Abgabenschuld damit getilgt worden wäre, wird vom Beschwerdeführer ebenso wenig wie ein anderer der Vollstreckbarkeit des gegenständlichen Rückstandsausweises allfällig entgegenstehender Tatbestand dargetan. Das Vorbringen der Beschwerde ist nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit der gemeindebehördlichen Abgabenbescheide im Hinblick auf § 15 in Verbindung mit § 13 AbgEO, die von der belangten Behörde wahrzunehmen gewesen wäre, aufzuzeigen (vgl. zu Einwendungen gegen einen Rückstandsausweis beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 29. September 1997, Zl. 96/17/0454).

VwGH 21.2.2005, 2001/17/0078

Nachsicht – Unbilligkeit der Einhebung

Der Unbilligkeitstatbestand stellt auf die Einhebung ab. So wie sich in der Regel aus der materiellen Rechtswidrigkeit eines in Rechtskraft erwachsenen Abgabenbescheides nicht die Unbilligkeit der Einhebung der

betreffenden Abgaben nach Lage des Falles ergibt, schließt UMGEKEHRT die allfällige Rechtmäßigkeit der Abgabefestsetzung nicht aus, daß eine Unbilligkeit der Einhebung nach der Lage des Falles gegeben sein könnte (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. September 1993, Zl. 93/17/0054).

Die Abgabenvorschreibung betreffend die Kanaleinmündungsabgabe und die Sonderabgabe erfolgte den Beschwerdeführern gegenüber - trotz der privatrechtlichen Zusage der mitbeteiligten Gemeinde vom 24. Dezember 1968 an den Rechtsvorgänger der Beschwerdeführer - zu Recht (vgl. hierzu nochmals das in der Sachverhaltsdarstellung wiedergegebene hg. Erkenntnis vom 8. März 1991, Zl. 90/17/0328). Das im Art. 18 Abs. 1 B-VG normierte Legalitätsgebot ist zwar stärker als der Grundsatz von „Treu und Glauben“; der Grundsatz von TREU UND GLAUBEN kann sich aber etwa in jenem Bereich auswirken, in welchem es auf Fragen der BILLIGKEIT ankommt (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 15. September 1983, Zl. 83/16/0040, 0043). Treu und Glauben ist nach der Rechtsprechung eine allgemeine, ungeschriebene Rechtsmaxime, die auch im öffentlichen Recht, somit auch im Steuerrecht - nach Maßgabe des eben Gesagten - zu beachten ist. Gemeint ist damit, daß jeder, der am Rechtsleben teilnimmt, zu seinem Wort und zu seinem Verhalten zu stehen hat und sich nicht ohne triftigen Grund in Widerspruch zu dem setzen darf, was er früher vertreten hat und worauf andere vertraut haben. Auch unrichtige Auskünfte im Einzelfall können einen gewissen Vertrauens- und Dispositionsschutz auslösen sowie bei der dessenungeachtet gebotenen Anwendung des Gesetzes eine Unbilligkeit im Sinne des § 236 Abs. 1 BAO und der entsprechenden Bestimmungen der Landesabgabenordnungen nach der Lage des Falles und damit die Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten zur Folge haben (vgl. das hg. Erkenntnis vom 8. September 1992, Zl. 87/14/0091, unter Bezugnahme auf Doralt - Ruppe, Grundriß des österreichischen Steuerrechts II, 152, 153; siehe ferner Stoll, Das Steuerschuldverhältnis, 1972, 77; Melichar, Zur Frage von Treu und Glauben im Steuerrecht, in: Kastner-FS, 1972, 309; Weinzierl, Der Grundsatz von Treu und Glauben im Abgabenverfahren, FJ 1977, 149; Ruppe, Konsumentenschutz und Abgabenrecht, in: Schilcher - Bretschneider, Hrsg., Konsumentenschutz im öffentlichen Recht, 1984, 197, 205; Nikolaus, Auskünfte von Finanzbehörden nach dem Auskunftspflichtgesetz, 1987, 47). Dieselben Erwägungen haben für nicht bescheidförmige Zusagen zu gelten (vgl. auch Ruppe, Auskünfte und Zusagen durch Finanzbehörden, ÖStZ 1979, 50; Puck, Haftung des Staates für informelle Zu-

sagen und Auskünfte, in: Aicher, Hrsg., Die Haftung für staatliche Fehlleistungen im Wirtschaftsleben, 171, 198).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage erweist sich der angefochtene Bescheid auch deswegen als inhaltlich rechtswidrig, **weil darin ganz undifferenziert zum Ausdruck gebracht wird, in der Abgabeneinhebung könne keinesfalls eine Unbilligkeit liegen, wenn dem Abgabepflichtigen auf Grund einer privatrechtlichen Zusage der heberechtigten Gemeinde eine im gerichtlichen Rechtsweg geltend zu machende Regreßmöglichkeit eingeräumt sei.** Eine solche, auf die besondere Lage des Falles nicht Bedacht nehmende Rechtsauffassung wird im besonderen auch deswegen dem gesetzlichen Tatbestand der „Unbilligkeit“ nicht gerecht, weil sie nicht darauf Bedacht nimmt, daß die Kosten der Prozeßführung die finanziellen Möglichkeiten des Abgabepflichtigen übersteigen könnten.
VwGH 14.7.1994, 91/17/0170

Aufschiebende Wirkung

Gemäß § 30 Abs.2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. **Der Beschwerdeführer hat in seinem Antrag zu konkretisieren, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre** (vgl. den Beschluss eines verstärkten Senates vom 25. Februar 1981, VwSlg. 10.381 A/1981). Wie der Verwaltungsgerichtshof in dem eben zitierten Beschluss ausgesprochen hat, wird der Verwaltungsgerichtshof nur durch die glaubhafte Dartung konkreter - tunlichst ziffernmäßiger - Angaben über die Einkunfts- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers (unter Einschluss seiner Schulden, jeweils nach Art und Ausmaß) überhaupt in die Lage versetzt zu beurteilen, ob der Vollzug des angefochtenen Bescheides, das heißt die zwangsweise Einbringung der auferlegten Geldleistung, für den Antragsteller einen angesichts des glaubhaft gemachten Sachverhalts unverhältnismäßigen Nachteil mit sich brächte (vgl. z.B. den hg. Beschluss vom 11. März 1996, Zl. AW 95/17/0071, oder vom 27. Juni 1996, Zl. AW 96/17/0028). Die wiedergegebene Begründung des vorliegenden Antrages ist nicht geeignet, in diesem Sinne das Vorliegen eines unverhältnismäßigen Nachteils darzutun.

Auszugehen ist zunächst davon, dass die Vorschreibung einer Abgabe in einer vom Abgabepflichtigen bestritte-

nen Höhe (und somit in einer vom Abgabepflichtigen nicht erwarteten Höhe) in der Regel (für sich allein) noch keinen unverhältnismäßigen Nachteil im Sinne des § 30 Abs.2 VwGG begründet. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass im vorliegenden Fall bei Zutreffen der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung dem Beschwerdeführer nur ein Bruchteil der insgesamt auf Grund der durchgeführten Baumaßnahmen entstandenen Abgabenschuld vorgeschrieben werden dürfte. Nach der hg. Rechtsprechung haben Mutmaßungen über den voraussichtlichen Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bei der Frage der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung außer Betracht zu bleiben. **Im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat der Verwaltungsgerichtshof die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht zu überprüfen** (vgl. unter anderem die Beschlüsse vom 21. Mai 1985, Zl. AW 85/04/0037, vom 21. Jänner 1988, Zl. AW 87/06/0037, und vom 29. Juni 1994, Zl. AW 94/17/0021). Selbst die wahrscheinliche Rechtswidrigkeit des Bescheides ist kein Grund für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit, S.122). Wenn somit auch der Umstand, dass eine vorgeschriebene Abgabe möglicherweise zur Gänze nicht zu entrichten ist, nicht dazu führt, dass bei der Beurteilung des Vorliegens eines unverhältnismäßigen Nachteils die Erfolgsaussichten der Beschwerde ins Kalkül zu ziehen wären, kommt auch eine Bedachtnahme auf die Argumentation des Antragstellers hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Vorschreibung der Abgabe ihm gegenüber als einem der Miteigentümer nicht in Betracht. Es erübrigt sich daher, im Rahmen der Prüfung des vorliegenden Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung inhaltlich auf die diesbezüglichen Argumente des Beschwerdeführers einzugehen. Das Vorliegen eines unverhältnismäßigen Nachteils durch die Entrichtung der vorgeschriebenen Abgabe hat der Beschwerdeführer jedoch mit seinen Angaben nicht glaubhaft gemacht.

Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass nach ständiger hg. Rechtsprechung etwa auch der Umstand, die Zahlung einer vorgeschriebenen Abgabe nur mit Krediten finanzieren zu können, für sich allein nicht als unverhältnismäßiger Nachteil im Sinne des § 30 Abs.2 VwGG anzusehen ist (vgl. z.B. die hg. Beschlüsse vom 23. Mai 2001, Zl. AW 2001/17/0042, oder vom 13. Dezember 2002, Zl. AW 2002/17/0056).
VwGH 9.1.2003, 2002/17/0059

IV. Abschnitt Hauskanäle und Anschlußleitungen

§ 17 Hauskanäle, Anschlußleitungen

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken oder Bauwerber, die zum Anschluß an die öffentliche Kanalanlage verpflichtet sind, haben Gebäude mit Abwasseranfall mit der öffentlichen Kanalanlage in Verbindung zu bringen. Der Hauskanal mitsamt dem Anschluß an die Anschlußleitung (Absatz 2) ist auf Kosten des Liegenschaftseigentümers (Bauwerbers) nach den näheren Bestimmungen der NÖ Bauordnung herzustellen. Die Liegenschaftseigentümer der im Zeitpunkt des Eintrittes der Anschlußverpflichtung bereits bestehenden Gebäude sind verpflichtet, die Aborte und sonstigen Abwasseranlagen einschließlich der Regenwasserableitungen auf ihre Kosten nötigenfalls derart umzubauen, daß ein Anschluß an die Hausentwässerungsanlage (Hauskanal) möglich ist. Bei Neubauten ist im vorhinein auf die Anschlußmöglichkeit Bedacht zu nehmen.

(2) Der Hauskanal umfaßt die Hausleitung bis zur Grenze der anschlusspflichtigen Liegenschaft, im Falle des § 18 Abs.1 jedoch bis zur Einmündung in den öffentlichen Grund. Die Anschlußleitung umfaßt das Verbindungsstück zwischen dem Hauskanal und dem Straßenrohrstrang.

(3) Bei Neulegung eines Hauptkanales der Gemeinde hat der Bürgermeister (Magistrat) den Liegenschaftseigentümern, für die dadurch eine Anschlußpflicht eintritt, rechtzeitig durch Bescheid den Anschluß aufzutragen. Die Liegenschaftseigentümer sind nach Rechtskraft des Bescheides verpflichtet, binnen 4 Wochen um die baubehördliche Bewilligung anzusuchen und unverweilt für den rechtzeitigen Anschluß der Hauskanäle Vorsorge zu treffen. Mit der Bauführung muß spätestens zwei Wochen nach Zustellung der baubehördlichen Bewilligung begonnen und diese längstens drei Monate nach Baubeginn beendet sein. Diese Fristen können in Einzelfällen vom Bürgermeister (Magistrat) auf begründetes schriftliches Ansuchen verlängert werden.

(4) Die Gemeinde kann anordnen, daß die unmittelbare Verbindung des Hauskanales mit der öffentlichen Kanalanlage nur durch ihre Beauftragten hergestellt werden darf. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, den Zustand der Hauskanäle jederzeit zu überprüfen, denselben insbesondere vor der Inbetriebnahme der erforderlichen Probe zu unterziehen, die Behebung

wahrgenommener Mängel anzuordnen und im Falle der Nichtbefolgung diesbezüglicher Aufträge das Erforderliche auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach den Bestimmungen des Abs.3 zu veranlassen.

(5) Die Behebung von Verstopfungen des außerhalb des Gebäudes befindlichen Teiles des Hauskanales oder der Anschlußleitung darf nur durch Beauftragte der Gemeinde erfolgen. Der Liegenschaftseigentümer hat hierfür der Gemeinde die Selbstkosten zu vergüten, für die Räumung der Anschlußleitung jedoch nur dann, wenn die Verstopfung nachweislich durch im Haus wohnhafte Personen verschuldet worden ist (z.B. durch Hineinwerfen von Abfällen, Fetzen usw.). Verstopfungen des im Gebäude befindlichen Teiles des Hauskanales können auf Ersuchen ebenfalls von Beauftragten der Gemeinde gegen Vergütung der Selbstkosten behoben werden. Die Kosten sind vom Bürgermeister (Magistrat) unter Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwandes festzusetzen und dem Liegenschaftseigentümer durch Abgabenbescheid vorzuschreiben.

(6) Wird für zwei oder mehrere Liegenschaften ein gemeinsamer Hauskanal und eine gemeinsame Anschlußleitung errichtet, so treffen die nach den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen sämtliche Eigentümer dieser Liegenschaften anteilmäßig entsprechend der für die einzelnen Liegenschaften festgesetzten Kanalbenützungsgebühr.

(7) Das Abschwemmen von Hauskehricht, Asche, Trockenabfällen u. dgl. in den Kanal sowie das Ableiten feuer- und zündschlaggefährlicher, säure-, fett- oder ölhaltiger Abwässer oder widerliche Ausdünstung verbreitender Flüssigkeiten in den Kanal, die den Betrieb der Kanalanlage gefährden können, ist verboten. Abwässer gewerblicher Betriebe dürfen nur säure-, alkalienfrei und entsprechend abgekühlt in die Kanalanlage abgeleitet werden.

JUDIKATUR

Regelungskompetenz

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid bereits zutreffend darauf hingewiesen, **dass die Ableitung von Abwässern sowohl aus wasserrechtlichen als auch aus baurechtlichen Gesichtspunkten einer Regelung unterzogen werden darf** (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 22. Februar 1985, Slg. 10.329). Der Landesgesetzgeber darf somit eine Abgrenzung schaffen, unter welchen Voraussetzungen eine Anschlußpflicht von Liegenschaften besteht (vgl.

hiezuh das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 1991, Slg. 12.842). Die hier maßgeblichen, von den Verwaltungsbehörden und der belangten Behörde **angewendeten Bestimmungen über die Kanalanschlußpflicht haben keinen wasserrechtlichen Charakter und berühren die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 9. August 1976 der Beschwerdeführerin für das hier maßgebliche Grundstück erteilte wasserrechtliche Bewilligung nicht.** Ob die Anordnung der Kanalanschlußpflicht durch die Baubehörde den von den Wasserrechtsbehörden zu vollziehenden maßgeblichen Rechtsvorschriften entspricht, kann nicht Gegenstand eines nach § 56 der NÖ Bauordnung 1976 in Verbindung mit § 17 NÖ Kanalgesetz durchgeführten Verfahrens sein.

VwGH 30.9.1997, 97/05/0063

Änderung der Rechtslage

Diese Regelung enthält somit nur einen Auftrag an die zuständige Behörde, die Anschlussverpflichtung bescheidmäßig auszusprechen. Wann eine Anschlussverpflichtung entsteht, wird damit nicht ausgesagt. Diese Gesetzesstelle regelt nur den Fall, wie von der zuständigen Behörde und dem Liegenschaftseigentümer bei Neulegung eines Hauptkanals der Gemeinde vorzugehen ist, wenn „dadurch eine Anschlusspflicht eintritt“. Eine solche tritt gemäß § 62 Abs.2 BO dann ein, wenn auf dieser Liegenschaft Schmutzwässer anfallen und, wie etwa im Fall der Neulegung des Hauptkanals, bereits eine Möglichkeit besteht, diese Schmutzwässer in den öffentlichen Kanal abzuleiten.

Wie vorzugehen ist, wenn keine Neulegung eines Hauptkanals erfolgt, aber auf Grund der Bauordnung eine Kanalanschlußverpflichtung vorliegt, regelt § 17 Abs.1 NÖ Kanalgesetz 1977.

Nach § 68 Abs.1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die - abgesehen von den ausdrücklich zugelassenen Fällen (§§ 69, 71 AVG) - die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Auch die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen in einer entschiedenen Sache ist unzulässig (vgl. hiezuh Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht, 7. Auflage, Rz.463, S.197). Die Behörde ist in Anbetracht einer entschiedenen Sache bei unverändertem Sachverhalt und unveränderter Rechtslage infolge eingetretener Rechtskraft nicht berechtigt, neuerlich zu entscheiden. **Die wesentliche Änderung des Sachverhaltes oder die Änderung jener Rechtsvorschriften, die Grundlage der früheren Entscheidung waren, bewirken aber nicht mehr das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache.**

Im Beschwerdefall kann daher der Bescheid des Bürgermeisters der Beschwerdeführerin vom 5. November 1998 keinen Verstoß gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ bewirken, **weil durch die Neuregelung über die Wasserentsorgung im § 62 Abs.2 BO die im § 56 Abs.2 NÖ. Bauordnung 1976 enthaltenen gewesenen Ausnahmegesetzungen über die Kanalanschlußverpflichtung entfallen sind, und daher mit Inkrafttreten der NÖ Bauordnung 1996 am 1. Jänner 1997 eine wesentliche Änderung der Rechtslage bezüglich der Kanalanschlußverpflichtung eingetreten ist.**

Abschließend weist der Verwaltungsgerichtshof noch darauf hin, dass für den Anschlussverpflichteten weder ein Recht auf eine bestimmte Art des öffentlichen Kanals, für den die Anschlusspflicht besteht, noch ein Recht auf das gelindeste Mittel im Zusammenhang mit der Anschlussverpflichtung an das öffentliche Kanalnetz gilt (vgl. hiezuh das hg. Erkenntnis vom 29. März 1995, Zl. 93/05/0086). Es kommt bei Prüfung der Anschlussverpflichtung auch nicht darauf an, ob und in welchem Umfang das betroffene Gebäude benötigt wird und ob eine andere Möglichkeit der Abwasserbeseitigung besteht (vgl. hiezuh das hg. Erkenntnis vom 25. März 1997, Zl. 94/05/0056). Da sohin die belangte Behörde zu Unrecht davon ausgegangen ist, dass § 17 Abs.3 NÖ Kanalgesetz 1977 die Grundlage für die Kanalanschlußverpflichtung darstellt und eine solche Verpflichtung nicht mehr besteht, wenn nicht mehr von einer „Neulegung eines Hauptkanals“ ausgegangen werden kann, belastete sie ihren Bescheid mit einer Rechtswidrigkeit des Inhaltes, weshalb dieser gemäß § 42 Abs.2 Z.1 VwGG aufzuheben war.

VwGH 25.1.2000, 99/05/0224

Wirtschaftliche – Zumutbarkeit –

Länge der Anschlussleitung

Der Beschwerdeführer meint nun, er wäre von der Anschlussverpflichtung auszunehmen gewesen. Er begründet dies damit, dass die Kundmachungsvorschriften des § 62 leg.cit. nicht eingehalten worden seien, dass eine Anschlussverpflichtung bei sonstiger Verfassungswidrigkeit „nicht ins Uferlose“ ausgedehnt werden könne, die wirtschaftliche Zumutbarkeit zu beachten sei, die Anschlussleitung zumindest 70 m betrage und Bestimmungen über die Anschlusspflicht nur auf Sachverhalte zur Anwendung kämen, in welchen noch keine Vorsorge für die Beseitigung der Abwässer getroffen sei. Er entsorge sein Abwasser aber durch Lagerung in Güllegruben und Verbringung auf die Felder. Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken ist er auf den oben zitierten Beschluss des Verfassungs-

§ 17 Hauskanäle, Anschlußleitungen

gerichtshofes vom 3. Oktober 2005 zu verweisen; auch der Verwaltungsgerichtshof erblickt in der zur Anwendung gelangenden Bestimmung keine Verfassungswidrigkeit. Auch aus dem Umstand, dass in anderen Bundesländern Ausnahmebestimmungen von der Anschlussverpflichtung für landwirtschaftliche Betriebe bestehen, ist für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen, weil es nur auf die im Zeitpunkt der Bescheiderlassung anzuwendende Rechtslage in Niederösterreich ankommt.

Im Verfahren betreffend die Kanalanschlussverpflichtung ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit der verfügbaren Maßnahmen nicht zu prüfen, da das Gesetz auf dieses Kriterium nicht abstellt (vgl. die hg. Erkenntnisse jeweils vom 16. September 2003, 2001/05/1086, und 2002/05/0731). Das vom Beschwerdeführer zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1993, B 1633/92, betraf die Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages an die Grundeigentümer, die einen konsenslosen Zustand auf ihren Grundstücken nicht selbst herbei geführt hatten, und somit einen anderen Sachverhalt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. September 1997, 94/05/0357).

Wenn der Beschwerdeführer auf die Länge der Anschlussleitung verweist, die 70 m betrage, **so übersieht er, dass die Ausnahmebestimmung des § 62 Abs. 2 zweiter Satz NÖ Bauordnung 1996 auf die Länge der Anschlussleitung nicht (mehr) abstellt.**

Abgesehen davon umfasst nach § 17 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz der Hauskanal die Hausleitung bis zur Grenze der anschlusspflichtigen Liegenschaft, die Anschlussleitung hingegen das Verbindungsstück zwischen dem Hauskanal und dem Straßenrohrstrang. Die Anschlussleitung hat mit der Länge des Hauskanals auf der Liegenschaft des Beschwerdeführers daher nichts zu tun. Dem Gesetz kann auch kein Anhaltspunkt entnommen werden, wonach es nur dort Anwendung finden sollte, wo überhaupt noch keine Vorsorge für die Beseitigung der Abwässer getroffen worden sei. Es trifft zwar zu, dass dann, wenn eine Vorsorge für die Abwasserbeseitigung durch die wasserrechtlich bewilligte Errichtung einer Kläranlage getroffen wurde, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine Ausnahme von der Anschlusspflicht des § 62 NÖ Bauordnung vorgesehen ist. Gerade der Umstand, dass auch diese Fälle grundsätzlich unter die Anschlussverpflichtung fallen, zeigt aber deutlich, dass mit § 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996 eine Regelung für alle Liegenschaften mit Schmutzwasseranfall und zwar unabhängig von vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten getroffen werden sollte. Auch mit dem Hinweis auf angebliche Kundmachungsmängel des Grundsatzbeschlusses

(Fehlen einer ortsüblichen Aussendung) ist für die Beschwerde nichts zu gewinnen. Es ergibt sich nämlich aus dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anschlussverpflichtung schon deshalb nicht vorlagen, weil die bei der Liegenschaft des Beschwerdeführers anfallenden Schmutzwässer nicht über eine Kläranlage abgeleitet werden, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden wäre oder als erteilt gilt.

Darauf, ob der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates gemäß § 62 Abs. 2 Z. 1 NÖ Bauordnung 1996 auch entsprechend kundgemacht wurde, kommt es daher nicht mehr entscheidend an. Selbst wenn ein solcher Grundsatzbeschluss dem Haushalt des Beschwerdeführers „durch eine übliche Aussendung“ bekannt gegeben und ihm damit die Möglichkeit der Stellung eines rechtzeitigen Ausnahmeantrages eröffnet worden wäre, hätte ein solcher Antrag nicht bewilligt werden können, weil es an der oben dargestellten Voraussetzung für die Ausnahme von der Anschlusspflicht fehlte. Im allfälligen Fehlen der Bekanntgabe des Grundsatzbeschlusses und damit der Möglichkeit einer rechtzeitigen Antragstellung läge daher keine Rechtsverletzung des Beschwerdeführers.

VwGH 17.3.2006, 2005/05/0310

Liegenschaft

Anhand verschiedener Beispiele wurde zunächst dargestellt, daß der Begriff „Liegenschaft“ in der österreichischen Rechtsordnung sowohl im Sinne von „Grundbuchskörper“ als auch für „Grundstücke“ verwendet wird; der Wortlaut des § 14 Abs. 1 der früheren Fassung des Kanalgesetzes (LGBl. Nr. 6/1954) legte die Auslegung nahe, daß der NÖ Landesgesetzgeber dem Wort Liegenschaft keine andere Bedeutung als dem Wort Grundstück beimaß. **Unter Hinweis auf das Erkenntnis Slg. 10046(A)/1914 wurde ausgeführt, eine Kanalanschlußverpflichtung sei sinnvoll hinsichtlich jener Grundflächen, die durch die Verkehrsflächen AUFGESCHLOSSEN werden, in denen der Kanal verlegt wurde.** Nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung komme es auf die Aufschließung der Grundflächen an, weshalb nach einer am Sinn und Zweck der Regelung orientierten Auslegung die Ansicht der Aufsichtsbehörde (welche dazwischenliegende unbebaute Grundstücke im Sinne des § 17 Abs. 2 KanalG unberücksichtigt ließ) als rechtsirrig qualifiziert wurde. Auch im vorliegenden Fall ist das Gebäude-Grundstück 1/1 vom Straßen-Grundstück durch eine weitere Parzelle (164/1) getrennt, weshalb unter Bedachtnahme auf die überzeugenden Darlegungen im Vorerkenntnis, **daß es ja auf die Aufschließung ankommen**

soll, ein Anschlußzwang dann nicht gegeben ist, wenn die Hausleitung an der Grundstücksgrenze der Parzelle 1/1 endet und somit die Anschlußleitung auch die viel größere Parzelle 164/1 überwinden muß.

Der Verwaltungsgerichtshof verkennt nicht, daß damit ein scheinbarer Wertungswiderspruch, der sich aus dem Verweis im § 17 Abs.2 KanalG auf die Überwindung von Fremdgrundstücken (§ 18 Abs.1 KanalG) ergibt, nicht gelöst ist: Schon kraft Größenschlusses kann es nicht sein, daß das dazwischen liegende eigene Grundstück die Anschlußpflicht nicht, das dazwischen liegende fremde Grundstück die Anschlußpflicht aber sehr wohl auslöst.

Ausgehend vom dargelegten Sinn und Zweck der Anschlußpflicht läßt sich § 17 Abs.2 Kanalgesetz diesbezüglich teleologisch dahingehend reduzieren, daß die dortige Definition der Schnittstelle zwischen Hausleitung und Anschlußleitung nur insoweit Gültigkeit hat, als diese Begriffe an andere Stelle (als § 56 Abs.2 BO) vorkommen. Wird etwa - durchaus freiwillig, also ohne daß es einer bescheidmäßigen Verpflichtung gemäß § 17 Abs.3 KanalG bedürfte - ein Kanalanschluß durch einen Bauwerber unter Inanspruchnahme fremder Grundstücke bewirkt, so wird insbesondere die Kostentragungsregelung des § 17 Abs.1 KanalG heranzuziehen sein und der Bauwerber selbstverständlich die Kosten bis zur Einmündung in den öffentlichen Grund tragen müssen. Die Definition im § 17 Abs.2 Kanalgesetz ist weiters für die Abgrenzung der Rechtsbeziehungen, die sich aus den Absätzen 4 und 5 des § 17 KanalG ergeben, hilfreich.

Hauer hat schon in der ersten Auflage seiner „Bauordnung für Niederösterreich“ (Eisenstadt 1981) in der Anmerkung 2 zu § 56 BO (LGBl. 8200-1) aufgezeigt, daß die Anschlußverpflichtung unklar und unbefriedigend gelöst sei, wobei er ausdrücklich auf das zitierte hg. Erkenntnis Slg. Nr. 9980/A verwies. Die neue Fassung im nunmehrigen Abs.2 des § 56 BO hat keine Klärung herbeigeführt, zumal § 17 Abs.2 KanalG durch die KanalG-Novelle LBGl. 8230-2, die Anlaß der Änderung des § 56 BO war, nichts geändert hat. Es besteht daher für den Verwaltungsgerichtshof kein Anlaß, von den im Erkenntnis Slg. Nr. 9980/A wiedergegebenen Grundsätzen abzugehen.

VwGH 19.11.1996, 94/05/0098

Hausleitung - Liegenschaft

Gemäß § 17 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 umfaßt der Hauskanal die Hausleitung bis zur Grenze der anschlusspflichtigen Liegenschaft, im Falle des § 18 Abs.1 jedoch bis zur Einmündung in den öffentlichen Grund. **Ist aber jener Teil zwischen dem Hauskanal und**

dem (öffentlichen) Straßenrohrstrang nicht Teil der öffentlichen Kanalanlage, so kann es sich bei diesem Verbindungsstück nur um die Anschlussleitung im Sinne des § 17 Abs.2 der NÖ Kanalgesetzes handeln. Gegen die Feststellungen, dass die hier maßgebliche Anschlussleitung nicht länger als 50 m ist bzw. die Ableitung über diese Anschlussleitung in den öffentlichen Kanal bei den vom Sachverständigen vorgeschlagenen Punkten ohne Pumpvorgang möglich ist, haben die Beschwerdeführer nichts Stichhaltiges vorgebracht. Die Ableitung von Abwässern darf sowohl aus wasserrechtlichen als auch aus baurechtlichen Gesichtspunkten einer Regelung unterzogen werden. Der Landesgesetzgeber darf somit eine Abgrenzung schaffen, unter welchen Voraussetzungen eine Anschlusspflicht von Liegenschaften besteht. Ob die Anwendung der Vorschriften hinsichtlich der Kanalanschlusspflicht durch die Baubehörde den von den Wasserrechtsbehörden zu vollziehenden maßgeblichen Rechtsvorschriften entspricht, kann nicht Gegenstand eines nach § 56 BO in Verbindung mit § 17 Niederösterreichisches Kanalgesetz 1977 durchgeführten Verfahrens sein (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 30. September 1997, Zl. 97/05/0063). Dass gemäß § 56 Abs.2 BO bei Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen die Abwässer „unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durch flüssigkeitsdichte, entsprechend bemessene und in frostfreier Tiefe verlegte Rohrleitungen“ zu erfolgen hat, betrifft die nach rechtskräftigem Ausspruch der Anschlusspflicht in einem gemäß § 17 Abs.3 zweiter Satz Niederösterreichisches Kanalgesetz 1977 über Antrag des Liegenschaftseigentümers baubehördlich zu bewilligende Durchführung des Anschlusses des Hauskanals an den öffentlichen Kanal (vgl. hierzu das vorzitierte hg. Erkenntnis vom 30. September 1997). **Für das Vorliegen der Anschlusspflicht kommt es nicht darauf an, ob eine andere Möglichkeit der Abwasserbeseitigung besteht** (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 25. März 1997, Zl. 94/05/0056). Das Wort Liegenschaft in § 17 Abs.2 Kanalgesetz 1977 hat die Bedeutung von „Grundstück“ (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 19. November 1996, Zl. 94/05/0098).

Ein Recht auf das gelindeste Mittel gibt es im Zusammenhang mit der Anschlussverpflichtung an das öffentliche Kanalgesetz gemäß § 56 Abs.2 Niederösterreichische Bauordnung 1976 nicht (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 29. März 1995, Zl. 93/05/0086). Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist im Verfahren über die Kanalanschlussverpflichtung nicht zu prüfen. Gemäß § 56 Abs.1 BO ist für jedes Gebäude Vorsorge zur Beseitigung der Abwässer zu treffen (vgl. das hg.

§ 17 Hauskanäle, Anschlußleitungen

Erkenntnis vom 16. September 1997, ZI. 94/05/0357). Im Beschwerdefall war daher der Ausspruch über die Verpflichtung zum Anschluss beider in den Bescheiden der Baubehörde genannten Grundstücke geboten, weil sie insgesamt als Hofstelle für die Landwirtschaft der Beschwerdeführer verwendet werden. Die Berufungsbehörde (hier: Gemeinderat) hatte ihrem Bescheid die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen (vgl. Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2 (1998), (E 332 zu § 56 AVG, S.931 f). Zum damaligen Zeitpunkt waren die Beschwerdeführer Miteigentümer dieser Grundstücke. Im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle hatte die belangte Behörde ihrer Entscheidung die Sach- und Rechtslage zu Grunde zu legen, die im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides des Gemeinderates der mitbeteiligten Marktgemeinde vorlag (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. November 1996, ZI. 96/05/0222, BauSlg 302).

VwGH 16.9.2003, 2001/05/1086

Auftrag zum Anschluß bei bestehendem Anschluß

War eine Liegenschaft bereits an einen Gemeindekanal (hier: Nebensammler) angeschlossen, der nunmehr in den neuen Hauptkanal einmündet, so tritt durch die Neulegung des Hauptkanales keine Anschlusspflicht ein, die einen Auftrag zum Kanalanschluss gem. § 17 Abs.3 erster Satz NÖ Kanalgesetz rechtfertigen würde. Der VwGH hält somit an der Rechtsansicht des E 17.9.1985, 83/05/0151 fest. (hier ist der neue Hauptkanal als gleichartiger Kanal i.S.d. Ausführungen des E 17.9.1985, 83/05/0151 zu beurteilen, daher widerspricht der Auftrag zum Kanalanschluss dem Gesetz).

VwGH 23.2.1988, 87/05/0176

Nach dem NÖ Kanalgesetz (hier noch in der Fassung vor der Novelle 1985, LGBl.8230-1) **tritt nur dann durch die Neulegung eines Straßenkanals eine Verpflichtung zum Kanalanschluss ein, wenn bisher keine Anschlusspflicht bestanden hat.** Eine schon an einen Kanal angeschlossene Liegenschaft wird durch die Errichtung eines gleichartigen Straßenkanals nicht berührt (Hinweis auf E vom 17.9.1985, 83/05/0151).

VwGH 15.12.1987, 84/05/0055

Auftrag zum Anschluß – Hausleitung, Anschlußleitung Vom Auftrag zum Anschluss bzw. dem Vorsehen des Anschlusses in der Baubewilligung muss die für die Herstellung der Anschlussleitung erforderliche baubehördliche Bewilligung unterschieden werden. Diese wird weder durch die bloße Baubewilligung für den Neubau

noch durch dessen Kollaudierung ersetzt. Die nachträgliche Baubewilligung für die Errichtung der Anschlussleitung hat mit der Zulässigkeit des Auftrages zum Anschluss an den neugelegten Hauptkanal gegenüber dem Liegenschaftseigentümer, für den dadurch eine Anschlusspflicht eingetreten sein müsste, im Sinne des § 17 Abs.3 1. Satz NÖ Kanalgesetz 1977, nichts zu tun. VwGH 5.11.1985, 83/05/0133

Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung

Insoweit die Beschwerdeführer zwingende wirtschaftliche Aspekte gegen die Kanalanschlussverpflichtung ins Treffen führen, sind sie darauf hinzuweisen, dass im Verfahren betreffend die Kanalanschlussverpflichtung die wirtschaftliche Zumutbarkeit der verfügbaren Maßnahmen nicht zu prüfen ist, da das Gesetz auf dieses Kriterium nicht abstellt (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 29. August 2000, ZI. 2000/05/0097).

Selbst eine bereits vorhandene Anlage zur schadlosen Entsorgung der Abwässer würde an der ausgesprochenen Kanalanschlussverpflichtung nichts ändern, weil das Gesetz eine diesbezügliche Ausnahme von der angeordneten Verpflichtung nicht vorsieht.

Die Berufungsbehörde hatte von der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt ihrer Entscheidung auszugehen. Im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle hatte die belangte Behörde ihrer Entscheidung die Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gemeindevorstandes der mitbeteiligten Gemeinde vorlag (vgl. das Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI. 2001/05/1086). Zum maßgeblichen Zeitpunkt waren aber die Beschwerdeführer Miteigentümer der von der Anschlusspflicht betroffenen Grundstücke. Die an sie gerichtete Anschlusspflicht erfolgte daher ohne Rechtsirrtum.

VwGH 16.9.2003, 2002/05/0731

Wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung von Abwässern

Nach § 32 Abs.4 erster Satz WRG 1959 in der Fassung der WRG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252, bedarf derjenige, der Einbringungen in eine bewilligte Kanalisation vornimmt (Indirekteinleiter) bei Zustimmung des Kanalisationsunternehmens dann keiner wasserrechtlichen Bewilligung, wenn auf die einzuleitenden Abwässer und Stoffe bei der Bewilligung der Kanalisationsanlage Bedacht genommen wurde und eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Reinigungsanlage, bauliche Schäden oder Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Kanalisationsanlage oder zusätzliche

Gefahren für das Wartungs- und Betriebspersonal nicht zu besorgen sind.

Nach § 32 Abs.4 dritter Satz WRG 1959 in der Fassung der WRG-Novelle 1990 kann der LH durch Verordnung für bestimmte Stoffe Grenzwerte festlegen, bei deren Einhaltung eine Bewilligung für Indirekteinleiter nicht erforderlich ist, sofern anlässlich der Bewilligung der Kanalisationsanlage nicht andere Regelungen getroffen wurden. Nach § 33g Abs.3 WRG 1959 in der Fassung des Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1993 gelten Indirekteinleiter (§ 32 Abs.4), für die mit 1. Juli 1990 eine Bewilligungspflicht neu eingeführt wurde, als bewilligt, wenn sie den für sie sonst geltenden Vorschriften gemäß betrieben werden. § 32c findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 33c Abs.2 sowie die nach § 33c Abs.1 bestimmten Fristen nicht vor dem 1. Juli 1993 zu laufen beginnen. Die Bewilligung endet am 31. Dezember 2002.

Nach § 32 Abs.4 WRG 1959 in der Fassung vor der WRG-Novelle 1990 bedarf derjenige, der Einbringungen in eine bewilligte Kanalisationsanlage mit Zustimmung ihres Eigentümers vornimmt, für den Anschluß in der Regel keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter weder überschritten noch die Wirksamkeit vorhandener Reinigungsanlagen beeinträchtigt wird.

VwGH 23.10.1997, 97/07/0114

Bezeichnung des Kanals, gelindestes Mittel

Der Beschwerdeführerin ist zunächst entgegenzuhalten, daß es ein Recht auf das gelindeste Mittel im Zusammenhang mit der Anschlußverpflichtung an das öffentliche Kanalnetz gemäß § 56 Abs.2 NÖ Bauordnung nicht gibt.

...

Die Beschwerdeführerin ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß es ein Recht des einzelnen Gemeindebürgers auf eine bestimmte Art des öffentlichen Kanales, für den Anschlußpflicht besteht, nicht gibt.

VwGH 29.3.1995, 93/05/0086

Risiko der Beschädigung des Hauses

Zutreffend war die belangte Behörde aber auch der Auffassung, dass das Risiko einer Beschädigung des Hauses der Beschwerdeführerin keine Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 56 Abs.1 und 2 NÖ Bauordnung 1976 in Verbindung mit § 17 NÖ Kanalgesetz 1977 begründen könnte. Für allfällige eintretende Schäden stehen der Beschwerdeführerin unter Umständen zivilrechtliche Ansprüche zu. **Die Anschlusspflicht der**

Beschwerdeführerin an den öffentlichen Kanal gemäß § 56 Abs.2 NÖ Bauordnung 1976 besteht im übrigen unabhängig davon, ob anderen Gemeindebürgern zu Recht oder zu Unrecht eine solche Anschlussverpflichtung vorgeschrieben wurde oder nicht.

Sofern die Beschwerdeführerin gleichheitsrechtliche Bedenken gegen § 56 Abs.2 NÖ Bauordnung 1976 im Vergleich zu § 7 Abs.3 NÖ Kanalgesetz vorträgt, weil es nicht sachlich gerechtfertigt sei, nur landwirtschaftliche Betriebe auszunehmen, wird auf den Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 26. September 1994, B 1064/94-6, und die dort angeführte Judikatur zum Gleichheitssatz verwiesen. Aus diesen Gründen hat auch der Verwaltungsgerichtshof gegen diese landesgesetzliche Bestimmung keine Bedenken, weshalb kein Antrag gemäß Art.140 Abs.1 B-VG gestellt wird.

VwGH 29.3.1995, 94/05/0326

§ 18 Kanalverlegung über fremde Grundstücke

(1) Wenn der Anschluß einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalanlage auf Grund der örtlichen oder technischen Gegebenheiten zur Gänze oder teilweise ohne unverhältnismäßige Kosten nur durch eine Anschlußleitung über fremden Grund und Boden möglich ist, so haben die Eigentümer solcher Liegenschaften die Benützung ihres Grundes zu diesem Zwecke unentgeltlich zu dulden. Schäden, die bei der Herstellung, der Erhaltung und dem Betrieb der Kanalanlagen auf solchen Grundstücken entstehen, sind durch Beauftragte der Gemeinde zu beheben. Die der Gemeinde hiebei auflaufenden Selbstkosten sind dem angeschlossenen Liegenschaftseigentümer durch Abgabenbescheid vorzuschreiben. Können entstandene Schäden nicht behoben werden, so gebührt dem betroffenen Liegenschaftseigentümer eine angemessene Entschädigung. Desgleichen gebührt dem betroffenen Liegenschaftseigentümer sowie demjenigen, dem ein dingliches Recht an dieser Liegenschaft zusteht, eine angemessene Entschädigung für die durch die Rohrverlegung allenfalls eintretende Wertverminderung seines Grundstückes oder dinglichen Rechts. Zur Leistung der Entschädigung ist der angeschlossene Liegenschaftseigentümer (Bauwerber) verpflichtet.

(2) Die in Abs.1 erster Satz näher umschriebene Verpflichtung ist dem betroffenen Liegenschaftseigentümer mit Bescheid aufzutragen. Dieser hat auch die Höhe der Entschädigung für eine allfällige Wertverminderung des Grundstückes (dinglichen Rechtes) zu enthalten. Die sonstigen nach Abs.1 zu leistenden Entschädigungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde durch einen besonderen Bescheid festzusetzen. Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71, zu ermitteln. Eine Berufung bezüglich der Höhe einer im Verwaltungswege zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Die Bestimmung der Höhe der Entschädigung wird endgültig, wenn ihre Feststellung nicht binnen 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei Gericht begehrt wird. Zur Feststellung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das betroffene Grundstück liegt. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt der Bescheid hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der Entschädigung außer Kraft. Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung

aus der Entschädigung auf Grund ihrer dringlichen Rechte zustehen, finden die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß Anwendung.

(3) Ein Antrag auf Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht steht der Vollstreckung eines Bescheides im Sinne des ersten Satzes des Abs.2 nicht entgegen, wenn der von der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzte Entschädigungsbetrag bei Gericht erlegt ist.

(4) Bei der Rohrverlegung auf fremden Grundstücken ist auf die Wünsche der betroffenen Liegenschaftseigentümer nach Tunlichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Rohrverlegung hat derart zu erfolgen, daß der Wert und die Benützbarkeit des betroffenen Grundstückes möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(5) Die Bestimmungen der Abs.1 bis 4 finden sinngemäß auch für den Fall Anwendung, daß unter den im Abs.1 erster Satz genannten Voraussetzungen ein Hauptkanal durch die Gemeinde über fremden Grund und Boden verlegt werden muß.

(6) Die Bestimmungen der Abs.1 bis 4 finden jedoch nur dann Anwendung, wenn der durch dieses Gesetz angestrebte Zweck nicht schon durch Anwendung des § 63 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der Fassung BGBl.Nr. 207/1969, erreicht werden kann.

(7) Für die Auferlegung einer Verpflichtung gemäß Abs.2 und Abs.5 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Über Berufung entscheidet die Landesregierung. Wenn durch eine Verpflichtung gemäß Abs.2 und Abs.5 bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude betroffen werden (Artikel 15 Abs.5 B-VG), entscheidet über Berufungen der Landeshauptmann.

JUDIKATUR

Die Verpflichtung zur Duldung eines Privatkanales nach § 16 Abs.1 NÖ Kanalgesetz besteht nicht nur dann, wenn ein Auftrag zum Anschluss an den Hauptkanal bereits erteilt wurde, sondern schon dann, wenn ein solcher Auftrag nach der gegebenen Sachlage und Rechtslage jederzeit erteilt werden könnte.

VwGH 20.9.1965, 0068/65

Die im § 16 NÖ Kanalgesetz getroffene Regelung über die Beschränkung des Grundeigentümers - zum Zwecke der Herstellung eines Anschlusses an den öffentlichen

Kanal auch die Rohrleitung über fremden Grund zu führen - ist im öffentlichen Interesse gelegen.
VwGH 20.9.1965, 0068/65

§ 19 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und des Vollstreckungsverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 20 Formblätter

Die Ermittlung der Einheitssätze zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr und die Ermittlung des schmutzfrachtbezogenen Anteiles der Kanalbenützungsgebühr ist entsprechend der in der Anlage angeschlossenen Formblätter vorzunehmen.

Anlage 1

Formblatt 1 für die Ermittlung des Einheitssatzes zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr der Gemeinde

(01) Jahresaufwand Kanal/Ortsnetz	€ _____
(02) Jahresaufwand Kläranlage incl. Sammler (bei Verbandsanlagen Gemeindeanteil)	€ _____
(03) Ausbaupazität Kläranlage (bei Verbandsanlagen Gemeindeanteil)	_____ EGW
(04) Summe Berechnungsflächen	_____ m ²
(05) Summe Berechnungs-EGW	_____ EGW
(06) Spezifischer Jahresaufwand (02) : (03)	€ _____ /EGW
(07) Summe EGW-Gebührenanteile (05) x (06) x 0,5	€ _____
(08) Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr * (01) + (02) - (07)	€ _____
(09) Einheitssatz flächenbezogene Gebühr	€ _____ m ²

* ohne EGW-Gebührenanteile (07)

Anlage 2

Formblatt 2 für die Ermittlung des schmutzfrachtbezogenen Anteiles der Kanalbenutzungsgebühr
(EGW - Gebührenanteil) der Liegenschaft

(01) Spezifischer Jahresaufwand aus Formblatt 1	€ _____ /EGW
(02) EGW-Spitzenwert	_____ EGW
(03) EGW-Durchschnittswert	_____ EGW
(04) Berechnungs-EGW [(02) + (03)] / 2	_____ EGW
(05) EGW-Gebührenanteil (01) x (04) x 0,5	_____

NÖ Bauordnung 1996 (Auszug) LGBl. 8200-12

§ 62 Wasserver- und -entsorgung

(1) Für jedes Gebäude, das Aufenthaltsräume enthält, muß die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gesichert sein.

(2) Die auf einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer sind, wenn eine Anschlußmöglichkeit besteht, grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten.

(3) Von dieser Anschlußverpflichtung sind Liegenschaften ausgenommen, wenn die anfallenden Schmutzwässer über eine Kläranlage abgeleitet werden, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde oder erteilt gilt, und

1. die Bewilligung dieser Kläranlage vor der Kundmachung der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschuß), erfolgte und noch nicht erloschen ist und
2. die Reinigungsleistung dieser Kläranlage
 - dem Stand der Technik entspricht und
 - zumindest gleichwertig ist mit der Reinigungsleistung jener Kläranlage, in der die Schmutzwässer aus der öffentlichen Anlage gereinigt werden, und
3. die Ausnahme die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage nicht gefährdet.

Die Entscheidung der Gemeinde nach Z.1 ist nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat durch mindestens sechs Wochen an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und den Haushalten, die sich im Anschlußbereich der geplanten Kanalisationsanlage befinden, durch eine ortsübliche Aussendung bekanntzugeben.

Innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist hat der Liegenschaftseigentümer einen Antrag um Ausnahme von der Anschlußverpflichtung bei der Baubehörde einzubringen. Diesem Antrag sind der

Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung der Kläranlage und wenn diese schon betrieben wird, ein Befund über deren Reinigungsleistung, erstellt von einer hierzu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle, Sachverständiger), anzuschließen.

Wird die Ausnahme genehmigt, hat der Liegenschaftseigentümer, beginnend mit der Inbetriebnahme seiner Kläranlage bzw. der Rechtskraft des Ausnahmebescheids, in Zeitabständen von jeweils fünf Jahren unaufgefordert einen Befund über die aktuelle Reinigungsleistung der Baubehörde vorzulegen. Ist die Reinigungsleistung nicht mehr jener der Kläranlage der öffentlichen Kanalisation gleichwertig, ist der Ausnahmebescheid aufzuheben.

(4) Von der Anschlußverpflichtung sind auf Antrag des Liegenschaftseigentümers weiters ausgenommen:

1. landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z.14 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Naßsilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in den öffentlichen Kanalanlagen eingebracht werden dürfen, entsorgen und
2. Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt.

Die Entsorgung der Schmutzwässer muß unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses erfolgen, die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschuß).

Für das Verfahren betreffend die Kundmachung und Bekanntgabe des Grundsatzbeschlusses gelten die Bestimmungen des Abs.3 sinngemäß.

Der Antrag muß unter Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist eingebracht werden.

Die Einstellung der Güllewirtschaft bzw. der Entsorgung der Schmutzwässer über einen Betrieb mit Güllewirtschaft ist vom Liegenschaftseigentümer der Baubehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird die Güllewirtschaft eingestellt, hat die Baubehörde den Ausnahmebescheid aufzuheben.

(5) Ist der Anschluß an einen öffentlichen Kanal nicht möglich, sind die Schmutzwässer in eine Senkgrube zu leiten oder über eine Kläranlage, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde oder erteilt gilt, abzuleiten.

Jauche, Gülle und sonstige Schmutzwässer aus Ställen, Düngerstätten und Silos für Naßsilage sowie andere Schmutzwässer, die nicht in den öffentlichen Kanal eingebracht werden dürfen, sind in Sammelgruben einzuleiten.

Ist die Aufbringung häuslicher Abwässer gemeinsam mit den genannten landwirtschaftlichen Schmutzwässern auf landwirtschaftlichen Flächen zulässig, ist keine Senkgrube zu errichten, wenn die häuslichen Abwässer direkt in die Sammelgrube für landwirtschaftliche Schmutzwässer eingeleitet werden.

(6) Durch die Versickerung oder oberflächliche Ableitung von Niederschlagswässern darf weder die Tragfähigkeit des Untergrundes noch die Trockenheit von Bauwerken beeinträchtigt werden. Niederschlagswässer dürfen nicht auf Verkehrsflächen abgeleitet werden.

(7) Die Landesregierung hat die technische Ausführung der Wasserver- und -entsorgung mit Verordnung zu regeln.

Erläuterungen

Mit der 5. Novelle zur NÖ Bauordnung (seit 18. Jänner 2003 in Kraft) wurde in § 62 unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Kanalanschlussverpflichtung für Liegenschaften geschaffen, deren Abwässer über eigene dem Stand der Technik entsprechende und wasserrechtlich bewilligte Kläranlagen gereinigt werden.

Seit der 6. Novelle (ab 3. März 2005 in Kraft) können weiters

Liegenschaften mit **aufrechter Güllewirtschaft** gemäß § 3 Z.14 NÖ Bodenschutzgesetz

von einem Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft **mit-entsorgte Liegenschaften** aus dem selben **räumlich zusammenhängenden** Siedlungsgebiet

von der Anschlussverpflichtung ausgenommen werden.

Die Voraussetzungen dafür sind:

- Die Schmutzwässer müssen gemeinsam mit Gülle, Jauche etc. ausgebracht werden,
- die Ausbringung erfolgt gemäß § 10 NÖ Bodenschutzgesetz und
- diese Entsorgung erfolgte bereits zum Zeitpunkt der Kundmachung des Grundsatzbeschlusses.

Grundsatzbeschluss

Der Grundsatzbeschluss ist die Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage (= Kanal der Gemeinde) zu entsorgen.

Der Grundsatzbeschluss ist durch mindestens 6 Wochen an der **Amtstafel** der Gemeinde kundzumachen **und** den Haushalten, die sich im Anschlussbereich der geplanten Kanalisationsanlage befinden, durch eine **ortsübliche Aussendung** bekannt zu geben.

Ein Antrag um Ausnahme von der Anschlusspflicht ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist vom Liegenschaftseigentümer bei der Baubehörde einzubringen.

Die **Kundmachung** muss den Gemeinderatsbeschluss nicht wörtlich wiedergeben, muss jedoch die wesent-

§ 62 Wasserver- und -entsorgung

lichen Inhalte darlegen (welches Gebiet durch den Kanal der Gemeinde entsorgt werden soll). Weiters soll er die Rechtsfolgen hinsichtlich allfälliger Ausnahmeanträge beinhalten, und bis zu welchem Datum diese eingebracht werden können. Diese Inhalte sind auch in die ortsübliche Bekanntmachung aufzunehmen.

Bei der **Darlegung des Entsorgungsgebietes** ist zu beachten:

Die betroffenen Liegenschaften müssen eindeutig identifiziert werden können.

Bezieht man sich auf Pläne, sind diese am Gemeindeamt zur Einsicht aufzulegen und soll das in der Kundmachung erwähnt werden.

Bezieht man sich auf die Gelbe Linie sind

Gebiete zu ergänzen, die erst nachträglich als Bauland gewidmet wurden (und daher nicht in der Gelben Linie waren) und kanalisiert werden sollen

Gebiete herauszunehmen, die von Genossenschaften entsorgt werden sollen

Für **bestehende Grundsatzbeschlüsse**, die von der Gemeinde bereits nach der Novelle 2003 gefasst und ordnungsgemäß kundgemacht wurden, ist keine neuerliche Kundmachung erforderlich.

Ist die Kundmachung nur auf eine Art erfolgt (nur Amtstafel oder nur ortsübliche Bekanntmachung), so sind beide Kundmachungsarten nachzuholen, um die gewünschte Rechtswirkung zu erzielen.

Ein Grundsatzbeschluss ist nur bei zukünftigen Planungen bzw. im Rahmen der Übergangsbestimmungen dort, wo eine Planung bereits vorliegt und noch nicht ausgeführt wurde, notwendig.

Grundsatzbeschlüsse müssen nicht gefasst werden, wenn der Kanal vorhanden ist und ein Anschlussbescheid vorliegt bzw. eine Anschlussmöglichkeit gegeben ist.

Betriebe mit Güllewirtschaft

„Betriebe mit **Güllewirtschaft** sind landwirtschaftliche Betriebe, die eigene Nutztiere halten, bei denen der **Wirtschaftsdünger** ganz oder teilweise **in flüssiger Form** anfällt und das Ausmaß der Tierhaltung auch zu einer

regelmäßigen Marktleistung führt.“ (Zitat aus § 3 Z.14 NÖ Bodenschutzgesetz)

Auch das Festmist-System (Festmist + Jauche) gilt als Güllewirtschaft im Sinne des NÖ BSG, wobei die Jauche den flüssigen Teil des Wirtschaftsdüngers darstellt.

Das Ausmaß der Tierhaltung muss in einem derartigen Umfang betrieben werden, dass daraus für den Landwirt auch ein **entsprechendes Einkommen** erzielt wird. Damit fallen jene Liegenschaften nicht unter die Ausnahmebestimmungen, wo Nutztiere nur zur Deckung des Eigenbedarfs oder als Liebhaberei gehalten werden.

Die auf den Liegenschaften anfallenden **Schmutzwässer** müssen **gemeinsam mit Gülle**, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngestätten etc. aufgebracht werden. Es muss also das Schmutzwasser mit Gülle etc. vermischt und dann als Gülle-Abwasser-Gemisch aufgebracht werden. Eine zeitmäßig getrennte Ausbringung von Gülle und Abwasser (auch wenn sie auf die selben Flächen erfolgt) berechtigt nicht zur Ausnahme von der Anschlusspflicht.

Es müssen **sämtliche Abwässer** im Wege der Güllewirtschaft aufgebracht werden. Eine jahreszeitliche Splittung (im Sommer ausbringen der Senkgrubeninhalte, im Winter einbringen in eine Kläranlage) berechtigt nicht zur Ausnahme von der Anschlusspflicht.

Wenn die **Güllewirtschaft eingestellt** wird oder bei Mitentsorgung der **Vertrag** zwischen Güllelandwirt und „Mitentsorgtem“ **gelöst** wird (siehe unten) fällt der Ausnahmetatbestand weg und wird die Liegenschaft anschlusspflichtig. In diesen Fällen ist unverzüglich eine **Anzeige an die Baubehörde** zu machen und hat diese den Ausnahmebescheid aufzuheben.

Erforderliche Nachweise für Gülle-Landwirte

Für eine Genehmigung der Ausnahme sind demnach folgende Nachweise erforderlich:

Abwassermenge und Anzahl der Personen

Güllegrube bzw. getrennte Senkgrube mit ausreichender Speicherkapazität (da die Ausgestaltung und Dichtheit der Gruben in anderen gesetzlichen Bestimmungen geregelt ist, scheint ein diesbezüglicher Nachweis entbehrlich)

Ausreichende geeignete Aufbringungsflächen (mit Nährstoffentzug und ohne Aufbringungsverbot gemäß NÖ Bodenschutzgesetz)

Regelmäßige Marktleistung

Bestätigung, dass Wirtschaftsdünger zumindest teilweise in flüssiger Form anfällt

Hinweis: Die Einstellung der Güllewirtschaft ist unverzüglich der Baubehörde anzuzeigen.

Erforderliche Nachweise für Mitentsorgte

Für eine Genehmigung der Ausnahme sind demnach folgende Nachweise erforderlich:

Abwassermenge und Anzahl der Personen

Senkgrube mit ausreichender Speicherkapazität zum Zeitpunkt der Kundmachung des Grundsatzbeschlusses (da die Ausgestaltung und Dichtheit von Senkgruben in anderen gesetzlichen Bestimmungen geregelt ist, scheint ein diesbezüglicher Nachweis entbehrlich)

Vertrag mit einem Landwirt mit aufrechter Güllewirtschaft, der schon vor der Kundmachung des Grundsatzbeschlusses abgeschlossen wurde (empfohlene Vertragsdauer 5 Jahre)

Nachweis des übernehmenden Landwirtes über ausreichende geeignete Aufbringungsflächen (mit Nährstoffentzug und ohne Aufbringungsverbot gemäß NÖ BSG; für die eigenen und die übernommenen Senkgrubeneinhalte)

Hinweis: gemäß Merkblatt Nr. 24 des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik (Internet-Adresse: www.oekl.at) betreffend Düngersammelanlagen, 5. Auflage, 2007, ist ein Grubenraum von 18 m³/Person und 6 Monaten Speichervolumen vorzusehen. Es kann daher von einem Abwasseranfall von 36 m³ pro Person und Jahr für ständige Bewohner ausgegangen werden. Hinweis: wesentliche Änderungen im Abwasseranfall oder der Verwertung sind der Baubehörde bekannt zu geben. Die Auflösung des Vertrages mit dem Güllelandwirt oder dessen Einstellung der Güllewirtschaft sind unverzüglich der Baubehörde anzuzeigen.

JUDIKATUR

§ 62 Abs. 2 BO geht von einer grundsätzlichen Anschlusspflicht an den öffentlichen Kanal aus, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht.

Die Beschwerdeführer bestreiten im vorliegenden Fall nicht, dass eine Anschlussmöglichkeit an ihre Liegenschaften besteht; die Gemeindebehörden hätten aber nicht berücksichtigt, dass ihre Liegenschaft von der Anschlussverpflichtung ausgenommen sei.

Mit diesem Vorbringen zeigen die Beschwerdeführer jedoch keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf, weil die in § 62 Abs. 2 BO normierten Ausnahmen von der Anschlussverpflichtung an den öffentlichen Kanal nur auf Grund eines rechtzeitigen Antrages bei der Baubehörde zum Tragen kommen kann (siehe das hg Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, Zl. 2005/05/0198). Die Beschwerdeführer behaupten nicht, dass sie einen solchen Antrag im Sinne des § 62 Abs. 2 vierter Unterabsatz BO gestellt hätten. Soweit sie in diesem Zusammenhang erstmals in der Beschwerde vorbringen, die Entscheidung der Gemeinde, die öffentlichen Schmutzwässer in den öffentlichen Kanal abzuleiten, sei ihnen nicht zugestellt worden und sei insofern die Frist zur Stellung eines Ausnahmeantrages nicht ausgelöst worden, ist ihnen das aus § 41 Abs. 1 VwGG abgeleitete Neuerungsverbot entgegen zu halten; trotz entsprechender Feststellungen in den erstinstanzlichen Bescheiden haben sie dazu weder in den Berufungen, noch in den Vorstellungen ein Vorbringen erstattet.

VwGH 03.07.2007, 2005/05/0029/

§ 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996 enthält die Regelung über die Verpflichtung zum Anschluss einer Liegenschaft an den öffentlichen Kanal. Diese Bestimmung geht von einer grundsätzlichen Anschlusspflicht an den öffentlichen Kanal aus, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht.

Insoweit die Beschwerdeführer vorbringen, sie wären von der Anschlusspflicht befreit, so genügt ein Hinweis darauf, dass sich aus ihrem Vorbringen im Verwaltungsverfahren und vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes - wie auch in dem bereits zitierten, am 14. Oktober 2005 entschiedenen Fall - zweifelsfrei ergibt, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anschlussverpflichtung schon deshalb nicht vorliegen, weil die bei der Liegenschaft der Beschwerdeführer anfallenden Schmutzwässer nicht über eine Kläranlage abgeleitet werden, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden ist oder als erteilt gilt.

Darauf, ob ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates gemäß § 62 Abs. 2 Z. 1 NÖ Bauordnung 1996 auch für das Gebiet, in dem die anschlussverpflichtete Liegenschaft liegt, erlassen wurde, kommt es daher nicht entscheidend an. Selbst wenn ein solcher Grund-

§ 62 Wasserver- und -entsorgung

satzbeschluss kundgemacht und damit die Möglichkeit der Stellung eines rechtzeitigen Ausnahmeantrages eröffnet worden wäre, hätte der Antrag nicht bewilligt werden können, weil es an der oben dargestellten Voraussetzung für die Ausnahme von der Anschlusspflicht fehlte. Im allfälligen Fehlen eines solchen Grundsatzbeschlusses und damit der Möglichkeit einer rechtzeitigen Antragstellung läge daher auch keine Rechtsverletzung der Beschwerdeführer.

Dass ein solcher Grundsatzbeschluss schließlich vorliegen müsste, um überhaupt vom Bestehen einer Anschlusspflicht auszugehen, ist dem Gesetz – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer – nicht zu entnehmen. Nach § 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996 genügt die Anschlussmöglichkeit, um die Verpflichtung zur Ableitung in den öffentlichen Kanal zu begründen. Dass eine solche nicht gegeben wäre, wird von den Beschwerdeführern aber nicht behauptet.

VwGH 27.02.2006, 2005/05/0197 und 0195

Wenn der Beschwerdeführer auf die Länge der Anschlussleitung verweist, die 70 m betrage, so übersieht er, dass die Ausnahmebestimmung des § 62 Abs. 2 zweiter Satz NÖ Bauordnung 1996 auf die Länge der Anschlussleitung nicht (mehr) abstellt. Abgesehen davon umfasst nach § 17 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz der Hauskanal die Hausleitung bis zur Grenze der anschlusspflichtigen Liegenschaft, die Anschlussleitung hingegen das Verbindungsstück zwischen dem Hauskanal und dem Straßenrohrstrang. Die Anschlussleitung hat mit der Länge des Hauskanals auf der Liegenschaft des Beschwerdeführers daher nichts zu tun.

Dem Gesetz kann auch kein Anhaltspunkt entnommen werden, wonach es nur dort Anwendung finden sollte, wo überhaupt noch keine Vorsorge für die Beseitigung der Abwässer getroffen worden sei. Es trifft zwar zu, dass dann, wenn eine Vorsorge für die Abwasserbeseitigung durch die wasserrechtlich bewilligte Errichtung einer Kläranlage getroffen wurde, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine Ausnahme von der Anschlusspflicht des § 62 NÖ Bauordnung vorgesehen ist. Gerade der Umstand, dass auch diese Fälle grundsätzlich unter die Anschlussverpflichtung fallen, zeigt aber deutlich, dass mit § 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996 eine Regelung für alle Liegenschaften mit Schmutzwasseranfall und zwar unabhängig von vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten getroffen werden sollte.

Auch mit dem Hinweis auf angebliche Kundmachungsmängel des Grundsatzbeschlusses (Fehlen einer ortsüblichen Aussendung) ist für die Beschwerde nichts zu

gewinnen. Es ergibt sich nämlich aus dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anschlussverpflichtung schon deshalb nicht vorlagen, weil die bei der Liegenschaft des Beschwerdeführers anfallenden Schmutzwässer nicht über eine Kläranlage abgeleitet werden, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden wäre oder als erteilt gilt.

Darauf, ob der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates gemäß § 62 Abs. 2 Z 1 NÖ Bauordnung 1996 auch entsprechend kundgemacht wurde, kommt es daher nicht mehr entscheidend an. Selbst wenn ein solcher Grundsatzbeschluss dem Haushalt des Beschwerdeführers "durch eine übliche Aussendung" bekannt gegeben und ihm damit die Möglichkeit der Stellung eines rechtzeitigen Ausnahmeantrages eröffnet worden wäre, hätte ein solcher Antrag nicht bewilligt werden können, weil es an der oben dargestellten Voraussetzung für die Ausnahme von der Anschlusspflicht fehlte. Im allfälligen Fehlen der Bekanntgabe des Grundsatzbeschlusses und damit der Möglichkeit einer rechtzeitigen Antragstellung läge daher keine Rechtsverletzung des Beschwerdeführers.

VwGH 17.03.2006, 2005/05/0310

§ 62 Abs. 2 BO geht von einer grundsätzlichen Anschlusspflicht an den öffentlichen Kanal aus, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht.

Die Beschwerdeführer bestreiten im vorliegenden Fall nicht, dass eine Anschlussmöglichkeit an ihre Liegenschaften besteht; die Gemeindebehörden hätten aber nicht berücksichtigt, dass ihre Liegenschaft von der Anschlussverpflichtung ausgenommen sei.

Mit diesem Vorbringen zeigen die Beschwerdeführer jedoch keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf, weil die in § 62 Abs. 2 BO normierten Ausnahmen von der Anschlussverpflichtung an den öffentlichen Kanal nur auf Grund eines rechtzeitigen Antrages bei der Baubehörde zum Tragen kommen kann (siehe das hg Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, Zl. 2005/05/0198). Die Beschwerdeführer behaupten nicht, dass sie einen solchen Antrag im Sinne des § 62 Abs. 2 vierter Unterabsatz BO gestellt hätten. Soweit sie in diesem Zusammenhang erstmals in der Beschwerde vorbringen, die Entscheidung der Gemeinde, die öffentlichen Schmutzwässer in den öffentlichen Kanal abzuleiten, sei ihnen nicht zugestellt worden und sei insofern die Frist zur Stellung eines Ausnahmeantrages nicht ausgelöst worden, ist ihnen das aus § 41 Abs. 1 VwGG abgeleitete Neuerungsverbot entgegen zu halten; trotz entsprechender Feststellungen in den erstinstanzlichen Bescheiden haben sie dazu weder in

den Berufungen, noch in den Vorstellungen ein Vorbringen erstattet.

Aus dem Vorbringen der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren und vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes ergibt sich im Übrigen zweifelsfrei, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anschlussverpflichtung nicht vorliegen, weil die bei der Liegenschaft der Beschwerdeführer anfallenden Schmutzwässer über keine Kläranlage abgeleitet werden, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden wäre oder als erteilt gilt. Eine Senkgrube stellt grundsätzlich keine solche Kläranlage dar (vgl. das hg Erkenntnis vom 27. Februar 1998, Zl. 97/06/0230, zur Rechtslage in der Steiermark).

§ 62 Abs. 2 letzter Satz BO, wonach die Aufbringung häuslicher Abwässer gemeinsam mit den im vorletzten Satz genannten landwirtschaftlichen Schmutzwässern auf landwirtschaftlichen Flächen zulässig ist, bezieht sich ausschließlich auf Liegenschaften, bei denen keine Anschlussmöglichkeit und somit ohnedies keine Anschlusspflicht im Sinne dieses Absatzes besteht (vgl. die Neufassung in der Novelle LGBl. 8200-12, bei der die letzten drei Unterabsätze des § 62 Abs. 2 BO zu einem neuen Abs. 5, beginnende mit den Worten: "Ist der Anschluss an einen öffentlichen Kanal nicht möglich," zusammengefasst wurden). Eine generelle Ausnahme von der Anschlussverpflichtung von Liegenschaften wird mit einer derartigen Ausbringung nicht begründet, sondern es wird von der in solchen Fällen bestehenden Pflicht zur Errichtung von Senkgruben entbunden (vgl. wiederum das hg Erkenntnis vom 14. Oktober 2005).

Erkenntnis zur alten Rechtslage - VwGH 03.07.2007, 2005/05/0029

NÖ Bodenschutzgesetz

(NÖ BSG)

(Auszug) LGBl. 6160-0

§ 10 Voraussetzungen für die Aufbringung von Senkgrubeninhalten

(1) Senkgrubeninhalte dürfen ohne Bewilligung auf Böden nur dann aufgebracht werden, wenn

1. die Aufbringungsmenge höchstens 50 m³ pro Hektar und Jahr beträgt;
2. die Aufbringung auf einer Fläche mit Nährstoffentzug erfolgt.

(2) Senkgrubeninhalte dürfen nicht aufgebracht werden

1. auf durchnäßen, tiefgefrorenen oder schneebedeckten Böden;
2. auf Gemüse-, Speisekartoffel-, Beerenobst- oder Heilkräuterkulturen;
3. auf hängigen Böden mit Abschwemmungsgefahr ab 10 % Neigung zum Gewässer;
4. auf Flächen ohne Nährstoffentzug;
5. in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern mit Flächenbezug, auf Mooren und auf Trockenrasen bzw. auf Teilflächen der aufgezählten Flächen, sofern landwirtschaftliche Düngemaßnahmen naturschutzrechtlich verboten sind.

(3) Die Aufbringung von Senkgrubeninhalten auf Almböden oder auf verkarsteten Böden bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung ist befristet auf maximal 5 Jahre allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn

1. die Senkgrubeninhalte auf Almen und verkarsteten Böden anfallen;
2. eine nachhaltige Beeinträchtigung der Bodengesundheit nicht zu erwarten ist und
3. die Verfrachtung der Senkgrubeninhalte nur mit hohem technischen Aufwand möglich wäre.

(4) Die Aufbringung von Senkgrubeninhalten von Dritten ist nur zulässig, wenn Aufzeichnungen über die Gesamtmenge der aufgebrauchten Senkgrubeninhalte sowie über die Aufbringungsfläche geführt werden. Diese Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren. Der Behörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren; über Aufforderung sind ihr Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(5) Die Aufbringung von Senkgrubeninhalten von mehr als 50 m³ pro Hektar und Jahr bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung ist befristet auf maximal 5 Jahre allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn

1. ein für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Verantwortlicher namhaft gemacht wird;
2. ein Aufbringungskonzept vorgelegt wird, das Aussagen darüber enthält, auf welche Flächen aufgebracht werden soll;
3. geeignete Einrichtungen für Zwischenlager oder mindestens fünfjährige Verträge mit Übernahmestellen nachgewiesen werden;
4. geeignete sonstige technische Einrichtungen, die für die Aufbringung verwendet werden, vorhanden sind;
5. ein Aufbringungsnachweis geführt wird und
6. höchstens 100 m³ Senkgrubeninhalte pro Hektar und Jahr aufgebracht werden.

(6) Der Aufbringungsnachweis nach Abs.5 Z.5 hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Menge und Herkunft der aufgebrauchten Senkgrubeninhalte (Name und Anschrift des Eigentümers sowie Standort der Senkgrube);
2. die Bezeichnung der Aufbringungsfläche und die darauf zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgebrauchte Menge von fremden und die innerhalb eines Jahres aufgebrauchte Gesamtmenge eigener und fremder Senkgrubeninhalte.

(7) Die Ausbringungsnachweise sind 5 Jahre aufzubewahren. Der Behörde ist Einsicht in die Ausbringungsnachweise zu gewähren; über Aufforderung sind ihr Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(8) Die Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen im Bewilligungsbescheid ist zulässig, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen, insbesondere zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft oder zur Wahrung der Zielsetzung dieses Gesetzes erforderlich ist. Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, dass trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen öffentliche Interessen gefährdet sind, kann die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen vorschreiben, soweit dies zur Beseitigung der Gefährdung erforderlich ist.

(9) Die Behörde hat eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides den betroffenen Gemeinden zuzustellen.

(10) Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften mit Güllewirtschaft ist die Sammlung und Aufbringung von Senkgrubeninhalten mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten und Silos für Naßsilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in die öffentliche Kanalanlage eingebracht werden dürfen, bei Einhaltung der in Abs.1 bis 8 genannten Voraussetzungen zulässig.

Bisher erschienen:

Band 1: NÖ Kanalgesetz 1977

Gesammelte Judikatur der Höchstgerichte

August 2008

Dr. Walter Leiss

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.

Kommunal Akademie NÖ

Community Management Academy

Kommunalakademie Niederösterreich

Landhausplatz 1, Haus 5, 3109 St. Pölten

Tel. 02742/9005-12580, 12581; Fax 02742/9005-12315

Internet: www.kommak-noe.at E-Mail: kommak@noel.gv.at

*Wir bilden Wissen.
aktuell · praxisnah · vor Ort*



Diese Broschüre wurde mit freundlicher Unterstützung der

HYPO Investmentbank AG erstellt.



INVESTMENTBANK AG